



Aus dem Inhalt:

- NRW-Landrätekonzferenz am 14./15. Juni 2018 in Berlin
- FSI-Vortragsveranstaltung zur EU-Datenschutzgrundverordnung
- Schwerpunkt: Aus- und Weiterbildung in den Kreisverwaltungen



Neuausrichtung der schulischen Inklusion: Bündelung der Ressourcen ist richtig, flexible Lösungen vor Ort bleiben notwendig

Menschen mit Förderbedarf die Einbindung in Alltag, Gesellschaft und Berufsleben zu ermöglichen, ist ein Kernauftrag an Staat und Kommunen. Es ist ein Auftrag, den die Kommunen selbstverständlich annehmen und in ihren Lebenswelten vor Ort im Austausch mit den Betroffenen ausgestalten wollen. Es ist zudem natürliche Selbstverpflichtung für die Politik, dort eine effektive Hilfestellung zu geben, wo sie notwendig ist. Inklusion ist das Bestreben, unter Anerkennung der Vielfalt der Menschen institutionelle Gemeinsamkeiten zu bilden.

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen vom November 2013 ist in der Vergangenheit versucht worden, die Realität einer gewachsenen, starken und differenzierten Schul-

landschaft mit der Maxime des voraussetzungslosen gemeinsamen Lernens aller Kinder an allen Schulformen zu verdrängen. Die Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschränkt sich jedoch nicht auf die Schule. Ziel der Inklusion ist nicht Selbstzweck, sondern die bestmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich in Nordrhein-Westfalen ein funktionierendes Förderschulsystem entwickelt. Grundüberlegung dieses Systems ist es, jedem Kind die bestmögliche Förderung aufgrund seines individuell festgestellten Förderbedarfs zu Gute kommen zu lassen. Naheliegender Weise erfordert dies einen erheblichen und gezielten Ressourceneinsatz.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt daher ausdrücklich die Leitidee der Landesregierung bei der Neuausrichtung der schulischen Inklusion: Ressourcenbündelung.

Das „Gemeinsame Lernen“, also die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen, soll in Zukunft nicht mehr an allen weiterführenden Schulen durchgeführt werden. Stattdessen soll an Schulen, die das notwendige Personal, die baulichen Gegebenheiten und die hinreichende Spezialausstattung haben, Eltern die Wahl gegeben werden, ihre Kinder dort gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf unterrichten zu lassen.

Das ist richtig, denn dies gibt den Kommunen als Schulträgern und dem Land als Personaherr die Chance, effektiv eine Ressourcensteuerung vorzunehmen und die grundgesetzlich geschützten Rechte der Kinder und ihrer Eltern auf eigenverantwortliche Erziehung und Eröffnung von Wahlmöglichkeiten zur bestmöglichen Bildung sicherzustellen.

Hierbei darf aber nicht der Fehler der Vergangenheit wiederholt werden, zu schnell und von oben herab ohne Rücksicht auf lokale Besonderheiten und individuelle Anforderungen Entscheidungen über die zukünftige Schullandschaft zu treffen.

Deshalb ist es erforderlich, klar und deutlich im Schulgesetz zu verankern, dass Förderschulen und inklusive Schulen gleichwertig nebeneinanderstehen. Es ist klarzustellen und dauerhaft abzusichern, dass gerade die Existenz beider Schularten notwendig ist, um das eigentliche Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion in die Gesellschaft, zu erreichen. Durch verbesserte gesetzliche Regeln könnten langfristige Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in ein System einkehren, das vor einigen Jahren überschießend und ohne hinreichenden Vorlauf eingerichtet worden ist und entsprechende heftige Kritik fast aller Beteiligten ausgelöst hat.

Im Schulgesetz muss zudem die Gestaltungsfreiheit der Kommunen als Schulträger festgeschrieben werden, an welchen Schulen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird. Es ist nicht Aufgabe des Landes, über die Belange der örtlichen Gemeinschaft zu entscheiden. Selbstverständlich muss sichergestellt werden, dass jeder Schülerin und jedem Schüler eine echte Chance auf Beschulung in einer inklusiven Schule gegeben wird. Hierzu ist in Form interkommunaler Zusammenarbeit und auch in Abstimmung mit den Bezirksregierungen eine regionale Schulentwicklungsplanung vorzunehmen. Nach den derzeitigen Überlegungen des Landes soll jedoch die Entscheidung, wo Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, nicht wesentlich von den Schulträgern, sondern von der Schulaufsicht getroffen werden. Dem ist zu widersprechen, da hiermit der ausdrückliche Wunsch von Eltern, Lehrkräften und Kommunen untergraben wird, mehr Flexibilität für individuelle Lösungen vor Ort und ausreichende Gestaltungsspielräume zu wahren.

Die inklusive Beschulung stellt eine enorme Herausforderung für das System Schule dar, in dem auch die Kinder ohne Förderbedarf das Recht auf die Verwirklichung bester Bildungschancen haben. Deshalb bleibt das Land in der Pflicht, das notwendige Personal bereitzustellen. Ohne zusätzliche sonderpädagogische Kräfte und weitere Inklusionshelfer wird die Ressourcenbündelung schnell an ihre Grenzen stoßen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Martin Schenkelberg
Referentin Christine Cebin
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Referent Thomas Krämer
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Dr. André Weßling
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Fotolia_172075635_L © Mattoff

Redaktionsassistent:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 333

AUS DEM LANDKREISTAG

NRW-Landrätekonzferenz am 14./15. Juni 2018 in Berlin 336

FSI-Vortragsveranstaltung am 5. Juli 2018 in Münster: EU-Datenschutzgrundverordnung - Herausforderung für Kreise und Gemeinden 344

THEMA AKTUELL

Notfall in der Notaufnahme – Können die Leitstellen helfen? 353

SCHWERPUNKT:

QUALIFIZIERUNG groß geschrieben 356

Attraktiver Arbeitgeber - Laufevents, Einführungswochen und Programm für Quereinsteiger 359

Arbeitsleben in Balance - Auszubildende aktivieren 361

Mitarbeiterbindung ab dem ersten Arbeitstag 362

Studieninstitut Aachen setzt seit Jahren auf Kooperationen 365

THEMEN

Thesenpapier zum Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung 367



27 Jahre Gleichstellungsarbeit in der Kreisverwaltung Steinfurt	370
---	-----

Digitales NRW – Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2018	373
---	-----

IM FOKUS

Neue Kreisleitstelle für den Kreis Mettmann	373
---	-----

MEDIENSPEKTRUM	375
-----------------------	-----

KURZNACHRICHTEN	379
------------------------	-----

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	401
--	-----

NRW-Landrätekonzferenz am 14./15. Juni 2018 in Berlin

Die Landräte aus Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen ihrer jährlichen Konferenz in Berlin kommunale Themen und Problemlagen mit hochrangigen Bundespolitikern erörtert. Der Streit über die Asylpolitik in der Bundesregierung, der sich während der Konferenz am 14. und 15. Juni zuspitzte, beherrschte die Gespräche mit der Bundespolitik.

Bundesinnenminister Horst Seehofer hatte angesichts der angespannten politischen Situation einige Tage vor dem Termin das geplante Gespräch mit den Landräten abgesagt. Stattdessen erörterten die Konferenzteilnehmer Integrations-, Duldungs- und Rückführungsfragen mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Prof. Dr. Günter Krings. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht veröffentlichte „Masterplan Migration“ von Bundesminister Seehofer. Die Landräte schilderten, wie sich die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung vor Ort auswirkt, und appellierten an die Koalitionspartner, den Konflikt in der Asylpolitik rasch zu löschen. Doch auch andere dringende kommunale Themen fanden Raum in der zweitägigen Konferenz in Berlin. So sprachen die Landräte mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz über die stetig wachsenden kommunalen Sozialkosten, die im kreisangehörigen Raum hauptsächlich die Kreise tragen. Den massiven Fachkräftemangel in der Pflege und die Probleme der Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen erörterten die Land-



Präsident Thomas Hendele begrüßt die Teilnehmer der NRW-Landrätekonzferenz

Quelle: LKT NRW

räte mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und mit dem stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden und Gesundheitsexperten, Prof. Dr. Karl Lauterbach. Über die Pläne der Bundesregierung zum Kampf

gegen Langzeitarbeitslosigkeit und zur Förderung für sozial benachteiligte Kinder sprachen die Landräte mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Kerstin Griesse.

Neue Instrumente sollen helfen, Langzeitarbeitslose langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Kerstin Griesse, tauschte sich intensiv mit den NRW-Landräten über die geplante Arbeitsmarktpolitik der neuen Bundesregierung aus. Die Staatssekretärin freute sich vor dem Hintergrund, dass ihr Wahlkreis der Wahlkreis Mettmann II ist, besonders über den Besuch aus Nordrhein-Westfalen. Zumal dieser – so die Staatssekretärin – nun auch noch auf einen besonders spannenden Tag falle, an dem es um die Frage gehe, wie stabil die neue Bundesregierung sei.



Kerstin Griesse MdB,
Parlamentarische
Staatssekretärin beim
Minister für Arbeit
und Soziales

Quelle: Deutscher Bundestag

Ihr Amt als Parlamentarische Staatssekretärin habe sie zu einer Zeit antreten dürfen, in der der deutsche Arbeitsmarkt in einer sehr guten Verfassung sei. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sei nach wie vor auf sehr hohem Niveau und wachse kontinuierlich weiter. Selbst die Zahl der Langzeitarbeitslosen

sinke. Gleichwohl gebe es aber gerade bei diesem Personenkreis Menschen, die von der guten Arbeitsmarktlage in Deutschland nicht profitieren. Im Jahr 2016 sei zwar erstmals die Grenze von 1.000.000 Langzeitarbeitslosen unterschritten worden; jedoch sei der Anteil der Personen mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit,

der sog. verhärteten Arbeitslosigkeit, gestiegen.

Schon Ministerin Andrea Nahles habe einige Programme, wie beispielsweise die ABC-Netzwerke und das Bundesprogramm Soziale Teilhabe, auf den Weg gebracht und auf diese Weise versucht, für Langzeitarbeitslose mehr zu bewegen. Erheblicher Kritik-

punkt sei dabei immer gewesen, dass es sich eben „nur“ um Programme gehandelt habe und nie eine verfestigte Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt ermöglicht worden sei. Die neue Bundesregierung habe sich daher entschieden, den Weg für eine nachhaltige Maßnahme freizumachen und im Wege der Einführung eines Regelinstrumentes im SGB II den Jobcentern ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie Menschen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren können. Das Bundesministerium habe sich entschieden, das Instrument sehr dezentral anzulegen und mit wenig Vorgaben aus Berlin auszustatten. So verbleibe für die Jobcenter viel Entscheidungsspielraum vor Ort.

Geplant seien Zuschüsse sowohl für den sozialen als auch für den ersten Arbeitsmarkt. Vorgesehen sei eine Änderung des SGB II zum 01.01.2019. Derzeit gebe es einen ersten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS); dieser sei jedoch unter den Ressorts noch nicht abgestimmt. Die Kommunen spielten bei der Umsetzung der Planungen nach Einschätzung von Staatssekretärin Griese eine wichtige Rolle als Partner: Zum einen als möglicher Arbeitgeber und zum anderen auch in ihrer Rolle als Träger der Jobcenter. Letztere hätten schließlich die Aufgabe, das Instrument durch eine bedarfsgerechte Beratung und Schaffung guter Netzwerke vor Ort zu etablieren.

Zu den Einzelheiten des geplanten neuen § 16 i SGB II erläuterte sie: Zielgruppe der neuen Förderung sollen nach Einschätzung aller möglichst besonders arbeitsmarktferne Personen sein. Einigkeit bestehe auch dahingehend, hier möglichst unbürokratische Voraussetzungen im Gesetz vorzusehen. So sehe der Vorschlag des Ministeriums derzeit einen Langzeitleistungsbezug von sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre als Voraussetzung für eine mögliche Förderung vor. Hier bestehe aber noch ein Dissens mit dem Kanzleramt: Dieses halte einen noch längeren Zeitraum von acht Jahren Langzeitarbeitslosigkeit für die richtige Fördervoraussetzung.

Der noch nicht abgestimmte Referentenentwurf des Ministeriums sehe darüber hinaus vor, dass die Zuschüsse, die im ersten Jahr der Förderung 100 % betragen können, und ab dem dritten Jahr um jeweils 10 % abschmelzen, sich am regelmäßig geltenden Arbeitsentgelt orientieren. Dies wiederum sei auch ein Punkt, der im Verhältnis zum Kanzleramt kritisch sei. Dieses bestehe an einer Orientierung der Zuschüsse am Mindestlohn und klammere sich insofern an den Wortlaut des Koalitionsvertrags. Nach Einschätzung

des Ministeriums würde dies jedoch dazu führen, dass das Instrument an Akzeptanz und Erfolg verliert. Insofern bat die Staatssekretärin darum, dies auch aus Sicht der Kommunen als Arbeitgeber zu formulieren und in Richtung Berlin zu transportieren und den Einfluss entsprechend zu nutzen. Die Förderdauer von bis zu fünf Jahren und das vorgesehene Coaching der Teilnehmer seien weitere Kriterien, die das Instrument als wirklich neuartig auszeichnen und aus Sicht der Staatssekretärin den Erfolg maßgeblich befördern können.

Alleine mit der Einführung eines neuen Regelinstrumentes sei es nach Einschätzung des Bundesministeriums jedoch nicht getan. Insofern habe man sich entschlossen, neben der Einführung des § 16 i SGB II auch den § 16 e SGB II zu ertüchtigen. Zielgruppe dieser Förderung sollen nach den Planungen des Bundesministeriums Menschen sein, die mehr als zwei Jahre arbeitslos sind. Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen Lohnkostenzuschüsse für insgesamt 24 Monate gezahlt werden können; im ersten Jahr in Höhe von 75 % des üblichen Arbeitsentgeltes und im zweiten Jahr in Höhe von 50 %. Auch hier sei ein begleitendes Coaching vorgesehen und zusätzlich eine Nachbeschäftigungspflicht für den Arbeitgeber, um Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Das Konzept funktioniere – so die Einschätzung der Staatssekretärin – nur mit diesen beiden Instrumenten, die aus ihrer Sicht zwingend zusammengehören. Die Planungen öffneten große und gute Möglichkeiten für die Jobcenter, das Ministerium habe aber auch die Sorge, dass es überhaupt nicht möglich sei, die entsprechenden Arbeitsplätze zu finden.

Man habe sich entschlossen, für die Umsetzung der neuen Instrumente im Bundeshaushalt insgesamt 4 Mrd. Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2022 vorzusehen. Um den Jobcentern vor Ort die eingangs erwähnten Handlungsspielräume zu geben, sei eine Zweckbindung dieser Mittel nach den derzeitigen Planungen nicht beabsichtigt. Schließlich verwies sie darauf, dass die im Koalitionsvertrag erwähnte Ermöglichung des Passiv-Aktiv-Transfers nicht im Rahmen des nun angedachten Gesetzes geregelt werden könne. Dies müsse in einem anderen Gesetz erfolgen. Das Ministerium befinde sich aber bereits in Gesprächen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu einer konkreteren Umsetzung.

Der sich anschließende angeregte Austausch mit den Konferenzteilnehmern zeigte, dass diese die Planungen des BMAS aus der kommunalen Praxis grundsätzlich begrüßten. So sei vor allem positiv zu wer-

ten, dass die Mittel den Jobcentern im Eingliederungstitel ohne eine Zweckbindung zur Verfügung gestellt würden, denn dies gebe den verantwortlichen Jobcentern vor Ort die erforderlichen Umsetzungsspielräume. Im Hinblick auf die Zielgruppe der neuen Instrumente plädierten die Konferenzteilnehmer für eine möglichst offene Gestaltung, um möglichst vielen Menschen die Förderung zukommen lassen zu können. Mit Sorge sahen einige der Landräte, dass die den Jobcentern zur Verfügung gestellten Verwaltungskosten schon jetzt oftmals für die vielfältigen Aufgaben nicht ausreichen. Mit der neuen Aufgabe des Coachings, das in beiden Instrumenten vorgesehen sei, würden nun wieder erhebliche Personalressourcen gebunden. Schon jetzt müssten die Jobcenter erhebliche Mittel aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel umschichten, um die Arbeit vor Ort zu bewerkstelligen. Dies könne sich durch diese neue Aufgabe verschärfen, so dass man auch eine Aufstockung des Verwaltungskostentitels für erforderlich halte.

Schließlich drückten die Teilnehmer ihr Bedauern darüber aus, dass das Thema des Passiv-Aktiv-Transfers in der Betrachtung derzeit (noch) keine Rolle spiele. Die Einbeziehung dieser Überlegung sei aber zur Finanzierung des Instrumentes nach Einschätzung der Teilnehmer zwingend erforderlich. Man wünsche sich insofern ein etwas mutigeres Vorgehen des BMAS. Deutlich wurde zudem auch, dass die Landräte die Staatssekretärin in der Forderung, die vorgesehenen Zuschüsse am Tariflohn zu bemessen, unterstützen. Ansonsten wären die Möglichkeiten der Kommunen, als Arbeitgeber zu fungieren, mit erheblichen Mehrausgaben verbunden. Dies würde eine deutliche Einschränkung der Kommunen bedeuten und gerade Kommunen im Stärkungspakt besonders treffen.

Als ein weiteres Anliegen formulierten die Teilnehmer gegenüber der Staatssekretärin die Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe nun auch in die neuen Instrumente überführt werden könnten. Man habe hier eine gute Arbeit begonnen, die nicht nach Ende des Programms aufhören dürfe. Nach der bisherigen Einschätzung komme aber – auf Grundlage der derzeit bekannten Fördervoraussetzungen – nur ein Bruchteil der Personen, die sich im Programm befinden, auch für das neue Regelinstrument des § 16 i SGB II in Betracht. Hier müsse der Gesetzgeber auf jeden Fall nachbessern.

Und schließlich sei wichtig zu wissen, wann genau man damit rechnen könne, welche Bedingungen das Gesetz nun letztlich tat-

sächlich formuliere. Vor Ort seien erhebliche Planungen/Vorbereitungen erforderlich, die erst dann Sinn machten, wenn auch klar sei, wie die Regelinstrumente nun tatsächlich aussehen sollen.

Die Staatssekretärin erläuterte, dass auf jeden Fall ein Inkrafttreten zum 01.01.2019 geplant sei – wie es nun im Einzelnen weitergehe, könne sie schwer prognostizieren, da das von vielen Gegebenheiten abhängt. Den Jobcentern würden aber in diesem Jahr bereits 350 Mio. Euro Mittel zur Verfügung gestellt, damit die Planungen für die Instrumente in Angriff genommen werden können. Beispielsweise sei dieses Geld dafür da, um einen Pool an möglichen Teilnehmern zu erstellen und Werbung für die Instrumente bei möglichen Arbeitgebern zu machen.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Überlegungen zum Passiv-Aktiv-Transfers in die Gesetzesänderung erläuterte sie, dass dies im Rahmen des Zeitplans einfach nicht möglich sei. Das BMAS stehe seit vielen Jahren in Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium zur Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers und habe mit diesem noch keine Einigung erzielen können. Diesmal wolle man eine solche aber auf jeden Fall erzielen, leider nicht zeitgleich mit diesem Änderungsgesetz. Zudem gab Kerstin Griesse zu erkennen, dass auch das Bundesministerium sich wünsche, dass die Personen, die derzeit am Programm Soziale Teilhabe teilnehmen, von den neuen Instrumenten profitieren können. Sie werde sich im weiteren Verfahren auch dafür einsetzen.

Neben der Diskussion rund um das geplante Änderungsgesetz zum SGB II fokussierte sich das Gespräch mit den Konferenzteilnehmern auch auf die Pläne der Bundesregierung für Alleinerziehende im SGB II. Diese stellten in den Bedarfsgemeinschaften eine besonders große Gruppe dar; zudem

Teilhabechancengesetz: Aktueller Sachstand

Das Bundeskabinett hat am 18.07.2018 einen Entwurf eines 10. SGB II - Änderungsgesetzes beschlossen. Dieser enthält die mit der Parlamentarischen Staatssekretärin diskutierten Ansätze. Die von Frau Griesse vorgestellten Überlegungen des BMAS konnten jedoch nur in Teilen in den Regierungsentwurf einfließen. Insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte ist dies aus Sicht der LKT-Geschäftsstelle bedauerlich.

Die in der nun angedachten Regelung des § 16 i SGB II vorgesehenen Zuschüsse sollen sich der Höhe nach am Mindestlohn orientieren. Das erschwert die Schaffung möglicher Arbeitsplätze auch im öffentlichen (kommunalen) Bereich. Zudem hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Zielgruppe zu verändern und will die Möglichkeit der Bezuschussung auf Personen beschränken, die schon mehr als sieben Jahre SGB II-Leistungen erhalten. Dies lässt noch mehr arbeitsmarktfremde Menschen im verfestigten SGB II-Leistungsbezug unberücksichtigt. Schließlich lässt der vorgelegte Regierungsentwurf das Thema des Passiv-Aktiv-Tauschs außen vor – vor allem mit Blick auf die Finanzierung der geplanten Instrumente ist dies nicht nachvollziehbar. Es bleibt nun abzuwarten, welche Entwicklungen sich im parlamentarischen Verfahren noch ergeben.

seien die Kinder als schwächstes Glied in der Kette besonders stark betroffen.

Die Staatssekretärin Griesse erläuterte, dass das Thema aus Sicht der neuen Bundesregierung und des BMAS ein sehr Wichtiges sei. Derzeit befänden sich sechs Millionen Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende, davon seien zwei Millionen Kinder und von den vier Millionen Verbleibenden seien 800.000 Menschen Aufstocker, oftmals Alleinerziehende. Da sei es an der Zeit, auch mehr für diese Personengruppe zu tun. Zwar werde sicherlich das von der neuen Bundesregierung auf den Weg gebrachte Teilzeitbrückengesetz hier helfen, das Ministerium sehe aber auch an anderer Stelle noch Bedarf für ein Tätigwerden. Ein großer Aufschlag sei für das zweite Halbjahr 2018 geplant. Um die Chancen für Kinder zu verbessern, sei zum Beispiel beabsichtigt, das Bildungs- und Teilhabepaket zu entbürokratisieren.

Abschließend erfolgte aus den Reihen der Konferenzteilnehmer noch der Hinweis, dass die Entwicklung der Kosten der Unterkunft den Kommunen schon lange Sorgen bereite. Dabei habe sich inzwischen insbesondere gezeigt, dass es immer schwieriger werde, noch bezahlbaren Wohnraum für die SGB II-Empfänger zu finden. Hier sei auch die Bundesregierung gefragt und müsse entsprechende Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Dies würde sich dann im Ergebnis auch positiv auf die Entwicklung der Kosten der Unterkunft im SGB II auswirken. Kerstin Griesse bestätigte diese Einschätzung und gab zu erkennen, dass die Thematik auch mit Blick auf den sozialen Frieden in der Gesellschaft aus ihrer Sicht eine besondere Rolle spiele. Insofern freue sie sich, dass der Koalitionsvertrag eine klare Aussage dazu enthalte und der Bund sich im sozialen Wohnungsbau weiter engagieren werde.

Jedes Jahr gibt es bis zu 300.000 Pflegebedürftige mehr

Ein weiterer Gesprächspartner der Landrätekonzferenz war der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD Bundestagsfraktion, Prof. Dr. Karl Lauterbach. Der aus Leverkusen stammende Bundestagsabgeordnete hat sich bundesweit vor allem als Gesundheitspolitiker einen Namen gemacht und sich oftmals als scharfzüngiger Kritiker der Mängel im Gesundheitssystem profiliert. Lauterbach, der als stellvertretender Fraktionsvorsitzender neben den Politikbereichen Gesundheit und Pflege auch für die Themen Wissenschaft und Forschung zuständig ist, betonte in seinem Einführungsstatement insbesondere die Themen Hausärztemangel und Sicherung der Pflege.



Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Quelle: Deutscher Bundestag

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende gab zunächst einen Überblick über die Situation des medizinischen

Nachwuchses. Von den Abgangsjahrgängen der medizinischen Fakultäten entschieden sich nur maximal 10 Pro-

zent der Studierenden für eine Tätigkeit im hausärztlichen Bereich. In den nächsten fünf bis acht Jahren schieden jedoch

30 Prozent der derzeit praktizierenden Hausärzte aus dem aktiven Dienst aus. Man brauche zudem nach aktuellen Berechnungen 1,4 Hausärzte um einen ausscheidenden Hausarzt zu ersetzen. In NRW fehlten etwa 5.000 bis 10.000 Hausärzte, die meisten davon in den ländlichen Regionen.

Lauterbach erläuterte mögliche Lösungsansätze: Die Öffnung von Krankenhäusern für die ambulante Versorgung sei nur bedingt geeignet, um das Problem des Hausärztemangels zu mildern. Es gebe im gesamten ambulanten Bereich 60 Mal so viele Arzt-Patienten-Kontakte in den Praxen wie in den Kliniken. Wollte man die Kontakte in den Krankenhäusern in den nächsten fünf bis zehn Jahren im Bereich der Ambulanz verdoppeln, könne man damit lediglich ein Dreißigstel dessen kompensieren, was aufgefangen werden müsse. Mit der Öffnung der Kliniken für die ambulante Versorgung sei das Problem also insgesamt nicht zu lösen.

Ein Teil der Lösung des Problems sei aber darin zu sehen, so Lauterbach, aus Internisten mit hausärztlicher Tätigkeit Allgemeinärzte zu machen, um das Angebot an Ärzten in diesem Bereich zu vergrößern. Dies sei möglich für die Ärzte, die die hausärztliche Tätigkeit vor 2007 aufgenommen hätten. Lauterbach betonte zudem, dass in Deutschland insgesamt zu wenig Mediziner ausgebildet würden. Pro Jahr gebe es 5.000 fertig ausgebildete Ärzte weniger, als für die Aufrechterhaltung der aktuellen Qualität der ärztlichen Versorgung benötigt würden. So gebe es attraktive medizinische Tätigkeiten für Ärzte, in die diese beispielsweise von der freien Wirtschaft abgeworben würden. Einen weiteren Ansatz sah Lauterbach darin, ärztliche Tätigkeiten an spezialisierte Pflegekräfte und Praxismitarbeiter (MFA) zu delegieren. Die MFAs müssten zukünftig in der Lage sein, in enger Absprache mit den Praxen selbständig Hausbesuche durchzuführen. Noch vor der Sommerpause wolle die Koalition hierzu ein Versorgungsgesetz vorlegen.

Lauterbach ging zudem auf weitere Bereiche ein, in denen es ebenfalls Versorgungsengpässe gebe. In einigen Facharztbereichen, auch im Krankenhausbereich (z. B. innerhalb der chirurgischen Fächer) gebe es ebenfalls Versorgungsprobleme. Der geringere Teil der in Deutschland tätigen Chirurgen sei in Deutschland ausgebildet worden. Dies führe unter anderem zu Kommunikationsproblemen mit den zu behandelnden Patienten.

Einen weiteren Schwerpunkt legte der SPD-Politiker in seinem Referat auf die Pflegepolitik. Es gebe derzeit knapp drei Millionen Pflegebedürftige in Deutschland.

Jedes Jahr gebe es einen Zuwachs von 200.000 bis 300.000 Pflegebedürftigen. Festzustellen sei, dass die Menschen, die sich in Pflege befänden, in der Pflege auch länger lebten, da die medizinische Versorgung und auch die Pflegequalität besser geworden seien. Dies habe zu einer Verdreifachung der Verweildauer in stationären Pflegeeinrichtungen geführt. Die hohe Pflegebedürftigkeit dieser Personengruppe sei damit letztlich ein Ergebnis des medizinischen Erfolges, auf den man stolz sein könne. So seien heutzutage 80 bis 90 Prozent der Herzinfarkte und Schlaganfälle zu verhindern. Bei den Krebserkrankungen könnten 40 Prozent aller Erkrankungen bei optimaler Vorsorge vermieden werden. Bei den Demenzerkrankungen könnte man jedoch trotz Nutzung aller medizinischen Möglichkeiten nur knapp zehn Prozent aller Erkrankungen verhindern. 80 Prozent aller Pflegefälle wiesen aber dieses Krankheitsbild auf, was die Herausforderungen für die Pflege verdeutliche.

Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende betonte, dass die Politik genau wisse, wie groß die Herausforderungen in der Pflege seien. In Deutschland werde es in den nächsten zehn Jahren jährlich 200.000 bis 300.000 zusätzliche Pflegebedürftige geben. Für die Kreise sei langfristig mit 50 bis 100 Prozent mehr Pflegebedürftigen zu rechnen. Die Attraktivität der Kreise, so Lauterbach, werde sich auch an dieser Frage entscheiden. Die Bewältigung der Pflegeproblematik werde die erfolgreichen von den weniger erfolgreichen Kreisen unterscheiden. In dem Maße, in dem es der Medizin gelinge, Krebs noch stärker zu bekämpfen, werde die Zahl der Pflegebedürftigen zudem noch weiter ansteigen. Diese positive Herausforderung stelle sich in dieser Form in keinem Land in Europa so wie in Deutschland. Und dies zeige sich besonders in den ländlichen Regionen.

Lauterbach befasste sich sodann mit der Entwicklung der Fallpauschalen in den Krankenhäusern. Die Fallpauschalen müssten unter Berücksichtigung der Tarife und ihrer Steigerungen angepasst werden. Es gebe Krankenhäuser, die derzeit so viele Pflegekräfte verloren hätten, dass der Betrag, der in der Fallpauschale für die Pflege veranschlagt sei, in der Praxis nicht erreicht werden könne. Lauterbach empfahl den nordrhein-westfälischen Landräten, sich ein eigenes Bild davon zu machen, wie es um die Krankenhäuser vor Ort stehe. In allen bettenführenden Abteilungen gebe es Standards zur Personalminimierung.

Der Bundestagsabgeordnete kündigte an, dass der Strukturfonds für Krankenhäuser in gleicher Höhe wie bislang fortgeführt werde. So stünden den Häusern

zwei Milliarden Euro zur Verfügung, die jeweils durch die Krankenkassen und den Gesundheitsfonds finanziert würden. Mit diesen Geldern sollten Umstrukturierungen von Abteilungen, die keine Betten führen, in bettenführende Abteilungen ermöglicht werden. Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) solle zukünftig aufgrund wissenschaftlicher Leitlinien eine bessere Erstattung nicht nur der Pflegekosten sondern auch der ärztlichen Kosten ermöglichen. Die 500 Spezialkliniken unter den 2.000 Krankenhäusern würden so künftig bessergestellt.

An den Vortrag Lauterbachs schloss sich eine lebhafte Aussprache an. Die Landräte vertieften hierbei besonders die Themen der Bekämpfung des Ärztemangels und der Zukunft der Pflege. So erkundigten sich die Landräte unter anderem danach, wie Lauterbach die Anzahl der Arztbesuche und der Operationen bewerte und wie Ärzte bei ihren medizinischen Leistungen stärker durch Fachkräfte entlastet werden könnten. Zudem fragten Sie nach der Rolle der Heimaufsicht im Kontext der öffentlichen Diskussion zur Pflegequalität in Deutschland.

Lauterbach erläuterte, die Dauer der Arztbesuche in Deutschland sei verhältnismäßig kurz. Er sei hingegen der Auffassung, dass es Ärzten möglich sein müsse, mehr Zeit für die Patienten zur Verfügung zu stellen. Durch eine Reduzierung der Behandlungsdauer könne die Anzahl der notwendigen Arztstunden seiner Meinung nach nur unterproportional gesenkt werden. In den USA liege die durchschnittliche Dauer eines Arztbesuchs bei 15 bis 20 Minuten, in Deutschland hingegen bei nur 6 Minuten. In den USA würden zudem viele Leistungen und Vorarbeiten schon vor dem Arztbesuch erbracht, so dass der behandelnde Arzt bereits einen fundierten Überblick über die medizinische Lage vor dem Kontakt mit dem Patienten erlangen könne. Dies erleichtere den Ärzten das Arbeiten. Die Informationen, die behandelnde Ärzte über ihre Patienten hätten, seien zudem generell von recht hoher Qualität. Wenn man deutlich weniger Arztbesuche haben wolle, müsse man die Struktur des Gesundheitssystems in Deutschland völlig verändern. Zwar werde sich das Gesundheitssystem grundsätzlich in diese Richtung entwickeln müssen, dies werde aber eine große Herausforderung darstellen.

Lauterbach vertrat die Ansicht, dass es in deutschen Krankenhäusern zu viele Operationen gebe, die medizinisch nicht sinnvoll seien. Die Politik habe daher angedacht, für eine Gruppe bestimmter Eingriffe, die statisch gesehen mehr schaden als nützen,

ein obligatorisches Zweitmeinungsverfahren einführen. Dies sei aber nicht umgesetzt worden, da die Selbstverwaltung dies derzeit nicht als Priorität ansehe.

In der Frage der Unterstützung von Ärzten durch Fachkräfte sprach sich der SPD-Politiker dafür aus, die Bedeutung qualifizierter Fachkräfte zu stärken. In Amerika gebe es die Tätigkeit des „Nurse practitioner“. Dies seien Krankenpflegefachkräfte mit besonderer, wissenschaftlich fundierter Ausbildung, die sehr nah am Tätigkeitsbild des Hausarztes ausgebildet seien und die beispielsweise Blut abnehmen oder Antidepressiva verschreiben dürften. Dies könne auch ein Weg für Deutschland sein.

In der Diskussion über die Qualität der Pflege in Deutschland ergriff Lauterbach klar Position. Die öffentliche Debatte habe ihn aufgrund ihrer Heftigkeit zum Ende des Bundestagswahlkampfs überrascht. Letztlich stecke hinter der öffentlichen Kritik am Zustand der Pflege auch die Behauptung, die Heimaufsichtsbehörden hätten ihren Job nicht gemacht. Diese pauschale Kritik

weise er jedoch zurück. Auch müssten sich dies die Kreise nicht gefallen lassen. Die Heimaufsicht sei in aller Regel ihren Aufgaben gerecht geworden. Gleichwohl gebe es in der Pflege viel zu tun. Denn die Zahl der Pflegebedürftigen steige, viele Arbeitskräfte wollten keine Vollzeitstätigkeit ausüben und der Fachkräftemangel sei offenkundig. Daher sei über Aufstiegsmöglichkeiten und eine bessere Bezahlung nachzudenken. Außerdem gebe es zu viel Bürokratie und Pflegepläne, die keinen Sinn machten. Lauterbach warnte davor, dass es erhebliche finanzielle Folgen für die Kreishaushalte haben werde, wenn die Zahl der Pflegebedürftigen wie erwartet steige. Der Gesetzgeber müsse die Finanzierung der Kommunen also grundlegend verbessern, da ansonsten insbesondere die Ruhrgebietskommunen finanziell völlig überfordert würden. Lauterbach betonte, dass die Pflegequalität in den letzten Jahren seiner Beobachtung nach besser geworden sei. Es gebe eine geringere Anzahl medizinisch vermeidbarer Komplikationen und eine ins-

gesamt gute Betreuung. In der öffentlichen Diskussion werde so mit überzogener Kritik ein System zerredet, das in dieser Qualität erst einmal neu erfunden werden müsse. Lauterbach wies allerdings auch darauf hin, dass er es als problematisch ansehe, dass ein Teil der Pflege durch börsennotierte ausländische Unternehmen beherrscht werde. Die Qualität in diesen Häusern sei insgesamt niedriger und strahle negativ auf das Ansehen aller Einrichtungen aus.

Der Leverkusener Bundestagsabgeordnete betonte, dass pflegerische Hilfskräfte weiterhin gebraucht würden, damit die Pflegekräfte sich den Patienten zuwenden könnten. Dies müsse auch bei den Fachkraftquoten berücksichtigt werden. Der Staat werde aber vor allem mehr Pflegekräfte ausbilden und die Bezahlung der Altenpflege verbessern müssen. Eine Krankenpflegerin erhalte in NRW derzeit beispielsweise etwa 850 Euro brutto mehr als ein Altenpfleger. Da sei es verständlich, dass viele Altenpfleger in die Krankenpflege wechseln wollten.

Gesundheitssystem braucht Struktur

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn betonte die besondere Verbundenheit zur kommunalen Familie und insbesondere zu seinem Heimatland Nordrhein-Westfalen. Vor seiner Tätigkeit als Staatssekretär im Finanzministerium war er bereits zehn Jahre lang Stadtratsmitglied in Ahaus und sechs Jahre lang Kreistagsmitglied im Kreis Borken. Der weiterhin enge Austausch mit der Kommunalpolitik seiner Heimat habe so ein stabiles Fundament gefunden. Diese besondere Verbundenheit eröffne Verständnis für die Tatsache, dass in Berlin konzipierte Politik auch vor Ort umgesetzt werden müsse.



Jens Spahn MdB,
Bundesminister für
Gesundheit

Quelle: Deutscher Bundestag

Im Fokus des Treffens zwischen Gesundheitsminister Spahn und den Landräten Nordrhein-Westfalens stand das Thema Pflege- und Versorgungsstrukturen im Gesundheitssystem.

Dabei betonte der Minister, sein größtes Ziel sei es, bei der Gestaltung des Pflegesystems das verlorene Vertrauen wiederzugewinnen und den Menschen wieder deutlich zu machen, dass das Pflegesystem erfolgreich aufrechterhalten werden könne. Dies sei jedoch nur der erste Schritt. Man müsse auch insgesamt für den Pflegebereich mehr Personal finden. Mehr Stellen bedeuteten nicht automatisch auch mehr Mitarbeiter. Dabei wies der Minister auf den dramatischen Fachkräftemangel im Pflegebereich hin: Hiergegen sollen im Rahmen eines Sofortprogramms 13.000 zusätzliche Pflegestellen mehr geschaffen werden. Dabei sei es insbesondere erforderlich, die Ausbildungssituation zu verbessern, die Berufe attraktiver

zu gestalten, Ausbildungsvergütungen zu gewähren und die Gewinnung von ausländischen Fachkräften zum Teil eines sinnvollen Maßnahmenpaketes zu machen.

Er wolle das deutliche Signal aussenden, dass im Bereich Pflegekräfte nicht gekleckert, sondern geklotzt werde, so der Minister, um auch die langfristige Attraktivität der Berufsbilder dauerhaft in den Köpfen zu verankern. Diese Botschaft richte sich ebenso auch an die Träger der Einrichtungen.

Neben dem Arbeitskräftemangel in der Pflege thematisierte der Minister die Frage nach der flächendeckenden gesundheitlichen Versorgung.

Hierbei müsse man sich insbesondere die Krankenhausstruktur genau anschauen, appellierte Spahn. Dort sei in den vergangenen 15 Jahren zwar bereits viel passiert, aber unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Ver-

sorgung der Bevölkerung, müsse hier ein Schwerpunkt in den zukünftigen Effizienzüberlegungen liegen.

Bei den Überlegungen sei es aber wichtig, zu schnellen Ergebnissen zu kommen und sich nicht jahrelang in Arbeitsgruppen und Kommissionen zu verzetteln. Nichtsdestotrotz seien die Ergebnisse der in Gründung befindlichen Bund-Länder-Arbeitsgruppe abzuwarten, um gemeinsam dieses Projekt der bereichsübergreifenden Reformen zum Ziel zu bringen. Ansatzpunkte hierfür seien die Verzahnung der ambulanten Versorgung mit den Krankenhäusern und das Ziel einer gemeinsamen Bedarfsplanung.

Dies sei gerade vor dem Hintergrund bedeutend, dass die Krankenhäuser in vielen ländlichen Regionen das Rückgrat der medizinischen Versorgung darstellen. Deswegen seien diese Gebiete bei den Überlegungen zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung besonders in den Blick zu neh-

men. Letztlich sei hierbei zu überlegen, ob die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht dazu gezwungen werden könnten, selbst Einrichtungen in unterversorgten Bereichen betreiben zu müssen.

In Prüfung stehe aber die Krankenhauslandschaft insgesamt, selbst wenn dies mitunter vor Ort auch zu Unmut führen könne. Dies betreffe insbesondere die Diskussionen um kommunale Krankenhäuser, wovon allerdings aufgrund der besonderen Struktur in Nordrhein-Westfalen nicht so viele bestünden. So sei zum Beispiel im Münsterland – der Heimat des Ministers –, die Krankenhauslandschaft eher in kirchlicher Trägerschaft.

Ein effizientes Krankenhaussystem stehe im Zentrum der Überlegungen. So müsse zwar flächendeckend der Grundbedarf sichergestellt werden, gleichwohl sei eine notwendige Spezialisierung in bestimmten Bereichen in bestimmten Krankenhäusern notwendig, um eine gute Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. So ergebe es mehr Sinn, in einem speziellen Akutfall auch einmal zehn Kilometer weiterzufahren und dort eine Behandlung zu erhalten, die von Spezialisten in genau diesem Gebiet mit der notwendigen technischen Ausstattung vorgenommen wird.

Dabei sei natürlich auch die Rolle der Maximalversorger, also der Unikliniken und Großkliniken hervorzuheben, die naturgemäß nicht im ländlichen Raum ihre Verortung haben, aber überregional eine herausragende Bedeutung einnehmen.

Am Ende müsse eine gute Versorgung stehen und nicht nur der Standort. Hierbei müssten sich allerdings eher ländlich geprägte Gebiete wenig Sorgen machen, dass im Zuge der Strukturdebatte Nachteile entstünden, denn eine Überversorgung durch Krankenhäuser bestehe eher in Ballungsgebieten. Dort machten einfach zu viele Krankenhäuser das gleiche Versorgungsangebot auf zu engem Raum. So könne man sich auch durchaus im Bereich interkommunaler Zusammenarbeit neu zusammenfinden. Am Beispiel des Schwarzwald-Baar-Klinikums, wo sechs Krankenhäuser geschlossen worden seien, um für 250 Millionen Euro ein vollständig

neues Kreiskrankenhaus zu bauen, lasse sich ein Zukunftsmodell ablesen.

In der anschließenden Diskussion begrüßten die Landräte die Ankündigung, 13.000 neue Stellen im Bereich Pflege zu schaffen. Dies sei aber noch kein Garant dafür, dass man tatsächlich auch geeignetes Personal finde. Zudem handele es sich bei der Altenpflege um einen „Knochenjob“, den man vielleicht auch nicht sein ganzes Berufsleben lang ausüben könne. Zugleich betonten die Landräte, die Berufe in der Altenpflege böten auch gute Perspektiven der beruflichen Weiterentwicklung. Es handele sich zudem um Zukunftsberufe, in denen man einen sicheren Arbeitsplatz finden könne.

Hierfür sei es erforderlich, dass auch am Image der Pflegeberufe gearbeitet und hierzu auch öffentlich Unterstützung geleistet werde. So hätten einzelne Kreise eigene Image-Kampagnen gestartet, um die Attraktivität des Pflegeberufes zu erhöhen. Zudem kritisierten die Landräte, dass die öffentliche Diskussion sich zu Unrecht auf die negativen Aspekte konzentriere. Vielmehr müsse es gelingen, die Zukunftsfähigkeit des Systems insgesamt herauszustellen. Hierfür seien Tariffbemühungen genauso wichtig wie Änderungen in der Ausbildung und im Berufsbild.

Als problematisch stellte sich in der weiteren Debatte auch die Frage heraus, wie Tarifsteigerungen zu refinanzieren seien. Nicht ausreichend refinanzierte Investitionen gingen notwendigerweise zu Lasten der Pflegeversicherten.

Bundesminister Spahn bestätigte, dass ihm selbstverständlich das Problem der Stellenbesetzungen bewusst sei, dennoch müsse nun angefangen werden. Für einen guten Start seien die aktuellen Rekord-Ausbildungszahlen schließlich ein tolles Signal. So gebe es auch schöne Beispiele dafür, wie Menschen nach einer ersten Berufsausbildung nun umgelernt und einen sicheren Arbeitsplatz in der Pflege erhalten haben. Dies sei auch ein gutes Indiz für ein Berufsbild im Wandel. Man müsse es schaffen, dass man auch im Bekanntenkreis positiv darüber spreche und die Wichtigkeit der Gesundheitsversorgung durch die Pflege herausstelle.

Nach Jens Spahn müsse auch die Politik müsse sorgfältig darauf achten, in der derzeitigen Marktlage nicht zu starre Vorgaben zu machen, damit auch die Pflege in den Krankenhäusern funktionieren könne. Strikte Personaluntergrenzen, wie sie beispielsweise von den Gewerkschaften gefordert würden, bewirkten im Zweifel das Gegenteil. Denn die Aufsicht könne nicht sinnvoll tätig werden, wenn in bestimmten Landstrichen derzeit nicht genügend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt seien. Dort müsse dann auch verstärkt der Einsatz von nicht examinierten Pflegekräften in Betracht gezogen werden. Dies sei im Hinblick darauf wichtig, dass man nicht am Ende den Geschäftsführer eines Krankenhauses für Personalmangel in seiner Einrichtung in Haftung nehmen könne. Denn dies führe letztlich dazu, dass er, um sich haftungsrechtlich freizuzeichnen, ganze Abteilungen schließen müsse. So würde sich das Problem der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung weiter verschärfen.

Daher sei die Schwerpunktsetzung auf eine ambulante Versorgung ein nachhaltiges und kostenschonendes System; so seien Kooperationen von Tagespflege und betreutem Wohnen zukunftsfähige Modelle. Aber berücksichtigt werden müssten natürlich auch die Interessen der Träger der stationären Einrichtungen, die höchste und folglich teure Anforderungen an die Einrichtung einer solchen Station zu bewahren hätten. Im Ergebnis sei es wichtig, dass man zu einer Bündelung der stationären wie ambulanten Angebote komme.

Grundsätzlich sei für die nächsten Jahre auch an eine andere Form der Pflegeversicherung zu denken, denn die vorhandene Tarifstruktur lasse sich möglicherweise nicht mehr langfristig abbilden. Wer auch immer die Kosten der Pflege trage, ein oder mehrere Kostenträger müssten diese am Ende bezahlen. Dieses Bewusstsein müsse bei allen Beteiligten vorhanden sein. Letztlich sei es aber bei der Reform der Pflegestrukturen notwendig, ein langfristiges, nachhaltig funktionierendes System zu schaffen.

Migrationsgeschehen derzeit auf relativ niedrigem Niveau

Staatssekretär Günter Krings ging in seinem einleitenden Statement ganz überwiegend auf die Themen Migration und Rückführung abgelehnter Asylbewerber ein. Für den Bereich der Rückführung betonte er, dass es einige Erfolge bei der Durchsetzung von Rückführungen gegeben habe, aber nach wie vor eine umfassende Lösung ausstehe. Auch die Möglichkeit sogenannter Ankerzentren bezog der Parlamentarische Staatssekretär in seine Überlegungen ein, betonte aber, dass dies nicht die alleinige Lösung sein müsse. Die Vorstellung sei insoweit, insbesondere bestehende Zentren für eine zentrale Erfassung und Registrierung auszubauen, aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte dies jedoch, so Staatssekretär Krings, in Landesträgerschaft erfolgen. Dabei betonte Krings, dass auch in solchen Zentren eine humanitäre Betreuung grundsätzlich geboten sei, z.B. auch eine Beschulung von schulpflichtigen Kindern.



Prof. Dr. Günter Krings,
Parlamentarischer
Staatssekretär beim
Bundesminister des
Innern, für Bau und
Heimat

Quelle: Deutscher Bundestag

Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über mögliche Zurückweisungen an der Grenze führte Krings aus, dass dafür rund 20.000 Fälle im Jahr in Betracht kommen könnten. Nach seiner Auffassung greife das Dublin-Verfahren nicht bei Zurückweisung unmittelbar an der deutschen Grenze, sondern erst, wenn die betreffenden Personen das deutsche Hoheitsgebiet betreten hätten, müsse entsprechend den Dublin-Regelungen verfahren werden. In diesem Zusammenhang wies er ebenfalls darauf hin, dass das Dublin-Verfahren derzeit nur sehr eingeschränkt funktioniere. Von rund 64.000 Dublin-Fällen im Jahr würden nur rund zehn Prozent tatsächlich in die entsprechenden EU-Mitgliedsstaaten überstellt.

Insgesamt betonte Krings, dass sich das Migrationsgeschehen derzeit auf relativ niedrigem Niveau verstetigt habe, so habe es bis Juni 2018 rund 70.000 neue Fälle von Asylbewerbern in Deutschland gegeben. Das Problem der Rückführungen sei aber nach wie vor in Teilen offen. Es gebe in Deutschland derzeit rund 230.000 ausreisepflichtige Ausländer, darunter fielen auch die sogenannten Geduldeten, die zwar eine ausländerrechtliche Duldung besäßen, jedoch grundsätzlich ausreisepflichtig seien.

Das Thema des Familiennachzugs sei derzeit in der zweiten und dritten Lesung im Bundestag. Ziel sei die bekannte Lösung, rund 1.000 Familienzuzüge im Monat zu subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland zuzulassen. Dies sei im internationalen Vergleich eine relativ seltene Regelung. Die Entscheidung über die entsprechenden Familiennachzüge treffe das Bundesverwaltungsamt.

Schließlich ging Krings darauf ein, dass das gemeinsame europäische Asylsystem im Moment in der Verhandlung sei. Hier sehe er durchaus die Möglichkeit eines Verhandlungserfolgs. Letztlich müsse aber die nähere Zukunft zeigen, wie sich ein gemeinsames europäisches Asylsystem entwickle.

Abschließend erwähnte er noch einige Punkte zur allgemeinen Sicherheitspolitik, insbesondere die sogenannte Saarbrücker Agenda – Digitalisierung der Polizeistruktur –, das Programm 2020 bei den Polizeibehörden und die Fragestellung zu möglichen intelligenten Videoüberwachungen. Letzteres betreffe insbesondere die Möglichkeit zur automatisierten Gesichtserkennung im öffentlichen Raum.

In der nachfolgenden Diskussion kritisierten einige Landräte, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Vergangenheit nicht immer sehr kooperativ im Umgang mit den Ausländerbehörden der Kommunen und insbesondere der Kreise gewesen sei. Selbst bei recht großen Einrichtungen sei das BAMF häufig nicht bereit gewesen, unmittelbar vor Ort eigene Außenstellen zur Durchführung der Asylverfahren einzurichten. Außerdem wiesen die Landräte darauf hin, dass gerade bei dem sogenannten Dublin-Fällen oft die Sechs-Monats-Frist überschritten werde, so dass eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat nicht mehr in Betracht komme. Darüber hinaus wurde aus den Reihen der Landräte nochmals darauf hingewiesen, dass der Umgang mit fehlenden Reisedokumenten sehr problematisch sei. Zwar gebe es Verbesserungen bei einigen

Herkunftsländern, insgesamt sei die Lage aber nach wie vor schwierig, insbesondere bei Staaten aus Subsahara-Afrika.

Hierauf antwortete der Parlamentarische Staatssekretär, dass versucht werde, in Verhandlungen mit den entsprechenden Herkunftsländern die Situation zu verbessern. Auch überlege man in einigen Fällen, bei fehlender Kooperation die Erteilung von Einreisevisa für Staatsangehörige der entsprechenden Länder, insbesondere auch für Mitglieder der jeweiligen Oberschichten, einzuschränken. Insgesamt sei dies aber ein sehr schwieriges Feld, weil einige Staaten schlicht und ergreifend bei der Rücknahme von eigenen Staatsangehörigen wenig Kooperationsbereitschaft zeigten.

Des Weiteren schlugen einige Landräte vor, dass man Druck auf nicht kooperierende Herkunftstaaten dadurch entwickeln könne, dass es zum Beispiel Sanktionen bei der Entwicklungshilfe gebe. Dies sei jedoch, so Krings, differenziert zu betrachten, weil gerade gute Projekte, die die Bleibeperspektive in den entsprechenden Herkunftsländern erhöhen würden, geschützt werden müssten.

Abschließend wurde die Frage gestellt, ob es nicht auch die Möglichkeit geben könnte, abgelehnte Asylbewerber außerhalb des eigenen Staatsgebiets unterzubringen. Hier gebe erste Vorstellungen insbesondere in Dänemark. Auf den Vorschlag antwortete der Parlamentarische Staatssekretär, dass eine solche Diskussion über die Überführung in die Drittstaaten sicherlich problematisch sei, andererseits jedoch rein rechtlich betrachtet eine Rückführung in Drittländer durchaus denkbar wäre.

Herausforderungen in den föderalen Finanzbeziehungen bleiben

Nach dem letztjährigen Austausch mit dem seinerzeitigen Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) hatten die NRW-Landräte in diesem Jahr Gelegenheit für einen ausführlichen Dialog mit seinem Nachfolger im Amt und Vizekanzler der Bundesregierung, Olaf Scholz (SPD).



Olaf Scholz,
Bundesminister der
Finanzen
Quelle: Bundesministerium
der Finanzen

Bundesfinanzminister Olaf Scholz verwies in seinem Eröffnungsstatement auf die weiterhin gute Einnahmesituation des Bundes. Gleichwohl stellten sich in den nächsten Jahren erneut zahlreiche Herausforderungen, da die gute Konjunkturentwicklung, die mit entsprechenden Steuereinnahmen einhergehe, sich sicherlich nicht auf alle Zeiten fortsetzen werde. Das Grundsteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts müsse demnächst umgesetzt werden. Die Hinweise, die das Gericht gegeben habe, seien durchaus positiv zu sehen, namentlich, dass der Bund für die Ausgestaltung des Grundsteuerrechts zuständig sein solle; hieran habe das Bundesverfassungsgericht keinen systematischen Zweifel geäußert. Positiv sei ferner die gewährte recht lange Umsetzungsfrist. Aus seiner Sicht sei eine pragmatische, einfache Wertbezogenheit der richtige Weg. Es werde voraussichtlich keine substantiellen Steuererhöhungen geben können. Eine Verzehnfachung von Hebesätzen sei schlichtweg nicht durchsetzbar. Es bestünden allerdings große Segregationsgefahren, die man nicht fördern solle. Es müsse das Ziel sein, dass weiterhin wohlhabende und weniger wohlhabende Teile der Bevölkerung in einem Stadtteil nebeneinander wohnen könnten. Deswegen sei z.B. zu prüfen, wie sich ein Besteuerungssystem auf Wohnungsbaugenossenschaften auswirke. Es könne nicht sein, dass grundsteuerrechtliche Maßnahmen dazu führten, dass Menschen aus ihren Wohnungen vertrieben würden und umziehen müssten. Die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund zur Bewältigung der Folgen des Flüchtlingszuzugs ist aus Sicht von Bundesminister Scholz mittelfristig zeitlich zu begrenzen. Dennoch solle nach derzeitigem Stand der Bund-Länder-Verhandlungen die aktuelle Förderung zunächst in das Jahr 2019 fortgeschrieben werden. Wie es danach weitergehe, sei in Verhandlungen bis zum Jahresende zu klären. Ihm sei bewusst, dass die im Koalitionsvertrag hinterlegte Summe von acht Mrd. Euro für diesen Zweck nicht

reichen könne. Hier müssten Spielräume über die weitere Haushaltsentwicklung geschaffen werden. Außerdem solle es zu einer strukturellen Neuordnung kommen. Es sei zu vermeiden, dass Bundesauftragsverwaltung eintrete oder die Unterstützung eine Daueraufgabe des Bundes werde. All dies sei nicht ganz einfach unter einen Hut zu bringen. Zu überprüfen sei auch, ob der zur Anwendung gelangende Finanzschlüssel zu den tatsächlichen Bedarfen bei der Flüchtlingsunterbringung passe; ferner müsse sichergestellt werden, dass die Integrationsmittel von den Ländern auch wirklich an die Kommunen weitergereicht würden. Das Beispiel der Eingliederungshilfe, bei der die Zuständigkeiten von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich verteilt seien und mal beim Land und mal bei den Kommunen oder Kommunalverbänden lägen, stelle für den Bund, der eine zielgerichtete Förderung im Sinn habe, ein Problem dar. Dennoch müsse der Bundesstaat im Zusammenspiel zwischen allen drei Ebenen eine Lösung schaffen können. Wichtig ist aus seiner Sicht im Zusammenhang mit der Bewältigung des Flüchtlingszustroms auch die weitere Investition in den Wohnungsbau, hier seien große Fortschritte notwendig. Die Probleme bei der Bauleitplanung könnten durch standardisierte Verfahren nach japanischem Vorbild und entsprechendem gezielten Technikeinsatz (Muster-/Typengenehmigungen) vorangetrieben werden.

Im Austausch mit den Landräten stand die Flüchtlingskostenproblematik im Vordergrund. Diese wiesen darauf hin, dass die fehlende Planungssicherheit bei der Haushaltsaufstellung für die Kommunen ein großes Problem darstelle, zumal sich die Kosten dynamisch entwickelten. Zudem verdeutlichten sie, dass eine Verteilung von Bundesmitteln über Umsatzsteueranteile sehr kritisch zu sehen sei, weil die Mittel dann nicht bei den bedürftigen Kommunen ankämen. Des Weiteren führten sie dem Bundesminister vor Augen, dass die hohe Anzahl von Geduldeten, für deren Unterbringung und Versorgung es keine

Unterstützung gebe, die Gemeinden in Sonderheit vor große finanzielle Probleme stellten; zumal ihnen effektive Möglichkeiten fehlten, die Beendigung der Duldung herbeizuführen.

Darüber hinaus wurde die allgemeine weiterhin bestehende dynamische Entwicklung bei den Sozialkosten, die die Kommunalhaushalte in Nordrhein-Westfalen nach wie vor belastet, thematisiert. Aktuellstes Beispiel sei hier die Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung.

Der Bundesfinanzminister antwortete mit dem Hinweis, dass es im Verhältnis zwischen Bund und Ländern kein Konnexitätsprinzip gebe. Die Finanzverantwortung ordne das Grundgesetz in vielen der angesprochenen Punkte den Kommunen zu. Es sei durchaus ein struktureller Fehler, dass die Transferzahlungen nicht von den Bundesländern selbst erbracht werden müssten. Allerdings habe der Bund in den vergangenen Jahren etwa durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter schon eine erhebliche Entlastung herbeigeführt. Im Rahmen einer eventuellen weiteren Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollte die grundsätzliche Aufteilung gegebenenfalls nochmals hinterfragt werden. Mit Blick auf die Flüchtlingskosten wies der Bundesfinanzminister auch auf eine unterschiedliche Entwicklung zwischen den Bundesländern hin, etwa hinsichtlich der Frage, ab wann Flüchtlinge dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürften.

In der weiteren Diskussion wurde im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung der Soziallasten auch das Thema einer Altschuldenregelung aufs Tapet angesprochen. Die Landräte wiesen darauf hin, dass die 5-Mrd.-Entlastung, die ab 2018 greift, in wenigen Jahren durch die dynamische Kostenentwicklung bei den allgemeinen Soziallasten aufgebraucht sein wird. Der Bundesfinanzminister verdeutlichte, dass eine Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse weiterhin als Ziel verfolgt werden müsse. In diesem Rahmen könne auch über Alt-

schuldenlösungen, namentlich im Bereich der hohen Kassenkredite, nachgedacht werden. Allerdings bestünden auch hier viele Probleme. So sei festzuhalten, dass in manchen Fällen die hohen Kassenkredite auch auf schlechtes Management zurückzuführen seien. Schwierig erscheine es bereits, eine allgemein greifende Definition von „Altschulden“ zu finden. Eine solche sei jedoch Voraussetzung für entsprechende Lösungsmodelle. Im Hinblick auf die gewährte Entlastung des Bundes sei auch festzustellen, dass mit Dritten, namentlich freien Trägern, durchaus kostenträchtige Vereinbarungen getroffen worden seien. Deshalb sei es zielführend, originäre Kostenträger und Handlungsträger jeweils zu einem angemessenen Anteil zu beteiligen. Den Vorschlag, den Solidaritätszuschlag nicht abzuschaffen, sondern diesen umzu-

wandeln und das insoweit verfügbare Geld für andere Zwecke, beispielsweise für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in Afrika und damit zur Fluchtursachenbekämpfung, einzusetzen, erschien dem Bundesfinanzminister problematisch. Das Bundesverfassungsgericht habe geurteilt, dass eine gesonderte Bundessteuer nur in begründeten Ausnahmesituationen erhoben werden könne. Eine Fortsetzung des Solidaritätszuschlages sei daher nicht dauerhaft verfassungskonform; außerdem werde sie von der Bevölkerung nicht gewünscht.

Möglichkeiten für Änderungen im Unternehmenssteuerrecht sah der Bundesminister der Finanzen in absehbarer Zeit nicht. Im Hinblick auf weitere Mittel für die Breitbandförderung verwies er auf die noch abzuwartenden Ergebnisse der 5G-Versteigerung.

Schließlich wurde nochmals vorgetragen, dass die Situation im Hinblick auf die Umsetzung von § 2b UStG für die Kommunen sehr herausfordernd sei. Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung führten auch dazu, dass Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit gebremst oder gar gestoppt würden. Es wurde daher erneut angeregt, eine FAQ-Liste oder eine Clearingstelle einzurichten sowie die Gebühren für verbindliche Auskünfte nach § 89 AO zugunsten der öffentlichen Hand abzuschaffen. Der Bundesfinanzminister verwies auf die bestehenden Bund-Länder-Arbeitskreise zum Steuerrecht, sagte aber zu, die kommunalen Anliegen in seinem Haus prüfen zu lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 10.31.02

EU-Datenschutzgrundverordnung – Herausforderung für Kreise und Gemeinden

Am 5. Juli 2018 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „EU-Datenschutzgrundverordnung: Herausforderung für Kreise und Gemeinden“ statt. Etwa 50 Interessierte aus Wissenschaft und Kommunalverwaltung kamen im Schloss der Universität Münster zusammen.



DER AUTOR

Kai Peters,
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter,
Freiherr-vom-Stein-
Institut,
Münster

Professor Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, eröffnete die Veranstaltung mit der Vorstellung der Referenten und einer kurzen Einführung. Angesichts der Präsenz der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der allgemeinen Berichterstattung sei die Aktualität des Themas selbsterklärend. Mit der Veranstaltung wolle man konkret die Auswirkungen der DSGVO auf kommunaler Ebene in den Blick nehmen. Als Referenten waren hierzu eingeladen Professor Dr. Gernot Sydow, Institut für Europäisches Verwaltungsrecht, Universität Münster, Hauptreferent Dr. Markus Faber, Landkreistag NRW, und Dr. Sebastian Piecha, Datenschutzbeauftragter des Kreises Paderborn.



Vortragsveranstaltung zur Datenschutzgrundverordnung (V.l.n.r. Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Dr. Sebastian Piecha, Prof. Dr. Gernot Sydow, Dr. Markus Faber, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein)

Quelle für alle Bilder: LKT NRW



Prof. Dr. Gernot Sydow

Zunächst beleuchtete Professor Sydow das Thema aus wissenschaftlicher Perspektive. Die Europäische Kommission habe in der Entwurfsbegründung zur DSGVO das Ziel einer konsequenteren und kohärenteren Datenschutzregelung ausgegeben, die die Voraussetzung dafür schaffe, dass die Bürger die Kontrolle über ihre Daten erhalten. Nach der ursprünglichen Konzeption sollte mit dem Instrument der EU-Verordnung der Datenschutz in der Union vereinheitlicht und übersichtlicher gestaltet werden. Indes sei das allgemeine Empfinden nun ein anderes. Diese Diskrepanz zwischen gesetzgeberischer Zielsetzung und der Wahrnehmung der Rechtsanwender sei auf ein „strukturelles Problem“ der DSGVO zurückzuführen. Um mit den Entwicklungen auf tatsächlicher Ebene Schritt halten zu können, müsse eine gesetzliche Datenschutzregelung hinreichend abstrakt sein. Am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens habe sich daher die Frage gestellt, welcher Akteur zwischen den abstrakten Datenschutzprinzipien und dem konkreten Regelungsbedarf vermittelt, um auf Alltagsprobleme im Datenschutz zu reagieren. Der ursprüngliche Entwurf der Kommission habe eine Vielzahl von Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte vorgesehen. Aufgrund der Skepsis der Mitgliedstaaten gegenüber der Rechtsetzung durch die Kommission in Datenschutzfragen seien im Laufe des Verfahrens die meisten dieser Ermächtigungen gestrichen worden. Stattdessen enthalte die geltende DSGVO eine Vielzahl von Öffnungs-, Abweichungs- und Konkretisierungsklauseln für nationale Regelungen. Damit nähmen die Mitgliedstaaten die ursprünglich der Kommission zugedachte Vermittlungs-

rolle ein. Hierin liege ein systematischer Widerspruch zu der Entscheidung, von einer Harmonisierung über eine Richtlinie auf eine Verordnung umzuschwenken, die eigentlich nationales Durchführungsrecht entbehre.

Die Rechtsquellenlage gestalte sich nun wie folgt: Die DSGVO gelte im privaten wie im öffentlichen Bereich, nicht jedoch bei der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten. Hier sei die Richtlinie (EU) 2016/680 einschlägig. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht genieße die DSGVO Anwendungsvorrang vor dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem neuen Landesdatenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Für Kommunalverwaltungen sei das BDSG weitgehend irrelevant, da es für öffentliche Stellen der Länder nur gelte, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Das DSG NRW enthalte in den §§ 6 ff. Durchführungs- und Konkretisierungsbestimmungen zur DSGVO, in den §§ 35 ff. eine Vollregelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Professor Sydow warf im Folgenden Schlaglichter auf drei Neuerungen, die aus seiner Sicht den kommunalen Bereich vor Herausforderungen stellen. Die erste Herausforderung sei, eine Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung zu finden. Das Datenschutzrecht beruhe auf dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts und der Erlaubnistatbestände. Die zwei für die Wirtschaftspraxis gängigen Erlaubnistatbestände seien den Behörden verschlossen. Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO schließe für Behörden die Berufung auf „berechtigzte Interessen“ an der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f.) aus. Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) sei für öffentliche Stellen jedenfalls sehr problematisch. In Erwägungsgrund 43 DSGVO ziehe der Unionsgesetzgeber die Freiwilligkeit der Einwilligung wegen eines typischerweise bestehenden Machtungleichgewichts in Zweifel. Als mögliche Rechtsgrundlagen blieben Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c (Erfüllung einer Rechtspflicht) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e (Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt). Allerdings seien diese Erlaubnistatbestände nicht aus sich selbst heraus vollzugsfähig und gem. Art. 6 Abs. 3 DSGVO auf eine konkretisierende Rechtsgrundlage im nationalen Recht angewiesen. In einer solchen Ermächtigungsgrundlage müsse der Zweck der Datenverarbeitung festgelegt und im Einzelnen definiert werden. Ob die vom Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 DSG NRW geschaffene Generalklausel diesen unionsrechtlichen Anforderungen genüge, sei überaus fraglich. Als zweite Her-



Dr. Markus Faber

ausforderung führte Professor Sydow die Stellung und die neu definierten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten an. Die Eigenschaftsanforderungen seien recht allgemein gehalten und abhängig von der Größe der datenverantwortlichen Stelle. Die Behörden-, Personal-, oder IT-Leitung komme als Datenschutzbeauftragter nicht in Frage. Theoretisch könne auch ein externer Datenschutzbeauftragter benannt werden, beispielsweise eine Rechtsanwaltskanzlei. Der Datenschutzbeauftragte habe eine stärkere Stellung als bisher. Zu seinen Aufgaben zählten u. a. die Überwachung der Einhaltung der DSGVO, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter sowie diesbezügliche Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO). Auf diese Weise erzeugten die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in Behörden ein Problem „verkreuzter Weisungshierarchien“. Eine dritte Herausforderung ergebe sich aus den Sanktionsandrohungen in der DSGVO. Gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen werde die DSGVO erst über die Möglichkeit hoher Geldbußen wirksam. Gegen öffentliche Stellen dürften Geldbußen nur verhängt werden, soweit sie wirtschaftlich tätig werden (§ 32 LSG NRW). Für Behördenmitarbeiter existiere in § 34 DSG NRW ein Straftatbestand. Strafbar mache sich allerdings nur, wer den Datenschutzverstoß gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begeht.

Mit Blick auf die beiden nachfolgenden Vorträge überließ Professor Sydow der Praxis die Bewertung, ob sich der Umgang mit der DSGVO für die Kommunen als „hell, finster, oder steinig“ erweise.



Dr. Sebastian Piecha

Hieran anknüpfend berichteten Dr. Markus Faber und Dr. Sebastian Piecha von ihren Erfahrungen im Umgang mit der DSGVO (vgl. im Einzelnen EILDienst LKT NRW 7-8/Juli-August 2018, S. 347 ff und S. 350 ff).

Zunächst ergriff Dr. Markus Faber das Wort. Seiner Beobachtung nach werde die Bedeutung der DSGVO von den Normadressaten trotz objektiver Regelungsgleichheit höchst unterschiedlich eingeschätzt.

Im ersten Teil seines Vortrages schilderte Dr. Faber die Entstehungsgeschichte der DSGVO und des DSG NRW aus der Sicht des Landkreistages NRW. Im Entwurfsstadium der DSGVO hätten die kommunalen Spitzenverbände auf den bereits hohen Datenschutzstandard in Deutschland und die Gefahr der Verdrängung erprobter Datenschutzmechanismen hingewiesen. Im Übrigen habe man die Rechtsetzungskompetenz der Union zur Regelung des Datenschutzes von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Zweifel gezogen. Die in ähnlicher Form auch von anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Kritikpunkte hätten letztlich zu der angesprochenen Vielzahl an Öffnungsklauseln und Blankettformulierungen beigetragen. Das Gesetzgebungsverfahren zum DSG NRW und die Anhörungen der Kommunen seien von erheblichem Zeitdruck geprägt gewesen. Das DSG NRW wurde am 24.05.2018 verkündet und ist einen Tag später in Kraft getreten – gleichzeitig mit dem Geltungsbeginn der DSGVO. Trotz einer zweijähri-

gen Umsetzungs- und Anpassungsfrist sei der Ministerialentwurf den kommunalen Spitzenverbänden erst Mitte Dezember 2017 mit einer dreiwöchigen Frist zur Stellungnahme übersandt worden. Im Anhörungsverfahren habe man u. a. auf das Verhältnis des DSG NRW zum Kunsturheberrechtsgesetz, die erleichterte Zulässigkeit automatisierter Abrufverfahren bei Beteiligung mehrerer Behörden und auf verschiedene redaktionelle Fehler hingewiesen.

Sodann berichtete Dr. Faber aus der Beratungspraxis des LKT NRW von vier Hauptproblembereichen bei der Beachtung der DSGVO. Schwierigkeiten bereite erstens der Umgang mit den Erlaubnistatbeständen in Art. 6 DSGVO. Zweitens bestehe Unsicherheit in der Frage, wie mit den umfangreichen Informationspflichten in Art. 12-14 DSGVO umzugehen sei. Die größte Herausforderung sei hierbei, die Informationspflichten massenverfahrenstauglich zu machen. Jede Antragsbearbeitung, beispielsweise im Sozialrecht, gehe mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Im Unterschied zum privaten Sektor würden die Kreise Daten vielfach noch papierförmig erheben. Hier stelle sich die Frage, wie die Informationen rechtssicher dargereicht werden können. Eine überbordende Fülle von Informationen könne zu einer „informatischen Übermüdung“ des Bürgers führen und den Schutzzweck der Verordnung in sein Gegenteil verkehren. Eine dritte Herausforderung sei der Umgang mit den Auskunftsansprüchen. Viertens stehe bei vielen Fachgesetzen eine notwendige Anpassung an die DSGVO noch aus.

Nach den ersten Erfahrungen mit der DSGVO ließe sich als Zwischenfazit zusammenfassen, dass der Datenschutz nunmehr einen deutlichen erhöhten Stellenwert einnehme. Die DSGVO habe die Leitungs- und Mitarbeiterbene sowie die politischen Gremien für den Datenschutz sensibilisiert. Im Ganzen sei der Datenschutz für den Verantwortlichen nach wie vor handhabbar. Es seien keine materiellen Anforderungen zu erkennen, die den Verwaltungsvollzug dauerhaft und nachhaltig erschweren oder gar vereiteln. Das größte Problem sei der administrative Mehraufwand. Den hohen formellen Anforderungen stünden in Teilen nur mäßig strenge materielle Inhalte gegenüber. Eine Differenzierung der Schutzanforderungen nach der Sensibilität der Daten finde nicht statt. Besonders hart treffe diese überschießende Formalisierung in Wirtschaft wie Verwaltung die kleinen Einheiten.

Dr. Sebastian Piecha gab schließlich einen Einblick in die Erfahrungen eines kommunalen Datenschutzbeauftragten. Er teilte

die Einschätzung seines Vorredners, dass es sich bei den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO vielfach um „alten Wein in neuen Schläuchen“ handle. Die formellen Vorgaben führten zu einem erheblichen Mehraufwand. Insbesondere Informations- und Dokumentationspflichten seien geeignet, Verwaltungsvorgänge erheblich zu verzögern.

Um der neuen Rechtslage gerecht zu werden, müsse die Kommune sinnvollerweise in einem ersten Schritt eine exakte Bestandsaufnahme ihrer Datenerhebungen in den einzelnen Verwaltungsschritten vornehmen. Die Novellierung könne hier als Chance begriffen werden, auch interne Abläufe im Detail auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen. Erst in einem zweiten Schritt könne man dann eine hausinterne Strategie zur Umsetzung des festgestellten Handlungsbedarfs festlegen. Hierbei habe sich ein schrittweises Vorgehen von Amt zu Amt als zweckmäßig erwiesen, wobei sensible Datenbearbeitungsvorgänge wie im Sozial- oder Gesundheitswesen prioritär überprüft werden.

Hinsichtlich der einzelnen „Herausforderungen“ bestätigte Dr. Piecha dann, dass im Einzelfall das Auffinden der richtigen Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung schwierig sei. Beispielsweise sei auch für die Kommunen ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines Bußgeldverfahrens der Regelungsabschnitt in §§ 35 ff. DSG NRW einschlägig. Daneben sei die Auslegung der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe herausfordernd. Diese Arbeit liege im Verantwortungsbereich der einzelnen Fachämter, der Datenschutzbeauftragte fungiere hierbei unterstützend. Mühsam seien ferner die Erstellung und das Führen von Verarbeitungsverzeichnissen sowie die erforderlichen Anpassungen von Verträgen mit sog. Auftragsverarbeitern, wie etwa Druckereien. Die größten Probleme bereite der Umgang mit den Informationspflichten. Da in Erwägungsgrund 58 DSGVO eine elektronische Bereitstellung ausdrücklich vorgesehen sei, könne in vielen Fällen mit einem entsprechenden Verweis auf die Überreichung von Informationsblättern verzichtet werden. Hier und an anderen Stellen ließe die DSGVO pragmatische Lösungen zu.

Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, moderierte im Anschluss an die Vorträge eine lebhafte Diskussion, an der sich auch Datenschutzbeauftragte anderer Behörden beteiligten. Im Erfahrungsaustausch bestätigte sich, dass die Frage nach Umfang und Darreichungsform der vorgeschriebenen Informationen für Verunsicherung sorgt. Professor Sydow stellte fest, dass hiermit eine Herausforderung der DSGVO als besonders

bedrückend empfunden werde, die private Datenverantwortliche in gleicher Weise treffe. Die vereinzelt hervorgebrachten Bedenken, nicht jeder Bürger verfüge über einen Zugang zum Internet, relativierte er mit dem Verweis auf die größere Technikaffinität des Unionsgesetzgebers und anderer Mitgliedstaaten. Dr. Faber konstatierte anhand der Rückmeldungen aus dem Auditorium, dass sich nach anfänglicher Unsicherheit in vielen Einzelaspekten übereinstimmende Rechtsauffassungen herausgebildet hätten. Vielfach wählten die Kommunen einen eher pragmatischen Auslegungsansatz.

Aus dem Auditorium wurde angemerkt, dass nordrhein-westfälischen Gemeinden die Umsetzung des neuen Datenschutz-

rechts leichter fiele als süddeutschen Gemeinden, weil es hier bereits in der Vergangenheit Datenschutzbeauftragte gegeben habe. Im Einzelfall würden kleinere Gemeinden den neuen Herausforderungen mithilfe interkommunaler Zusammenarbeit begegnen.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Vorstandsmitglied des Freiherr-vom-Stein-Instituts, wies vergleichend auf andere unionsrechtliche Neuerungen in der Vergangenheit hin, die zu Veränderungen und Mehraufwand in den öffentlichen Verwaltungen geführt hätten, aber schließlich bewältigt worden seien. Eine gesetzliche Novellierung biete immer die Gelegenheit, bisherige Vorgehensweise zu überdenken. Die Diskussion, so Professor Sydow, biete

ein schönes Beispiel für die Steuerungswirkung von Recht. Unabhängig von den offenen Einzelfragen habe die DSGVO – auch mittels der Sanktionsandrohungen – in Wirtschaft und Verwaltung bereits jetzt zu einer erheblichen Sensibilisierung für den Datenschutz beigetragen.

Abschließend dankte Dr. Martin Klein den Referenten und den Teilnehmern. Der sich durch alle Diskussionsbeiträge ziehende pragmatische Ansatz lasse darauf schließen, dass die Herausforderungen der DSGVO von Gemeinden und Kreisen bewältigt werden könnten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 10.52.01

EU-Datenschutzgrundverordnung – Herausforderung für Kreise und Gemeinden

I. Einleitung

Wenige Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene, die beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen bearbeitet und bewertet wurden, haben ein solch intensives mediales und gesellschaftliches Echo nach sich gezogen wie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Von der Tagesschau über die Tagespresse bis zu den großen Online-Nachrichtenportalen haben alle wichtigen Medien dieses Thema behandelt. Auffällig ist bei der Berichterstattung bislang, wie unterschiedlich die DSGVO und ihre Wirkungen insgesamt bewertet worden sind. Je nach Sichtweise wurde das Gesetz gelobt, vor allem wegen des nun endlich einheitlichen europäischen Rahmens für das Datenschutzrecht und wegen der verschiedenen Sanktionsmechanismen, die durch die DSGVO implementiert worden sind. Auf der anderen Seite wurde kritisiert, dass ein erheblicher Umsetzungsaufwand verursacht worden sei, der auch kleinere Unternehmen, kleinere Vereine, aber auch kleinere Verwaltungen weitgehend unterschiedslos treffen würde, dass nach wie vor viele Rechtsfragen innerhalb der DSGVO ungeklärt seien und dass die

Anforderungen der DSGVO letztlich in vielen Bereichen die Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung zumindest deutlich erschweren würde.

Beim Thema Datenschutz kann man wie bislang selten bei einer verwaltungsrechtlichen Thematik höchst unterschiedliche politische, wirtschaftliche und rechtliche Bewertungen sehen – und das zeigt offensichtlich, dass das Thema Datenschutz innerhalb von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik je nach Betrachtung einen höchst unterschiedlichen rechtspolitischen und rechtsoziologischen Stellenwert besitzt.

II. Rechtssetzungsverfahren

Die Gesetzgebungshistorie

Die Ankündigung für ein „neues“ Datenschutzkonzept gab es auf europäischer Ebene bereits im Jahr 2010. Ein erster Kommissionsentwurf wurde im Jahr 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt, dieser enthielt insbesondere die Idee des Übergangs auf das Rechtsinstrument der Verordnung, womit eine weitgehenden Vollharmonisierung des Datenschutzrechts erreicht werden sollte. Die EU-Kommission hatte unter Geltung der früheren Richtlinie zum europäischen Datenschutzrecht erhebliche Umsetzungsdefizite gesehen und hielt dieses Rechtsinstrument insofern für wenig geeignet. Dem – übrigens im Vergleich zur heutigen Rechtslage deutlich weitergehenden – Kommissionsentwurf im Jahr 2012 folgte ein umfangreicher Gesetzgebungsprozess einschließlich eines sog.

Trilogverfahrens auf europäischer Ebene. Im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsentwurf setzte insbesondere der Rat verschiedene Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber durch. Auch die Vollzugskompetenzen wurden entgegen den ursprünglichen Überlegungen in dem Kommissionsentwurf weiter bei den nationalen Datenschutzbehörden verortet.

Am 5. Mai 2016 wurde die DSGVO im Amtsblatt der EU veröffentlicht, verpflichtend anzuwenden ist diese seit dem 25. Mai 2018. Es gab also eine fast zweijährige Umsetzungs- und Anpassungspflicht für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Kreise und Gemeinden, aber auch für den Bundes- und Landesgesetzgeber bezüglich seiner zahlreich verbliebenen Öffnungsklauseln. Der Bund hat die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes im Sommer 2017 verabschiedet, der Landesgesetzgeber hat das Datenschutzgesetz NRW erst endgültig im Mai 2018 angepasst, das novellierte Datenschutzgesetz NRW wurde am 24. Mai 2018, also einen Tag vor Ende der Umsetzungsfrist, im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht und ist am 25. Mai 2018 zeitgleich mit der DSGVO in Kraft getreten. Inhaltlich haben sowohl der Bundes- als auch der (für die Kommunen in dieser Materie wichtigere) Landesgesetzgeber nur sehr eingeschränkt von ihren Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Zudem sind bis heute viele spezialgesetzliche Regelungen, z.B. im Gesundheitsdatenschutz oder im Rettungswesen, nicht angepasst worden.



DER AUTOR

Von Dr. Markus Faber, Hauptreferent, Landkreistag NRW

Das Wirken der kommunalen Spitzenverbände

Was haben eigentlich in diesem Zusammenhang die Verbände und was hat vor allem auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemacht?

Der Landkreistag NRW hat seine Mitglieder bereits zu dem ersten Kommissionsentwurf der DSGVO im Jahre 2012 informiert und um Einschätzungen gebeten. Und über den Deutschen Landkreistag hat der Landkreistag NRW gegenüber dem Bundesministerium des Innern inhaltlich recht umfänglich Stellung genommen.

Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Landkreistages bezog sich damals im Wesentlichen auf drei Punkte:

- Zum einen wurde kritisiert, dass die EU mangels Binnenmarktrelevanz keine umfassende Rechtssetzungskompetenz für den Datenschutz bei öffentlichen Körperschaften habe.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass das Datenschutzniveau im öffentlichen Sektor bereits bis zum Inkrafttreten der DSGVO ein hohes Niveau gehabt habe – daher sei „nur“ die Regelung von rahmensetzenden Mindeststandards erforderlich gewesen.
- Und es wurde auf die Gefahr der Verdrängung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen, z.B. im Sozialdatenschutz, im Statistikbereich oder im Archivwesen, hingewiesen.

Die Kritik der Spitzenverbände ist leider nur teilweise durchgedrungen. Grundsätzlich ist es bei einem umfassenden Regelungswerk auch mit Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Körperschaften auf europäischer Ebene geblieben. Allerdings konnten im Einklang mit der Kritik aus vielen anderen Mitgliedsstaaten eine größere Zahl von Öffnungs- und Abweichungsklauseln in der DSGVO erreicht werden.

Wie haben sich nun die Verbände und insbesondere der Landkreistag NRW in das Gesetzgebungsverfahren, vor allem auf Landesebene, zur Umsetzung und Anpassung des nationalen Rechts eingebracht? Im parlamentarischen Anhörungsverfahren vor dem Hauptausschuss des Landtags NRW am 19. April 2018 konnten die kommunalen Spitzenverbände einige kleinere Erfolge verbuchen, die auch im bundesweiten Vergleich bemerkenswert sind:

- So wurde auf Intervention der kommunalen Spitzenverbände in § 5 Abs. 7 DSG NRW eine Vorbehaltsklausel für das Kunsturhebergesetz für den Geltungsbereich des DSG NRW in das Landesgesetz aufgenommen. Damit ist im Hinblick auf einen bundesweit bestehenden Streit, ob die DSGVO nunmehr

das Kunsturhebergesetz mit seinen erleichterten Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Bildnissen von Personen verdrängt, vor dem Hintergrund des Art. 85 Abs. 1, 2 DSGVO eine Klarstellung vorgenommen worden. Dies betrifft z.B. Veröffentlichungen von Bildnissen im Rahmen von Veranstaltungen oder von Personen der Zeitgeschichte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Kommunalverwaltungen, von Tourismusmarketing-Organisationen der Kreise und Gemeinden etc.

- Auch konnte eine Erleichterung für die Zulässigkeit automatisierter Abrufverfahren umgesetzt werden. Diese sollen nunmehr nach § 6 Abs. 1 DSG NRW stets auch bei Einwilligung der Betroffenen zulässig sein. Eine solche Erleichterung hat durchaus Bedeutung für die Entwicklung von entsprechenden Lösungen im Bereich des E-Governments.
- Schließlich wurden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände auch einige kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die im Regierungsentwurf schlicht und ergreifend – auch der Eile des Gesetzgebungsverfahrens geschuldet – fehlerhaft formuliert waren.

Aber auch hier ist zu konstatieren, dass größere Änderungen oder Erleichterungen auf der Ebene des Landesrechts NRW, die eigentlich aufgrund der Öffnungsklauseln auf Ebene des europäischen Rechts zulässig gewesen wären, nicht zu erreichen waren.

III. Kommunale Dimensionen der Datenschutzgrundverordnung

Für die Städte, Kreise und Gemeinden ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung und deren Umsetzung vor allem auf der Ebene des Landesrechts NRW verschiedene Dimensionen der Thematik, die es zu berücksichtigen gilt.

1. Dies ist zum Einen die Umsetzung der DSGVO gerade bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen des klassischen Verwaltungsvollzugs: Zu nennen sind hier nur exemplarisch die Frage nach der Wahl des richtigen Erlaubnistatbestandes aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO, der Umgang mit den zahlreichen Anträgen im Rahmen einer Kommunalverwaltung, bei denen die entsprechenden Informationspflichten nach Art. 12, 13, 14 DSGVO rechtswirksam – auch unter Berücksichtigung möglicher verschiedener Kommunikationswege zur Stellung dieser Anträge – umgesetzt werden müssen oder die Voraussetzungen für

die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, z.B. auch bei so sensiblen Aufgaben wie der Begutachtung an Hand medizinischer Daten im Rahmen des Schwerbehindertenrechts.

2. Als Zweites – und dieses wird man in Zukunft nicht gering erachten dürfen – muss die Wirkung des novellierten datenschutzrechtlichen Rahmens auf die Entwicklung des E-Governments beachtet werden, hier insbesondere hinsichtlich die Frage der Zulässigkeit automatisierter Abrufverfahren auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen für das Abrufverfahren, der Frage der Implementierung von E-Government-Anwendungen unter Berücksichtigung mehrerer involvierter Behörden und irgendwann in zunehmenden Umfang auch im Hinblick auf automatisierte bzw. teilautomatisierte Entscheidungen in Verwaltungsverfahren.

3. Und schließlich müssen die Wirkungen des novellierten datenschutzrechtlichen Rahmens im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune, des Hauptverwaltungsbeamten oder auch der kommunalen Gesellschaften berücksichtigt werden, sei es bei der Veröffentlichung von Bildern von Jahresempfangen des Landrats, sei es bei einer Werbebroschüre einer Stadtmarketing-Gesellschaft mit Fotografien von Veranstaltungen mit erkennbaren Personenbildnissen.

IV. Rechtliche Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung – vier Beispiele für derzeit strittige rechtliche Fragestellungen unter der Datenschutzgrundverordnung

Nachfolgend sollen nun vier Felder aufgeführt werden, in denen nach Einschätzung aus der Beratungspraxis des Landkreistages NRW für die Kreise und Gemeinden die derzeit größten Herausforderungen und auch Unsicherheiten vor Ort liegen:

1. Immer wieder stellt sich die Fragen nach der richtigen Einordnung der Erlaubnistatbestände nach dem Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Gerade hier hat sich durchaus Einiges im Verhältnis zum früheren Recht verschoben. So steht zwar nach wie vor die Einwilligung an oberster Stelle der Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO, aber schon in Art. 7 DSGVO unternimmt der europäische Verordnungsgeber eine erhebliche Aufwertung der Einwilligung dahingehend, dass ausdifferenzierte Vor-

gaben zur Gewährleistung einer echten Freiwilligkeit der Einwilligung gemacht werden (vgl. insb. Erwägungsgrund 43). Häufig, wenngleich es hier auch andere Sichtweisen gibt, wird das Institut der Einwilligung im Datenschutzrecht bei Kreisen und Gemeinden nicht mehr in Betracht kommen.

Der vielleicht im privaten Sektor bedeutendste Erlaubnistatbestand der „Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen“ nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, der in den ersten Wochen nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung eine zunehmende Beliebtheit im Unternehmenssektor erfahren hat, kann als Erlaubnistatbestand für die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen gerade nicht herangezogen werden, da in Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO die Anwendung für Behörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeschlossen wird.

Dagegen ist zu konstatieren, dass sich Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO mit der Formulierung „Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt“ zunehmend als eine Art Generalklausel für Tätigkeiten der öffentlichen Hand darstellt. Dies gilt eben auch für nicht-hoheitliches Handeln, wie die schon einmal besagte Einladung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresempfang und der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener Daten bei Einladung, Erstellung der Gästeliste etc.

2. Ein zweites Feld, in dem derzeit noch deutliche Unsicherheiten zu spüren sind, sind die umfänglichen Informationspflichten der Art. 12, 13, 14 DSGVO und vor allem die Ausrichtung dieser Informationspflichten an Massenverfahren, wie sie in den Verwaltungen an der Tagesordnung sind.

Dies betrifft die Datenerhebung bei sozialrechtlichen Antragsverfahren genauso wie die Datenerhebung bei der Kfz-Zulassung oder Datenerhebungen im Bereich des Rettungsdienstes. Die umfassenden Informationspflichten stellen eine deutliche Änderung im Vergleich zur früheren Rechtslage dar. Die Herausforderung ist, diese Informationen massenverfahrenstauglich zu machen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass z.B. im Sozialbereich häufig eine zwei- oder dreistellige Anzahl von Anträgen gleicher Art pro Tag erfolgt – und das häufig eben nicht digital, wie beim Onlinebanking, sondern durchaus noch mit klassischen papierförmigen Antragsformular. Manches dazu wirkt ein wenig überzückt: Dass die Angabe des Halternamens und der Halteranschrift bei der Zulassung

eines Kraftfahrzeugs eben dem Zweck der rechtlichen Zulassung eines Fahrzeuges dient, ergibt sich aus den Gesamtumständen. Bei einer zwei- bis dreistelligen Anzahl von Anträgen ergibt sich daraus eigentlich weniger eine substantielle Information der Betroffenen als vielmehr ein massives Papierkonvolut.

Unklar ist z.B., ob die Informationen bei jedem papierförmigen Antrag beigelegt werden müssen, ob ein entsprechender Aushang im Wartebereich des Verwaltungsgebäudes ausreicht oder ob ein Verweis auf eine Website den Informationspflichten genüge tut – manche Kreise denken wohl auch über den Aushang eines QR-Codes im Wartebereich des Verwaltungsgebäudes nach. Art. 12 DSGVO schweigt zu den konkreten Formen der Informationsdarlegung – der Verordnungstext spricht nur davon, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind. Auch hier wird man vor Ort eine Abwägung zwischen Maximalvorstellung und praxistauglicher Umsetzung zu wählen haben.

Ob demnach z.B. beim Ausrücken des Rettungsdienstes wirklich dem Patienten unmittelbar beim Messen von Puls und Blutdruck ein Informationsschreiben zu den Art. 12, 13, 14 DSGVO in die Hand gedrückt werden muss, ist derzeit auch noch offen. Der Wortlaut der DSGVO scheint tatsächlich dafür zu sprechen, in der Rechtswirklichkeit werden sich vermutlich praxistauglichere Lösungen durchsetzen.

So sehr das stark ausgeweitete Recht der Informationspflichten in Art. 12, 13, 14 DSGVO einen theoretisch lobenswerten Ansatz verfolgt, so sehr stößt doch dieser Ansatz in der Rechtswirklichkeit an seine Grenzen. Neben dem massiven Papierkonvolut, welches zukünftig entstehen könnte (der Landkreistag NRW empfiehlt hier in der Beratungspraxis stärker die elektronische Form in den Vordergrund zu rücken), dürfte auch bei dem Betroffenen eine „Abstumpfungsreaktion“ einsetzen. So wie sich heute schon niemand Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Widerstandsbelehrungen etwa im Onlinehandel durchliest, so ist dieses „Schicksal“ auch im novellierten Datenschutzrecht zu erwarten. Zum Teil wird hier schon der Begriff der „informatrischen Übermüdung“ oder des „Information Overkill“ verwendet. Vielleicht wäre hier ein Weniger an sich ständig wiederholenden Informationen und stattdessen eine Fokussierung auf wesentliche Grundrechtsgefahren ein wirklicher Mehrwert für den Schutz der Betroffenen gewesen.

3. Ebenfalls herausfordernd ist der Umgang mit rechtlichen Auskunftspflichten der Betroffenen. Art. 15 DSGVO enthält ein umfängliches Auskunftsrecht der betroffenen Person, von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden – und bejahendenfalls ein umfassendes Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten in einer Kommunalverwaltung an verschiedenen Stellen gespeichert. In einer Kreisverwaltung können sich also personenbezogene Daten einer Person durchaus in der Kfz-Zulassungsstelle, im Sozialamt, im Jugendamt und in der Bauaufsicht zugleich befinden. Bei kreisfreien Städten kommen dann auch Meldedaten, Daten im Bereich Personalausweiswesen und Reisepasswesen dazu. Dass dieses Rechtsinstitut durchaus zu einer Herausforderung für die öffentliche Hand werden kann, sieht man bereits dann, wenn man sich vor Augen führt, welche große Datenmengen über eine natürliche Person, z.B. bei einer längeren einschlägigen Vorgeschichte im Bereich des SGB II oder im Bereich des Jugendhilferechts, in einer Verwaltung vorliegen können.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO gerade kein Recht auf Akteneinsicht umfasst, sondern eben ein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten. Teilweise wird deshalb – aber dies ist ebenfalls umstritten – ein Wahlrecht des Verantwortlichen angenommen, wie spezifisch oder auch allgemein er die jeweils herausgegebenen Informationen hält. Auch hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dass bei dem Auskunftsersuchen hinsichtlich größerer Mengen von Informationen verlangt werden kann, dass die betreffende Person ihre Anfrage entsprechend präzisiert (vgl. § 12 Abs. 1 DSG NRW). Unklar ist allerdings in diesem Kontext, wann „größere Mengen von Informationen“ i.S.d. § 12 Abs. 1 DSGVO vorliegen, und wie weit der Betroffene seine Anfrage präzisieren muss: Reicht eine allgemeine Eingrenzung, z.B. auf „alle Sozialdaten“, aus, oder muss vielmehr ein konkreter Vorgang (z.B. Antrag auf SGB II Bezug in einem eingrenzenden Zeitraum) benannt werden.

4. Schließlich ist das vierte Beispiel für aktuelle rechtliche Herausforderungen das Verhältnis des neuen datenschutzrechtlichen Rahmens zu spezialgesetzlichen Vorgaben für das Datenschutzrecht oder auch gerade zu fehlenden spezialgesetzlichen Vorgaben.

Sowohl auf Bundesebene, aber vor allem auch auf Landesebene, gibt es viele Rechtsbereiche mit speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen, bei denen es der Gesetzgeber versäumt hat, den entsprechenden rechtlichen Rahmen an die DSGVO und auch an mögliche Öffnungsklauseln in der DSGVO hin anzupassen. Dies betrifft z.B. auf Landesebene das Gesundheitsdatenschutzrecht oder die Anpassung des Archivrechts auf Landesebene. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Rettungsdienstes und die Notfallrettung nach dem Rettungsgesetz NRW. Dies kann, gerade was die Fallkonstellationen der Informationspflichten des Betroffenen und mögliche Auskunftsansprüche angeht, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten und administrativen Mehraufwand auf Seiten der Kommunalverwaltung führen.

V. Zusammenfassende Bewertung

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass das Thema der DSGVO zu einer deutlichen Sensibilisierung für das Themenfeld des Datenschutzes geführt hat: Dies gilt nach ersten Beobachtungen sowohl für die Leitungsebene der Kommunalverwaltungen, als auch für die politischen Gremien und für die Mitarbeiter – das ist grundsätzlich auch ein positiver Verdienst der DSGVO. Auch stellt die DSGVO keine Raketenwissenschaft dar. Es gibt keine materiellen Anforderungen aus der DSGVO, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs bei den Kreisen und Gemeinden vereiteln würden.

Demgegenüber steht jedoch auch ein – wie schon gesagt – spürbarer administrativer Mehraufwand, der insbesondere den Bereich der formalen Anforderungen betrifft: Zu nennen sind hier die zahlreichen und sich zum Teil wiederholenden Informationspflichten, die zum Teil nicht auf die Besonderheiten einer öffentlichen Verwaltung zugeschnitten Auskunfts-, Widerspruchs- und Löschungspflichten für die Betroffenen und schließlich auch die vielerorts noch in der Umsetzung befindlichen Anforderungen im Bereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Begriffsdefinitionen, ein großer Teil der Erlaubnistatbestände und verschiedene weitere Pflichten wie z.B. die Informationspflichten nach Art. 12, 13, 14 DSGVO, Widerspruchsrechte der Betroffenen oder die Pflicht zur Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen treffen grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – die öffentliche Hand genauso wie den privaten Sektor. Ob dies stets zu sachgerechten Lösungen führt, darf wegen der deutlich unterschiedlichen Interessenlage an vielen Stellen bezweifelt werden.

Ebenfalls kritisch in diesem Kontext sind die zahlreichen derzeit noch ungeklärten rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen bei der Umsetzung des neuen datenschutzrechtlichen Rahmens zu sehen. Naturgemäß ist eine neue Rechtsmaterie mit Unsicherheiten behaftet, allerdings gab es gerade in den letzten Monaten zahlreiche rechtliche wie populärrechtliche Verlautbarungen und Interpretationsver-

suche zu Fragen der DSGVO, die zum Teil erheblich auseinanderlaufen und zum Teil äußerst unterschiedliche Umsetzungswege bei der DSGVO implizieren. Kritisch ist eine solche Unsicherheit gerade im Hinblick auf die strengen Sanktionsandrohungen und die Durchsetzungsinstrumentarien der DSGVO zu sehen. Hier hätten die Landesbeauftragten für den Datenschutz und/oder die zuständigen Ressorts in den Ländern und auf Bundesebene zumindest den Versuch unternehmen können, in wesentlichen Fragestellungen ein Mehr an Aufklärung und Rechtsklarheit zu bringen.

Wenn man nun abschließend die datenschutzrechtlichen Wirkungen der DSGVO und des neuen rechtlichen Rahmens auf Bund- wie auf Landesebene betrachtet, so fällt denn eine Besonderheit auf: Den insgesamt hohen formalen Anforderungen durch die DSGVO stehen in Teilen eher mäßig strenge materielle rechtliche Anforderungen gegenüber. Datenschutzrecht wird durch die DSGVO noch stärker als bisher zu einem primär formell wirkenden Recht. Das dürfte aufgrund der Organisationsvorteile und Skaleneffekte tendenziell sowohl in Verwaltungen wie auch im privaten Sektor größere, personal- und organisationsstarke Einheiten bevorzugen. Eine solche Entwicklung wiederum ist im Hinblick auf die Bedeutung kleinerer und mittlerer Organisationseinheiten – sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft – durchaus negativ zu bewerten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 10.52.01

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung als Herausforderung für die Kreise und Gemeinden – Einblicke aus der Praxis

I. Einleitung

Die DSGVO ist einerseits zwar ein Meilenstein in der noch nicht allzu langen Geschichte des Datenschutzes. Andererseits ist ihr Regelungsgehalt vielfach „alter Wein in neuen Schläuchen“, denn im Wesentlichen wurde das ohnehin schon hohe deutsche Datenschutzniveau mit der DSGVO auf die europäische Ebene gehoben und so für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich gemacht. Gleichwohl enthält die DSGVO auch zahlreiche Neuerungen, insbesondere bürokratischer Art sowie weitreichende Sanktionsmöglichkeiten.

Im Folgenden werden die Herausforderungen bei der Umsetzung der DSGVO aus kommunaler Praxisperspektive aus Sicht eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgestellt.

II. Rechtsgrundlagen des Datenschutzes in nordrhein-westfälischen Kommunen

Die rechtlichen Grundlagen des kommunalen Datenschutzes setzen sich nicht zuletzt seit der Reform aus vielerlei Normen aus unterschiedlichen Rechtsebenen zusammen. Die DSGVO ist normenhierarchisch

sowie durch ihren Regelungsgehalt als Erstes zu nennen. Als EU-Verordnung ist sie wie ein nationales Gesetz nach Art. 288 AEUV unmittelbar anzuwendendes Recht, besitzt Vorrang vor nationalen Rechtsakten und ist daher in der Praxis auch erster



DER AUTOR

Dr. Sebastian Piecha,
Behördlicher Daten-
schutzbeauftragter,
Kreis Paderborn

Anlaufpunkt zur Lösung datenschutzrechtlicher Fragestellungen.

Das Datenschutzrecht beschränkt sich in der täglichen Anwendung allerdings nicht nur auf die DSGVO, sondern besteht aus einer Fülle weiterer Rechtsgrundlagen, die daneben bei der kommunalen Arbeit zu berücksichtigen sind:

Soweit nicht Fachgesetze für bestimmte Rechtsgebiete, wie etwa im Sozialrecht (§§ 67 ff. SGB X), spezielle Datenschutzvorschriften aufweisen, ist für öffentliche Stellen in NRW in Ergänzung sowie zur Ausfüllung der in der DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln das komplett neu gefasste Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) anzuwenden. Letztgenanntes dient auch zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 (sog. „JI-Richtlinie“), durch welche das Datenschutzrecht für die Bereiche Justiz und Inneres unionsweit harmonisiert werden soll. Auch die Kommunen in NRW fallen in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften (§§ 35 ff. DSG NRW), etwa wenn sie Bußgeldverfahren durchführen.

Schließlich ist nach § 5 Abs. 5 DSG NRW auch das für Bundesbehörden und Private geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) teilweise anzuwenden, etwa wenn kommunale Eigenbetriebe wirtschaftlich tätig werden.

Diese Vielzahl von Rechtsquellen kann vereinzelt zu Anwendungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen, insbesondere beim Umgang mit EU-Recht teils ungeübten Kommunalbediensteten. Hier sind insbesondere die Datenschutzbeauftragten in der Pflicht, durch Schulungsmaßnahmen ein Grundverständnis für diese komplexe Rechtsmaterie zu vermitteln.

III. Vorgehen bei Kommunen

Wie sollten Kommunen bei der Umsetzung der DSGVO nun vorgehen? Wie oben erwähnt haben sich im Datenschutzniveau keine bahnbrechenden Neuerungen ergeben. Das heißt jedoch nicht, dass man sich als Kommune entspannt zurücklehnen kann, frei nach dem Motto, die DSGVO „ist ja nichts Neues“. Im Gegenteil: Abgesehen von den neuen und zugegebenermaßen vielfach nicht immer einfach zu verstehenden Vorschriften, sind insbesondere die neuen Informations- und Dokumentationspflichten bei der Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten hervorzuheben (Art. 13, 14 sowie Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Aber auch die Geltendmachung der Betroffenenrechte (insbesondere Art. 15 ff. DSGVO) muss durch entsprechende Maßnahmen praktisch ermöglicht werden. Wie kann also eine Kommune sich die-

sen Herausforderungen stellen? In einem ersten Schritt sollte im Rahmen einer Bestandsaufnahme der nötige Handlungsbedarf herausgearbeitet werden. Man sollte dies als durchaus als Chance begreifen, „reinen Tisch“ zu machen und alle Verarbeitungsvorgänge auf aktuellen Stand zu bringen. Nach außen hin sollten Verarbeitungsvorgänge mit Bürgerkontakt zuerst einer näheren Prüfung unterzogen werden: Wie ist unsere Homepage gestaltet, welche Daten werden durch den Zugriff hierauf erhoben? Wodurch und welche Daten erheben wir durch Formulare oder andere Kontakte mit dem Bürger? Natürlich kommt man nicht umhin, auch die internen Abläufe auf die Vereinbarkeit mit der neuen Rechtslage hin zu überprüfen und nötigenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Auf Basis der Bestandsaufnahme sollte einem nächsten Schritt eine hausinterne Umsetzungsstrategie festgelegt werden. Hier gibt es keinen gesetzlich vorgezeichneten Weg, sondern einen großen Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Kommunen. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, war grundsätzlich aber auch nicht notwendig. Zur Erinnerung: Die DSGVO ist immerhin seit über zwei Jahren in Kraft und gilt seit 25. Mai 2018. Empfehlenswert ist ein schrittweises, ämterweises Vorgehen, das stets mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt sein sollte, wenngleich dieser nicht für die Umsetzung an sich verantwortlich ist. Ratsam ist es, Vorgänge mit Außenwirkung vor solche mit bloßer Innenwirkung vorzuziehen und sich bei den Kategorien der betroffenen Daten von den sensiblen hin zu den weniger sensiblen vorzuarbeiten.

IV. Konkrete Problemfelder bei der Umsetzung

Wo liegen nun die konkreten Problemfelder bei der Umsetzung der DSGVO in Kommunen? Im Folgenden werden exemplarisch nun einige Punkte aus der kommunalen Praxis dargestellt.

1. Rolle des Datenschutzbeauftragten

Bei der Umsetzung muss zuerst die Rolle des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 ff. DSGVO i.V.m. § 31 DSG NRW), die nun noch klarer rein beratender und überwachender Natur ist, geklärt werden. Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für Verwaltungsspitze, Fachämter, Bedienstete sowie Betroffene. Er kann und sollte durchaus Konzepte und Muster für die Umsetzung des neuen Rechts erarbeiten.

Bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) ist sein Rat bei einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einzuholen. Eine verpflichtende Vorabkontrolle, die meist in der Praxis mit einer Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten verbunden wurde, gibt es in der Form nicht mehr. Dies stärkt einmal mehr die datenschutzrechtliche Eigenverantwortung der Ämter.

2. Erfüllung von Informationspflichten

Ein wesentlicher Faktor bei der Umsetzung des neuen Rechts ist die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO. Allein der Inhalt dieser Informationen kann für die Fachämter schwer zu definieren sein. Dies führt, nochmal, zu einer starken Sensibilisierung für das Thema Datenschutz, da so zwangsläufig Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlagen, Speicherfristen und konkrete Empfänger reflektiert werden müssen. Man kann jedoch verdeutlichen, dass die meisten Informationen auch für das Verarbeitungsverzeichnis sowie (konkret) Auskunftsbegehren von Bürgern benötigt werden. Diese einmal erledigte Arbeit kann also gleich mehrfach verwendet werden.

Auch die Abgrenzung der Rechtsgrundlagen, allein schon der verschiedenen Möglichkeiten nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist schwierig. Findet man keine spezielle Rechtsgrundlage, so kann auf die „Allgemeine“ des § 3 Abs. 1 DSG NRW zurückgegriffen werden. Eine Datenverarbeitung ist danach zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist. Eine Einwilligung nach Maßgabe des Art. 7 DSGVO ist nicht immer erforderlich und sollte von Behörden aufgrund des Erwägungsgrundes 43 auch nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden.

Weiter wird oft die Frage gestellt, wie diese Informationen bereitgestellt werden sollen. Die DSGVO sieht die elektronische Bereitstellung ausdrücklich in Erwägungsgrund 58 vor. Allerdings schließt dies den Teil der Bevölkerung aus, der keinen Zugang zum Internet hat. Überdies muss die Information ohnehin zum Zeitpunkt der Erhebung bereitgestellt werden. Wahre Bürgerfreundlichkeit sieht daher anders aus. Dies gilt natürlich nicht für die Datenschutzerklärung, die über die Datenverarbeitung durch Zugriff auf die Homepage informiert. Beachtung sollte man jedoch der in § 5 Abs. 9 DSG NRW geregelten Ausnahme von den Informationspflichten für Verarbeitungen, die nicht im Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen, ausdrücklich vorsieht, schenken.

Pragmatisch kann daher eine elektronische Information auf der Internetseite sowie zusätzlich ausgedruckte Informationen als Beigabe etwa zu Antragsformularen, die Bürgern dann zur Verfügung gestellt werden können, sein. Auf Antragsformularen könnte man die Fundstelle im Internet verweisen, bspw. durch Link oder QR-Code. Dies hat auch den Vorteil, die Antragsformulare nicht zu überfrachten. Das Land etwa hat in den neuen BAföG-Anträgen genau diesen Weg mit dem Hinweis auf die Internetseite gewählt.

3. Anpassung von Formularen

Zudem ist es erforderlich zu prüfen, ob die Vielzahl von Formularen, die in einer Kommune zur Antragsbearbeitung verwendet werden, angepasst werden müssen. Dies stellt neben der Erfüllung von Informationspflichten ebenfalls einen Großteil der Arbeit bei der Umsetzung dar. Hierbei muss insbesondere geprüft werden, ob die Verarbeitung der Daten auf einer Rechtsgrundlage beruht und wenn ja, auf welcher. Diese kann sich möglicherweise geändert haben, da auch eine Vielzahl von Bestimmungen im Fachrecht angepasst wurde oder werden muss. Es ist freilich zu betonen, dass die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO („Wahrung berechtigter Interessen“) ausdrücklich nicht für Behörden gilt, um ein unbestimmtes Sammeln und Verarbeiten von Daten durch die öffentliche Gewalt zu verhindern.

Nur wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, bspw. bei Anmeldungen zu Veranstaltungen, oder für Newsletter und für sonstige freiwillige, nicht gesetzlich beschriebene Aufgaben, so kommt man nicht umhin, eine Einwilligungserklärung nach Art. 7 DSGVO in die Formulare zu integrieren.

4. Überarbeitung der Verarbeitungsverzeichnisse

Eine weitere Herausforderung stellt die Überarbeitung der Verarbeitungsverzeichnisse (früher: Verfahrensverzeichnisse) nach Art. 30 DSGVO dar. Dort werden die Datenverarbeitungen aufgeschlüsselt und müssen, sofern noch nicht erstellt, für jeden Datenverarbeitungsvorgang erarbeitet und von den Fachämtern geführt werden. War dieses Verzeichnis bislang „für den Datenschutzbeauftragten bestimmt“ und für jedermann einsehbar, so ist dies nun vom Verantwortlichen zu erstellen und zu führen. Natürlich kann und soll der Datenschutzbeauftragte hierbei beraten. Allerdings hat in vielen Kommunen der Datenschutzbeauftragte

dieses auch faktisch erstellt und geführt. Damit ist es aufgrund der klaren gesetzlichen Aufgabenzuweisung grundsätzlich vorbei.

Im Übrigen ist das Verzeichnis nun nicht mehr für jedermann, sondern nur noch für die Aufsichtsbehörde einsehbar. Das Land hat mit § 3 Abs. 3 DSG NRW zudem Unterlagen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO ausdrücklich vom Informationszugang nach dem IFG NRW herausgenommen. Mit der Reform wird eine ohnehin praktisch selten bis nie genutzte Möglichkeit für den Betroffenen zwar genommen, allerdings durch die Vielzahl von Betroffenenrechten wieder aufgewogen. Wie das Verarbeitungsverzeichnis geführt wird, ist eine andere Frage. Die elektronische Führung ist nach Art. 30 Abs. 3 DSGVO grundsätzlich zulässig, womit revisions-sichere Software- oder Datenbanklösungen durchaus hierfür genutzt werden dürfen. Auch muss eine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten nicht mehr erfolgen. Dieser kann natürlich das Erstellen im Rahmen seiner Überwachungsfunktion überprüfen.

5. Aktualisierung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung

Ferner sind auch sämtliche Verträge zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO, bislang: Auftragsdatenverarbeitung) zu prüfen oder ggf. abzuschließen. Immer dann, wenn eine Verarbeitung durch Dritte im Auftrag der Kommune erfolgt, ist dies notwendig. Bestehende Verträge sollten angepasst oder neu abgeschlossen werden, da Art. 28 Abs. 3 DSGVO bestimmte Pflichtinhalte vorsieht. Die Vorgaben der DSGVO hierzu sind nicht grundsätzlich anders als im bisherigen Recht, so dass das meiste hier schon geregelt sein dürfte. Es dürfte vielfach ausreichen, wenn man mit dem Auftragsverarbeiter in Kontakt tritt, diesen schriftlich auf die Pflichten nach der DSGVO hinweist und dieser dies bestätigt. Bei vielen Verträgen wird für Änderungen indes die Schriftform gefordert, die es wahren gilt. Neu ist, dass solche Verträge nun auch ausdrücklich in elektronischer Form abgeschlossen werden dürfen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO) und der Auftragsverarbeiter zusätzlich ebenfalls ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis führen muss (Art. 30 Abs. 2 DSGVO).

6. Dokumentation datenschutzkonformen Handelns

Schließlich ist auch in den internen Abläufen der Kommune die neue Rechtslage

abzubilden. Die Pflicht zur Dokumentation datenschutzkonformen Handelns (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) sowie die Wahrung der Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO) muss durch praktische Handlungsanweisungen und Konzepte umgesetzt werden. Dies kann bei Beachtung einiger Vorgaben jedoch gut umgesetzt werden. Die Dokumentationspflicht beinhaltet zum einen die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen sowie den Abschluss von AV-Verträgen. Zum anderen erfordert es auch die Einhaltung bestimmter Abläufe und Verfahrensweisen, man spricht hier von „Datenschutz-Management“ oder „Datenschutz-Compliance“.

Man sollte Datenschutz als fortwährenden Prozess mitdenken und etwa im Rahmen einer Dienstanweisung Verfahrensweisen festlegen, wie mit Daten umgegangen wird, wer wofür zuständig ist, wie eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist und wie die Wahrung der Betroffenenrechte und insbesondere die Pflicht zur Meldung von schweren Datenschutzverstößen binnen 72 Stunden (Art. 33, 34 DSGVO) erfüllt werden kann. Praktische Probleme kann hierbei insbesondere der Auskunftsanspruch der Betroffenen (Art. 15 DSGVO) aufwerfen. Dies beginnt bei der Zuständigkeit für die Beantwortung sowie der Reichweite der Einschränkungs- und Ablehnungsmöglichkeit nach § 12 DSG NRW und endet bei der Form der Auskunft. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO sieht die elektronische Auskunft grundsätzlich vor. Dies birgt jedoch in der Praxis erhebliche Probleme bei der sicheren Identifikation des Antragstellers, insbesondere wenn sie per E-Mail erfolgt, denn für die Beantwortung eines solchen Auskunftsanspruchs muss die Identität des Betroffenen zweifelsfrei feststehen.

7. Kommunale Öffentlichkeitsarbeit

Die DSGVO hat schließlich auch Auswirkungen auf kommunale Öffentlichkeitsarbeit, die jedoch für öffentliche Stellen in NRW erstaunlich moderat ausfallen, denn hier können öffentliche Stellen durch die Nutzung einer Öffnungsklausel (Art. 85 Abs. 2 DSGVO) profitieren. In letzter Minute wurde im Gesetzgebungsverfahren und deutschlandweit bislang einzigartig § 5 Abs. 7 DSG NRW eingefügt, der klarstellt, dass für die nach DSG NRW verpflichteten Stellen die Regelungen des KunstUrhG „unberührt bleiben“. In der Praxis führt dies wohl zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Bereich kommunaler Öffentlichkeitsarbeit. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen: So dürfen die Kommunen ihre Bürger wie gewohnt informieren und

über ihre Arbeit berichten und die bisherigen, durch die Rechtsprechung ausgeformten Vorgaben bleiben so weitgehend erhalten.

8. Zwischenfazit

Die vorstehenden Ausführungen stellen lediglich einen Auszug aus praktischen Fragen dar, die an Datenschutzbeauftragte gerichtet werden. Nicht nur an dieser Stelle wären mehr Konkretisierungen und Auslegungshilfen durch das Land wünschenswert. Gold wert ist hier ein regelmäßiger interkommunaler Austausch, wie die Datenschutzbeauftragten der Kreise in Ostwestfalen-Lippe ihn mit einem Arbeitskreis bereits pflegen.

Im Ergebnis ist ein datenschutzkonformes Handeln notwendig, um möglichen Schadenersatzansprüche von Betroffenen nach Art. 82 DSGVO sowie Sanktionen gegenüber einzelnen Bediensteten entgegenzuwirken, die im Gegensatz zu ausdrücklich ausgeschlossenen Bußgeldern (§ 32 DSG NRW) gegen Behörden nach wie vor bei vorsätzlichem Handeln (§§ 34, 35 DSG NRW) möglich sind.

V. Ausblick

Die DSGVO stellt die Kommunen vor immense Herausforderungen. Je näher man sich in der Praxis mit den Einzelheiten beschäftigt, desto mehr Unklarheiten werden offenkundig. Zwar gibt es einige Hilfestellungen durch Auslegungshilfen oder Muster durch die LDI oder das Innenministerium. Allerdings kommen diese für eine fristgerechte Umsetzung zu spät und sind noch sehr überschaubar. Als Anwender ist man so auf das eigene Judiz sowie die teils zahlreichen Dokumente der Aufsichtsbehörden anderer Länder und Papiere der Datenschutzkonferenz angewiesen. Die LDI als Beratungs- und Aufsichtsbehörde ist daher grundsätzlich dazu gehalten, bei Sanktionen wegen nicht hinreichender Umsetzung des neuen Rechts mit Augenmaß vorzugehen. Mehr landesspezifische Hilfe ist hier also durchaus wünschenswert. Einen Anfang hat das für Datenschutzrecht zuständige Innenministerium nun mit einer FAQ-Liste gemacht. Auf mehr kann man nur hoffen, denn im Grunde genommen haben alle Kommunen dieselben Probleme.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Reform des Datenschutzrechts bürgerzentriert ist, deren Rechte stärkt und insbesondere, auch in den Kommunen, zu mehr Sensibilität für dieses Thema führt. Der europäische Verordnungsgeber hat den Blick für die kommunalen Rechtsanwender jedoch weitgehend verloren, Bereichsausnahmen sucht man vergebens. Spielräume zur Vereinfachung bürokratischer Vorgaben hat der Landesgesetzgeber zwar weitgehend genutzt. Er darf jedoch auch über die durch die DSGVO zugelassenen Öffnungs- und Ausgestaltungsklauseln nicht hinausgehen. Diese Reform wird mit Sicherheit nicht die letzte bleiben, denn für die Herausforderungen durch die fortschreitende Digitalisierung und neue Technologien ist die DSGVO stellenweise zu eng gestrickt und bedarf wohl einer erneuten Anpassung, wenn gleich rechtskonforme Lösungen durchaus gestaltbar scheinen. Bis dahin müssen die Kommunen lernen, mit dem neuen Recht umzugehen und die bürokratischen Vorgaben anwendungsfreundlich umzusetzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 10.52.01

Notfall in der Notaufnahme – Können die Leitstellen helfen ?

Früher war alles einfach. Wurde man krank, ging man zum Hausarzt oder der Hausarzt kam zum Patienten ans Bett. In Notfällen wurde ein Krankenwagen bestellt, der den Patienten in das nächstgelegene Krankenhaus brachte. Inzwischen hat sich die Welt weitergedreht. In der hausärztlichen Versorgung sind in NRW 574 Praxisplätze unbesetzt (Westfälisches Volksblatt vom 13.02.2018) und man beobachtet bei der Versorgung zunehmend ein Stadt-Land-Gefälle. Die Bereitschaft der Ärzte zu Hausbesuchen beim Patienten nimmt ab. Viele kleine Krankenhäuser sind geschlossen worden. Die Bevölkerung ist hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung anspruchsvoller geworden und weniger geduldig, wenn es um Wartezeiten geht. Der Rettungsdienst beklagt einen Großteil unnötiger Einsätze, die Notaufnahmen der Krankenhäuser werden überlaufen.

Ein Thema für die Gesundheitskonferenz

Im Dezember 2016 befasste sich die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Paderborn mit der eingangs geschilderten Situation. In fünf Vorträgen wurde das Thema beleuchtet. Die Reihenfolge der Vorträge war so gewählt, dass die Vertreter der Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zunächst in das Thema einführten, Begriffsdefinitionen gaben, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten erläuterten und die Situation im Kreis beschrieben. Vertreter vom Rettungsdienst und einem ortsansässigen Krankenhaus berichteten

anschließend aus der Praxis über Versorgungsabläufe, Patientenströme und Schnittstellenprobleme. Im Ergebnis bestätigte sich die eingangs geschilderte Situation.

Dabei steht der Bürger vor einem Dilemma, wenn er außerhalb der üblichen Sprechstunden in einem Notfall ärztliche Hilfe benötigt. Ihm fällt es schwer zu unterscheiden zwischen:

- **Notdienstpraxis/Notfallpraxis** – dort werden Patienten auch außerhalb der üblichen Sprechstunden versorgt; in der Notdienstpraxis arbeiten in der Regel niedergelassene Ärzte;

- **Notfallambulanz** – in der Notfallambulanz der Krankenhäuser werden Patienten auch außerhalb der üblichen Sprechstunden versorgt, wenn eine Behandlung beim niedergelassenen Arzt nicht möglich oder nicht ausreichend ist; in der Notfallambulanz arbeiten in der Regel Krankenhausärzte;



DER AUTOR

Michael Beninde,
Ordnungs- und
Gesundheitsdezernent
Kreis Paderborn

- **Notaufnahme** – dort werden Patienten rund um die Uhr und damit auch außerhalb der üblichen Sprechstunden behandelt, wenn eine ambulante Behandlung beim niedergelassenen Arzt oder im Krankenhaus nicht ausreichend ist; in der Notaufnahme arbeiten Krankenhausärzte.

Hinzu kommt das Problem, zwischen der - hoffentlich bekannten - Telefonnummer des kassenärztlichen Notdienstes 116117, der Nummer 112 für die Rettungsleitstelle oder 19222 für den Krankentransport entscheiden zu müssen (vgl. zur Problematik auch Beninde/Hammerstein, Im Blickwinkel der gesundheitlichen Versorgungsstruktur - die Leitstelle, BOS-LEITSTELLE AKTUELL 2017 S. 40)

Notaufnahme in Not

Eine der jüngsten Entwicklungen zur Problematik im Kreis Paderborn ist die Kampagne „Notaufnahme in Not – Ein Schnupfen verstopft die Notaufnahme“, die der Überlastung der Notaufnahmen entgegenwirken soll. Mit dieser Kampagne mit Start im Herbst 2017 wollen Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen – unterstützt vom Rettungsdienst im Kreis Paderborn – die Patienten über die jeweils richtige Anlaufstelle bei gesundheitlichen Problemen informieren. Denn immer mehr Menschen kommen mit Bagatellerkrankungen in die Notaufnahmen im Kreisgebiet. Dabei sollten diese in den Krankenhäusern grundsätzlich nur den echten Notfällen vorbehalten sein. Auch Nachbehandlungen und Kontrolluntersuchungen sind keine Fälle für die Notaufnahme, sondern liegen in der Zuständigkeit der niedergelassenen Fachärzte.

Plakate, Flyer und Infokärtchen sowie Mitteilungen in der örtlichen Presse machen auf die Kampagne aufmerksam: Als erster Ansprechpartner für Patienten (sofern es sich nicht um einen Notfall handelt) wird auf den Materialien die Hausarztpraxis genannt. Für Fälle außerhalb der Praxiszeiten wird auf die örtliche Bereitschaftsdienstpraxis (ärztliche Notfallambulanz) verwiesen. Darüber hinaus erhoffen sich die Initiatoren positive Auswirkungen einer im März 2018 gestarteten Google AdWords-Kampagne. Dabei ist es möglich in einem definierten geografischen Gebiet (in diesem Fall 40 Kilometer rund um Paderborn) bei zuvor festgelegten, über Google eingegebenen Suchbegriffen, die Nutzer auf bestimmte Websites zu leiten bzw. auf die neue „Landing page“ der Bereitschaftsdienstpraxis.



Kampagnenflyer

Pilotprojekt „Leitstelle“ im Landesteil Westfalen-Lippe

Neben der oben genannten Verbesserung der Gesundheitsinformation der Bürger wird zeitgleich ein anderer Ansatz verfolgt, um den hilfesuchenden Patienten in einem medizinischen Notfall möglichst schnell und sicher in das für ihn geeignete Versorgungssystem zu geleiten. Eine Schlüsselposition kommt dabei der regionalen Leitstelle zu.

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung zur Zukunft der Notfallversorgung in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) eine Arbeitsgruppe für Modellüberlegungen hinsichtlich der Kooperation der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Rettungsleitstellen gemäß § 75 Absatz 1b Satz 6 SGB IV ins Leben gerufen. Nach ersten informellen Vorgesprächen sind zwei potentielle Modellregionen (je eine für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe) für die nähere Konkretisierung dieses Vorhabens ins Auge gefasst worden. Dazu gehörte u. a. der Kreis Paderborn, der sich in Abstimmung mit dem MAGS NRW und der KVWL mit seinen Nachbarkreisen Lippe und Höxter zusammengeschlossen hat, um das Modellprojekt für einen größeren Bereich von ca. 800.000 Einwohnern durchzuführen.

Als besonders hilfreich erweist sich dabei, dass auf Erfahrungen aus dem Kreis Lippe zurückgegriffen werden kann. Die Leitstelle des Kreises Lippe hatte bereits in den Jahren 2005 bis zur Strukturreform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Jahr

Notaufnahme in Not

**Wir tun, was wir können.
Sie aber bitte auch.
Daher immer erst zum Hausarzt.**

**Auch ohne Voranmeldung für Sie da:
die Bereitschaftsdienst-Praxis im
MediCo | Husener Str. 48 | Paderborn**

Mo., Di., Do.	18:00-22:00 Uhr
Mi.	13:00-22:00 Uhr
Fr.	13:00-22:00 Uhr
Sa., So., Feiertage	08:00-22:00 Uhr

Quelle: Kreis Paderborn

2011 den ärztlichen Bereitschaftsdienst mit jährlich ca. 15.000 Anrufen angenommen, weitervermittelt sowie Beratungen am Telefon durchgeführt.

Hintergrund dieser Kooperation zwischen den Kreisen ist im Übrigen die Tatsache, dass derzeit alle drei Kreise ihre Leitstellen in der Weise vernetzen, dass jede Leitstelle Zugriff auf die anderen beiden Leitstellen hat (Einsätze erfassen, disponieren, alarmieren, bearbeiten), ohne die Selbständigkeit aufzugeben bzw. zu verlieren. Bei der Überbeanspruchung einer Leitstelle wird bzw. soll also automatisch auf die Nachbarleitstelle umgeschaltet werden. Das hilft bei der Bearbeitung von Katastrophenszenarien einerseits und bildet andererseits eine Redundanz beim Ausfall einer Leitstelle.

Als Projektpartner haben sich letztendlich zusammen gefunden das MAGS NRW, die drei genannten Kreise, die KVWL, die Vertreter der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigungen aus den Kreisen Lippe und Paderborn sowie unterstützend die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung

Um den hilfesuchenden Patienten in einem medizinischen Notfall möglichst schnell und sicher in das für ihn geeignete Versorgungssystem zu geleiten, bedarf es neben dem Hausarzt eines einheitlichen Ansprechpartners. Die Anrufe unter den Telefonnummern 112 und 116117 sowie 19222 müssen also in der regionalen Leitstelle zusammengefasst werden. Dispositi-

on, Wegweisung und Hilfe von einer Stelle bringen Zeitvorteile und vermeiden die mit Doppelstrukturen häufig verbundene Mehrarbeit.

Die vorbeschriebene Aufschaltung der Anrufe auf die einheitliche Leitstelle muss zwangsläufig einhergehen mit einer entsprechend angepassten strukturierten Abfrage und differenzierten Triagierung der vorgetragenen Patientenbeschwerden und der anschließenden Auswahl des angemessenen und notwendigen Rettungsmittels (RTW, KTW, NEF, Ärztlicher Fahrdienst). Hierzu müssen die Disponenten entsprechend geschult werden - eine Aufgabe, bei der die Ärzte der örtlichen KV mitwirken.

So soll bei einem Anruf zunächst geklärt werden, ob die Situation für den Patienten lebensbedrohlich ist und im Rahmen der Notfallrettung Hilfe geschickt werden muss oder ob im Rahmen einer Beratung auf die anderen lokalen Hilfsangebote hingewiesen wird. Dabei kommt dann auch ggfls. der ärztliche Fahrdienst ins Spiel. Für die Beratung der nicht lebensbedrohlichen Beschwerden wird ein besonderer Leitstellenplatz vorgehalten.

Das Besondere an dem Projekt besteht darin, dass die Leitstelle und damit letztlich auch der Patient auf ärztliche Unterstützung zurückgreifen können. Es ist nämlich vorgesehen, dass während der Bereitschaftszeit für die einheitliche Leitstelle ein Arzt für eine fundierte Beratung zur Verfügung steht. Dieser unterstützt bei besonderen Fragestellungen oder Unsicherheit des nichtärztlichen Leitstellenpersonals. Im Einzelfall kann das bedeuten, dass ein telefonisches Beratungsgespräch zwischen dem Arzt und dem Patienten vermittelt wird. Auf diese Weise könnte nach Einschätzung der am Projekt beteiligten Ärzte eine große Anzahl der Fälle ohne Inanspruchnahme der Notfallambulanzen, der Notaufnahmen und des Rettungsdienstes gelöst werden.

Die Koordination des ärztlichen Fahrdienstes wird künftig ebenfalls über die einheitliche Leitstelle erfolgen. Durch die Vernetzung der Leitstellen der drei Kreise wird es möglich sein, die fünf an verschiedenen Standorten positionierten Fahrzeuge Kreisgrenzen überschreitend nach dem Grundsatz der „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ einzusetzen. Diese verbesserte

Koordination wird zu kürzeren Fahrstrecken und einer schnelleren Erreichbarkeit der Patienten führen. In diesem Zusammenhang wird unter Umständen auch der Einsatz von KTW's in Betracht kommen, so dass man insgesamt auf eine qualitativ und auch zeitlich verbesserte Versorgung hoffen darf.

Das alles wird begleitet werden mit einer Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei Erkrankungen und in Notfällen und über die lokalen Versorgungsangebote und -strukturen. Die oben vorgestellte Kampagne „Notaufnahme in Not – Ein Schnupfen verstopft die Notaufnahme“ weist hier den Weg.

Evaluation

Ob das Projekt erfolgreich ist, muss überprüft werden. Das soll im Rahmen einer begleitenden Evaluation geschehen. Dabei wird überprüft (gemessen), ob die mit dem Projekt verbundenen Erwartungen eingetreten sind, z. B.

- kürzere Wartezeiten für die Anrufernden,
- schnellere Zuweisungen in die notwendigen Versorgungsstrukturen bei lebensbedrohlichen Erkrankungen,
- Entwicklung (Reduzierung) der Zahl der Rettungsdiensteseinsätze im Verhältnis zum ärztlichen Fahrdienst,
- kürzere Fahrstecken und dergleichen mehr.

Geht es um nicht direkt messbare Erwartungen wie z.B. die professionellere Steuerung der Rettungs- und Hilfsmittel, kommen zur Evaluation Befragungen in Betracht. Auch an einen Vergleich mit Referenzkreisen, die nach ursprünglichen Mustern disponieren, wäre zu denken.

Fazit und Ausblick

Die Versorgung von Notfallpatienten muss reformiert werden. Diese Erkenntnis hat sich auf verschiedenen Ebenen und bei unterschiedlichen Akteuren gebildet.

Bereits im vergangenen September hat der Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in einem Werkstattgespräch einen

Entwurf zur Reform der Notfallversorgung in Deutschland vorgestellt. Der SVR präferiert eine auch räumlich integrierte Notfallversorgung in eigens dafür eingerichteten Notfallzentren an ausgewählten Krankenhäusern. Ein ähnliches Konzept haben im vergangenen Jahr auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Marburger Bund vorgestellt. Es sieht ebenfalls vor, dass es für Notfallpatienten künftig nur noch eine zentrale Anlaufstelle unter ärztlicher Leitung an den Krankenhäusern gibt (Korzilius/Maybaum, Eine Anlaufstelle für Patienten, Deutsches Ärzteblatt 2018 S. 228).

In den oben beschriebenen Projekten hat man eine jeweils andere Herangehensweise gewählt. Aufklärung und aktive Patientensteuerung sind hier kennzeichnend. Der Arbeitskreis Bevölkerungsschutz des LKT NRW hat sich in seiner Frühjahrssitzung mit dem Thema befasst und einstimmig dem Projekt mit dem Ziel der Zusammenlegung der Notrufnummern 112 und 116117 in einer Leitstelle seine Unterstützung zugesagt.

Erweist sich diese Zusammenlegung der Notrufnummern als zielführend, wobei gleichzeitig ein ärztlicher Hintergrunddienst vorgehalten oder zugeschaltet werden kann, so wird sich die Leitstelle zwangsläufig weiterentwickeln. Parallel zur Disposition werden heute schon Hilfeleistungen angeboten und durchgeführt (z.B. Verhaltensregeln für Angehörige bis hin zur Telefonreanimation), um dadurch das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsmittels zu verkürzen. Die Weiterentwicklung zur Einbindung eines Telenotarztes ist dann nur noch ein relativ kleiner Schritt, der die Qualität der Notfallversorgung weiter erheblich steigern wird. Integrierte Notfallversorgung, Aufklärung der Betroffenen, Patientensteuerung und Weiterentwicklung von Rettungsleitstellen kennzeichnen dabei keine vorhandenen Gegensätze. Die Betrachtung aus unterschiedlichen Blickrichtungen dient vielmehr der Sache, auf geänderte Verhältnisse mit Verbesserungen für den Patienten zu reagieren. Dabei ist, wie die oben beschriebenen Projekte zeigen, Kooperation hilfreich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 38.71.04

QUALIFIZIERUNG groß geschrieben

Die Kreisverwaltung Recklinghausen bietet mit ihren ca. 2.065 Mitarbeiter*innen Dienstleistungen für fast 620.000 Einwohner in ihren zehn kreisangehörigen Städten an. Um die ständig steigenden Herausforderungen meistern zu können, wird Qualifizierung bei der Kreisverwaltung groß geschrieben.

Im Leitbild der Kreisverwaltung heißt es unter anderem: „Wir arbeiten engagiert und motiviert“. In den Erläuterungen wird dieser Grundsatz näher ausgeführt. „Unser Wissen halten wir auf dem aktuellen Stand. Unsere Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln wir weiter“. Erster Ansprechpartner in Sachen Aus- und Weiterbildung ist das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe (SEL), das im Jahr 2020 bereits sein 100jähriges Bestehen feiern kann. Neben dem Kreis Recklinghausen sind die kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop Mitglieder des Zweckverbandes.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen bietet in der Ausbildung eine breite Berufspalette an. Im Verwaltungsbereich werden Verwaltungsfachangestellte, Verwaltungswirt*innen und Kreisinspektoranwärter*innen (Bachelor-Studierende) ausgebildet. Bei den gewerblich-technischen Berufen gibt es - je nach den jährlichen Bedarfen - Ausbildungsplätze für Chemielaborant*innen, Fachinformatiker*innen, Gärtner*innen, Straßenwärter*innen, Mediengestalter*innen, Anlagenmechaniker*innen, Geomatiker, Vermessungstechniker*innen sowie Kreisvermessungsoberinspektoranwärter*innen und Kreisumweltüberinspektoranwärter*innen. Im aktuellen Ausbildungsjahrgang 2018 stellt der Kreis 36 Berufsanfänger ein, insgesamt befinden sich dann 90 Personen in ihrer Ausbildung.

Besonderen Wert legt Ann Kathrin Frede, Ressortleiterin für strategische Personalentwicklung, auf einen guten Start in die Ausbildung: „Wir nehmen uns eine ganze Woche Zeit für unsere Nachwuchskräfte, um ihnen einen guten Eindruck von der Kreisverwaltung als Arbeitgeber zu vermitteln und ihnen so viel Orientierung wie möglich zu geben“.

Ein Highlight für die Auszubildenden: eine Hospitation beim Landrat. An ca. vier Tagen im Jahr nimmt sich Cay Süberkrüb die Zeit, ausgewählten Nachwuchskräften einen Einblick in seine Tätigkeiten zu geben. Die Berufseinsteiger begleiten ihn dann auf Schritt und Tritt und lernen so die Arbeit in einer Behörde von einer ganz anderen Seite kennen.

Für eine gute Ausbildung in den Praxisphasen sorgen die Ausbilder*innen vor Ort. Damit auch diese gut für die anspruchsvol-



Landrat Cay Süberkrüb (rechts) begrüßt im Rahmen der Einführungswoche die Berufsanfänger in der Kreisverwaltung

Quelle: Kreis Recklinghausen

le Aufgabe gerüstet sind, nimmt die Kreisverwaltung in großem Umfang die Lehrgänge „Ausbildung der Ausbilder*innen“ sowie die Schulungen für die Bachelor-Prüfer*innen in Anspruch.

Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Personalsituation bei der Kreisverwaltung und die spezifischen Anforderungen an die Aufgabenerledi-

gung erfordern neben den traditionellen Ausbildungslehrgängen auch individuelle Lösungen.

So bildeten die Kreisverwaltung und die kreisangehörigen Kommunen 15 junge Mütter (Alleinerziehende im SGB II-Bezug) als Praxisbetrieb im Rahmen einer Verbundausbildung in Teilzeit zu Verwaltungsfachangestellten aus. Dies erfolgte in Kooperation mit dem SEL. Nach einer posi-

Einführungswoche für neue Auszubildende:

- Begrüßungstag zum Kennenlernen mit Kreishausrallye
- Tag der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Gesundheitstag der Betrieblichen Gesundheitsförderung
- Vorträge u. a. zu Datenschutz, Reisekosten, Rechten und Pflichten, Verhalten im Krankheitsfall
- Tagesausflug
- Besichtigung der Kreisleitstelle (Feuerwehr)
- Telefonschulung
- zweitägiges Seminar „berufliche Umgangsformen“



Einführungswoche für neue Auszubildende

Quelle: Kreis Recklinghausen



DIE AUTOREN

Cay Süberkrüb,
Landrat,
Kreis Recklinghausen,



Bernd Bak,
Leiter Fortbildung
Zweckverband für
das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Emscher-Lippe
(SEL)

tiven Evaluation dieses Lehrgangs ist in 2018 eine Neuauflage gestartet.

Seit 2012 ist die Kreisverwaltung als „Optionskommune“ im SGB II für die Betreuung der Arbeitssuchenden verantwortlich. Der Personalbedarf beim Jobcenter „Vestische Arbeit“ ist aufgrund der hohen Fallzahlen in der Emscher-Lippe-Region durchgängig hoch. Um die benötigten Mitarbeiter*innen zu qualifizieren, hat das Studieninstitut flexibel auf die Anforderungen der Kreisverwaltung reagiert und bereits mehrere modulare Verwaltungslehrgänge II mit dem Schwerpunkt Sozialrecht durchgeführt. Für neu eingestellte Bedienstete mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung hat das SEL in enger Abstimmung mit dem Jobcenter einen 30tägigen Fachkraftlehrgang SGB II konzipiert. Die Nachfrage ist so groß, dass diese Qualifizierungsreihe bereits elfmal stattgefunden hat und soll nach den Sommerferien 2018 erneut durchgeführt werden.

Personalentwicklung (PE) hat bei der Kreisverwaltung einen hohen Stellenwert. Neben dem dafür zuständigen Ressort beschäftigt sich auch eine vor einigen



Die Teilnehmerinnen der Projektgruppe „Wissensmanagement“ vor ihrem Informationsstand im Foyer der Kreisverwaltung

Quelle: Bak, SEL



Die Teilnehmenden der Projektgruppe „Der Kreis als Marke“ präsentieren ihre erarbeitete Info-Broschüre

Quelle: Bak, SEL

Jahren ins Leben gerufene „Initiativgruppe PE“ mit aktuellen Fragen, Trends und

Herausforderungen der Qualifizierung der Bediensteten. Landrat Cay Süberkrüb, Führungskräfte aus verschiedenen Fachbereichen, Vertreter des Personalrates und der Personalentwicklung treffen sich mehrmals jährlich und tauschen ihre Gedanken aus. Die Impulse aus dieser Gruppe befassen sich nicht nur mit der Ausbildung, sondern auch intensiv mit der Weiterbildung der Mitarbeiter*innen. Auch in diesem Bereich arbeitet die Kreisverwaltung Hand in Hand mit dem Studieninstitut. In enger Kooperation mit dem SEL wurde zum Beispiel die Qualifizierungsreihe „Führen will gelernt sein“ für Nachwuchskräfte entwickelt, die künftig gerne Führungsaufgaben bei der Kreisverwaltung übernehmen möchten. Nach einem internen Auswahlverfahren nahmen 15 Personen an der 18 Seminartage umfassenden Schulungsmaßnahme teil. Im Mittelpunkt standen Schlüssel-

Kernaufgaben der PE im Bereich Ausbildung:

- Bedarfsplanung für die Einstellungsjahrgänge
- Auswahlverfahren zur Besetzung der Ausbildungsstellen
- Informationsveranstaltungen für die Berufsfelder
- Betreuung von Praxisprojekten der FHöV (Bachelor)
- Konzeption und Durchführung von Neigungsgesprächen für die Auszubildenden
- Organisation des Ehrentages für die Auszubildenden nach der Abschlussprüfung
- Aktualisierung des Ausbildungsmarketings
- Teilnahme an Ausbildungsmessen



Kernaufgaben der PE

Quelle: Kreis Recklinghausen

kompetenzen wie Führungsgrundlagen, Veränderungs-, Projekt-, Konflikt- und Besprechungsmanagement, Präsentations- und Kommunikationstechniken. „Mit dem Qualifizierungspaket haben wir den Führungsnachwuchs breit aufgestellt und für eine solide Basis gesorgt. Mit einem begleitenden Projektauftrag wollten wir aber noch einen Schritt weiter gehen und den Transfer der erworbenen Kenntnisse in die Praxis unterstützen.“ erklärt Landrat Cay Süberkrüb die Herangehensweise.

Die drei Projektthemen „Der Kreis als Marke“, „Praktischer Wissenstransfer in der Kreisverwaltung“ und „Dokumentation und Evaluation der Qualifizierungsreihe „Führen will gelernt sein““ wurden von den Teilnehmenden außerhalb der Dienstzeit in zahlreichen Sitzungen behandelt. Die Ergebnispräsentation vor rund 80 Führungskräften und dem Verwaltungsvorstand der Kreisverwaltung mit anschließender Diskussionsmöglichkeit an dafür entworfenen Informationsständen sorgte für einen eindrucksvollen Abschluss der Maßnahme. Die Bewertung der Qualifizierungsreihe fiel so positiv aus, dass derzeit Überlegungen zu einer Neuauflage in leicht modifizierter Form gemeinsam mit dem SEL getroffen werden.

Die Bediensteten der Kreisverwaltung nehmen die „offenen“ Angebote des Studieninstitutes in großem Umfang wahr. Über das Intranet haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich über das aktuelle Programm zu informieren. Besteht eine größere Nachfrage zu einzelnen Themen, bucht die Personalentwicklung Inhouse-Schulungen. So wurden im vergangenen Jahr nach einer Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien der Kreisverwaltung alle Führungskräfte mit den neuen Vorgaben vertraut gemacht und auf mögliche „Fallstricke“ bei Beurteilungen hingewiesen.

In großem Umfang werden auch Deeskalationstrainings mit dem SEL durchgeführt. Ausgehend vom Sicherheitskonzept des Jobcenters haben in den letzten Jahren nahezu alle Bediensteten dort an einer entsprechenden Schulung teilgenommen. Aufbau-Workshops sorgen dafür, dass das Thema regelmäßig im Fokus bleibt. Aber nicht nur die Tätigkeit im Jobcenter erfordert einen besonderen Blick auf die Sicherheit der Beschäftigten. Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Gesundheitsdienst, Veterinäramt, Schulhausmeister – die Liste der potentiell gefährdeten Einsatzbereiche ist lang. Die Personalentwicklung reagiert kurzfristig auf die Anfragen aus den Fachbereichen und bietet entsprechende Hilfen an. Sehr gut angekommen ist das Thema „Einmal im Jahr gelobt ist zu wenig – wertschätzender Umgang als Erfolgsfaktor“ bei den Führungskräften der Kreisverwal-

tung. Die angebotenen Seminare des SEL wurden stark nachgefragt. Gleiches gilt für die Schulungen „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“. Die durch verschiedene Ereignisse in der Gesellschaft geführte „#metoo“-Diskussion unterstreicht, dass Personalentwicklung immer auch einen Blick auf aktuelle Trends werfen muss, um rechtzeitig Unterstützung liefern zu können.

Personalentwicklung darf kein Brandlöscher sein, sondern muss präventiv Qualifizierungsbedarfe erkennen und entsprechende Angebote machen. „Wenn das Kind erst in den Brunnen gefallen ist, ist es oft schon zu spät“ – da sind sich Cay Süberkrüb und Fortbildungsleiter Bernd Bak einig. „Durch intensive Marktanalysen und ein großes Netzwerk versuchen wir permanent, neue Entwicklungen zu identifizieren und mit praxisorientierten Veranstaltungen schnell für die notwendigen Angebote für unsere Kunden zu sorgen“ betont Bernd Bak, der seit 20 Jahren für den Bereich Fortbildung verantwortlich ist und seitdem eng mit der Kreisverwaltung kooperiert.

„Nur wenn unsere Kunden zufrieden sind, können wir zufrieden sein. Wir verstehen uns als Teil unserer Träger-Verwaltungen und damit auch als Teil der Personalentwicklung in den Kommunen. Wir beraten und unterstützen gerne mit unserer Erfahrung. Niemand muss das Rad neu erfinden. Wir haben zahlreiche Qualifizierungskonzepte parat, die auf Wunsch aber jederzeit individuell angepasst werden können.“

Individualität zeichnet auch die eingesetzten Dozentinnen und Dozenten aus. So hat das SEL erst vor wenigen Wochen einen Workshop zum Thema Wissensmanagement für den Fachdienst „Landratsangelegenheiten und Kreistagsservice“ organisiert. Hier ging es nach einer kurzen Einführung direkt in die bereichsspezifische Analyse. Wie wird Wissen bisher dokumentiert und gesichert, was kann optimiert werden, welche ersten Schritte sollte man gehen? Die hoch engagierten Mitarbeiter*innen entwarfen für ihre Tätigkeitsfelder „Wissenslandkarten“, an denen demnächst noch weitergearbeitet wird.



Die Tagungen des SEL geben den Bediensteten der Kreisverwaltung wichtige Impulse für die tägliche Praxis

Quelle: Bak, SEL

Neben Seminaren, Workshops und Lehrgängen bietet das Studieninstitut seit vier Jahren auch verschiedene Tagungsformate an. Auch hier bewährt sich die Partnerschaft mit der Kreisverwaltung. Ob „Blickpunkt Führung“, eine Tagung für Führungskräfte und Nachwuchs-Führungskräfte, das „Forum Ausbildung“ für Ausbilder*innen und Ausbildungsleitungen oder „fit@verwaltung“, eine Tagung für alle Mitarbeiter*innen – alle Großveranstaltungen sind ausgebucht. Auch Dank der regen Teilnahme der Bediensteten der Kreisverwaltung. Mit jeweils sechs Vorträgen zu aktuellen zielgruppenorientierten Themen in einem besonderen Ambiente hat das SEL ein Qualifizierungsformat etabliert, das bei den Teilnehmenden hervorragend ankommt.

Landrat Cay Süberkrüb, der nicht nur Chef der Kreisverwaltung ist, sondern als Verbandsvorsteher des Studieninstituts auch dort eine besondere Rolle spielt, weiß die Bedeutung dieser Events zu schätzen: „Meine Führungskräfte und Mitarbeiter*innen freuen sich regelmäßig auf die Teilnahme an diesen Tagungen. Die dort vermittelten Impulse helfen ihnen in der täglichen Praxis, sorgen für die wichtige Selbstreflexion und erweitern ihr Netzwerk durch die vielen Kontakte, die man im Laufe der Veranstaltungen knüpfen kann.“ Angesichts der Auswirkungen des demographischen Wandels wird das Thema Qualifizierung bei der Kreisverwaltung auch künftig groß geschrieben. Systematische und kontinuierliche Personalentwicklung soll die Leistungsfähigkeit der Bediensteten sichern. Mit den Aus- und Weiterbildungs-Experten des SEL im Boot ist die Kreisverwaltung dafür gut aufgestellt.

Attraktiver Arbeitgeber – Laufevents, Einführungswochen und Programm für Quereinsteiger

81 Prozent der Befragten beurteilen den Kreis Gütersloh als attraktiven Arbeitgeber. Das ist eines der zentralen Erkenntnisse, die bei der Bachelor-Arbeit von Thorsten Roth herausgekommen ist. Roth, inzwischen in der Ausbildungsleitung beim Kreis Gütersloh aktiv, hatte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt und kann auf seiner Stelle in der Personalabteilung mit daran arbeiten, dass Erkenntnisse aus seiner eigenen Bachelor-Arbeit einen Nachhall in der Unternehmenskultur finden: Wie kann man die zwei Einführungswochen für die neuen Auszubildenden noch attraktiver gestalten? Welche neuen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten drängen sich auf? Der Kreis Gütersloh hat sich im Herbst 2017 auf einer Abteilungsleiterklausur das klare Ziel gesetzt, attraktivster Arbeitgeber im Kreis Gütersloh zu werden. Das ist kein Selbstzweck, sondern soll unter anderem den potenziellen Nachwuchs anlocken. Unter anderem dadurch, in dem man sportlich von sich reden macht.

Rechtzeitig vor dem AOK-Firmenlauf, Reinem der größten Events im Firmensport im Kreis, trafen sie ein: Die neuen Trikots, schwarz, atmungsaktiv und mit der Dachmarke in Weiß dort, wo bei Fußballteams das Vereinswappen prangt. So war sie gut zu erkennen, die Mannschaft, die in 2018 wieder den Titel ‚größte Firmenmannschaft‘ gewann. Und nicht nur den: Nils Brinkrode wurde schnellster Azubi. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die vergleichsweise erst spät anging, die Social-Media-Kanäle zu bedienen beziehungsweise bedienen durfte, hatte sich als Starttermin den Firmenlauf ausgesucht. Denn eines der Social-Media-Leitmotive ist es, die Bekanntheit als attraktiver Arbeitgeber zu erhöhen. Und welche eignet sich besser als indirekte Firmenbotschaft als ein großes Läuferteam mit dem Chef an der Spitze und dem schnellsten Azubi in den eigenen Reihen?

Apropos Sport und Arbeitgeberattraktivität: Mit ‚Entspannung am Mittag‘, ‚Pilates‘ und ähnlichen Angeboten – teils in der Mittagspause – macht der Kreis Gütersloh schon einiges. Dass auf dem Gebiet nach



Mit gutem Beispiel voran: Sven-Georg Adenauer, der sportlichste Landrat Nordrhein-Westfalens, beim AOK-Firmenlauf.

Quelle: Kreis Gütersloh

oben keine Grenzen gesetzt werden, zeigt sich beim ‚Firmen Beach‘, einem Beach-

volleyball-Cup für Firmenmannschaften. Der Kreis stellte zwei Teams, der Spaß



Stellte wieder das größte Team beim AOK-Firmenlauf: Die Mannschaft der Kreisverwaltung Gütersloh.

Quelle: Kreis Gütersloh



DER AUTOR

Steffen Buch,
Abteilungsleiter
Personal,
Kreis Gütersloh

stand im Vordergrund. Das lässt sich über das Unternehmen der Siegermannschaft nicht sagen: Es lässt seine Beachvolleyballer vier Stunden in der Woche trainieren – während der Arbeitszeit! Nils Brinkrode ist das nicht vergönnt, dafür startete er mit zwei abwechslungsreichen Wochen in seine Ausbildung.

Der Kreis Gütersloh erleichtert seit Jahrzehnten ihren neuen Auszubildenden den Start in die Ausbildungen mit zwei Einführungswochen. In diesen zwei Wochen lernen sich die Auszubildenden sowohl untereinander kennen als auch einige Kolleginnen und Kollegen aus der Kreisverwaltung. Diese stellen sich in ihren Funktionen vor – zum Beispiel Gleichstellungsbeauftragte, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Personalrat – oder sie stellen ihre spannenden Aufgabenbereiche vor. So lernten die Auszubildenden in den vergangenen Jahren, wieviel Tonnen Salz die Mitarbeiter auf dem kreiseigenen Bauhof für den Winterdienst verbrauchen oder wie die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh funktioniert. Ebenso darf nie ein Besuch bei der Kreispolizeibehörde fehlen, wo die Auszubildenden auch schon mal in eine Zelle eingesperrt werden. Neben Arbeit der Polizisten auf der klassischen Polizeiwa- che wird auch die Arbeit der Leitstelle und natürlich auch die Arbeit der kreisangehörigen Kolleginnen und Kollegen in der Polizeiverwaltung vorgestellt. Dort absolvieren



Auch auf Sand aktiv: Zwei Teams nahmen am ‚Firmen Beach‘, dem Firmen-Beach-Volleyball-Cup in Gütersloh, in diesem Jahr teil.

Quelle: Kreis Gütersloh

nämlich auch viele Verwaltungsauszubildende einen Ausbildungsabschnitt. In den Einführungswochen erarbeiten die Auszubildenden weiterhin auch einige Themen in Kleingruppen selber, wie zum Beispiel die Grundsätze der Zusammenarbeit oder die Rechten und Pflichten von Auszubildenden. Die Begrüßung der neuen Auszubildenden lassen sich Landrat Sven-Georg Adenauer und Kreisdirektorin Susanne Koch natürlich nicht entgehen, denn ihnen liegen die ‚Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zukunft‘ sehr am Herzen. Denn auch beim Kreis Gütersloh ist der Demografische Wandel zu spüren. Deshalb engagiert sich der Kreis Gütersloh auch seit 2017 beim neu vom Studieninstitut Westfalen-Lippe konzipierten Verwaltungslehrgang II für Quereinsteigen-

de. Der im Februar 2017 zum ersten Mal gestartete zweijährige Lehrgang ist eine Reaktion auf den Fachkräftemangel in den Verwaltungen und soll es diesen ermöglichen, zusätzliches externes Personal gerade für den Bedarf in den Jobcentern zu gewinnen. Das Angebot richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb der Verwaltung bereits Berufserfahrung gesammelt haben und eine hochwertige Qualifikation (Studium, Fachwirt, oder ähnliches) besitzen.

Zu Lehrgangsbeginn fanden sich neben den drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kreises Güterslohs insgesamt noch 19 weitere Kandidaten der Stadt Münster, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Warendorf im Studieninstitut in Münster ein, um die Ausbildung zu beginnen. Die Lehrgangsgruppe umfasste dabei einen bunten Querschnitt verschiedener Bildungshintergründe: Sparkassenfachwirte, Absolventen unterschiedlicher wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, Vertretern geistes- und sozialwissenschaftlicher Studienfächer wie beispielsweise Philosophie oder Soziologie und ein Wirtschaftsingenieur. Allen Teilnehmern war bei all ihrer Unterschiedlichkeit gemein, dass sie bisher keine Berührungspunkte mit der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber gehabt haben und das Wort Quereinsteiger hier zu recht genutzt wird. Diese Vielfaltigkeit der Teilnehmer führte immer wieder zu lebhaften Diskussionen während des Unterrichts in denen alle Beteiligten ihre unterschiedlichen Vorerfahrungen mit einfließen ließen.

Das Curriculum dieses Lehrgangs orientiert sich an denen herkömmlicher Verwal-



Die neuen Auszubildenden besuchen in den beiden Einführungswochen auch die benachbarte Polizei.

Quelle: Kreis Gütersloh

tungslehrgänge mit einem Schwerpunkt auf sozialrechtliche Fragen, wurde jedoch in einigen Punkten gestrafft, um eine zweijährige Ausbildungszeit sicherzustellen.

Für die Teilnehmer bedeutete dies, sich in kurzer Zeit in neue komplexe Wissensgebiete einzuarbeiten, um diese in den Praxisphasen anwenden zu können. Generell untergliedert sich der Lehrgang in den theoretischen Blockunterricht am Studieninstitut in Münster und in die Praxisphasen zwischen drei und sechs Monaten innerhalb der Fachabteilungen der Verwaltung mit wöchentlichem Besuch des Studieninstituts. Zu Beginn erfolgte zunächst ein umfassender Theorieblock in dem die Grundlagen für das spätere Arbeiten gelegt wurden, gerade das rechtswissenschaftliche Handwerkszeug wurde hier vertiefend vermittelt, bevor spezielle Rechtsgebiete behandelt wurden.

Der Kreis Gütersloh steht nicht nur neuen Wegen positiv gegenüber, um den eigenen Fachkräftemangel zu beheben, sondern bietet auch Personen, die Berufserfahrung sammeln möchten, über Bedarf hierfür Möglichkeiten an. Und es gibt auch eine Ausbildung, die offiziell gar nicht

anerkannt ist, aber in immer mehr Kreisverwaltungen zu finden ist: Das Volontariat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Angelehnt an die Zeitungs-Volontariate dauert dieses Volontariat zwei Jahre, richtet sich an Hochschulabsolventen und soll deren Einstieg in den Beruf ebnen. Weil vieles nicht geregelt ist, hat eine Arbeitsgruppe der Pressesprecher NRW in einem Papier Empfehlungen ausgesprochen – von der Bezahlung bis zur externen Fortbildung. In der Pressestelle des Kreises Gütersloh wird seit vier Jahren ein Volontariat angeboten. Ein Ziel: Eine hochwertige Ausbildung, gute Zusatzqualifikationen, viel neue Erfahrung – schließlich erfolgt die Ausbildung über Bedarf. Die Volontäre sollen ein gutes Rüstzeug mitbekommen für die Jobsuche. Bestandteile in den zwei Jahren sind unter anderem: Ein vierwöchiger Grundkurs an der Akademie für Publizistik (Hamburg) – es geht auch günstiger und dichter dran, aber die Kurse im Norden sind besser und renommierter. Vier bis sechs Wochen eine auswärtige Station, etwa bei Miele oder Dr. Oetker in der Pressestelle. Und die Zusatzqualifikation ‚Social Media Manager‘ nach DEPAK wird den Volontären

ebenfalls ermöglicht. Da schließt sich der Kreis wieder: Die erste Volontärin ist inzwischen in der Pressestelle als Social-Media-Managerin, Online-Redakteurin und Pressereferentin beschäftigt.

Fazit: Man darf nicht nur punkten, indem man versucht, nach außen als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Man muss das alles leben, man muss auch etwas für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun, die schon da sind – auch die sollen diese Entwicklung spüren, sie alle sind zudem Markenbotschafter des Arbeitgebers ‚Kreis Gütersloh‘. Gerade Führungskräfte müssen das Ziel, attraktivster Arbeitgeber im Kreis werden zu wollen, mittragen. Und wenn es durch so schöne Anekdoten ist, wie die vom neuen Abteilungsleiter: Darauf angesprochen, dass er jetzt weniger verdiene als zuvor in der freien Wirtschaft meinte er: „Das ist relativ. Durch die Arbeitszeiten hat einer meiner Ex-Kollegen bereits zwei Ehen ruiniert. Der zahlt jetzt so viel Unterhalt, dass er effektiv weniger im Portemonnaie hat als ich.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 11.15.30

Arbeitsleben in Balance – Auszubildende aktivieren

Der Kreis Soest setzt sich wie viele Arbeitgeber für eine gute und lange Arbeitsfähigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Psychische Erkrankungen und Belastungssituationen treten mittlerweile auch bei jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer häufiger auf. Um dieser Problematik frühzeitig und präventiv zu begegnen, hat der Kreis Soest jetzt alle Auszubildenden befragt und startet mit einem Konzept zur Stärkung der (psychischen) Gesundheit.

Die Belastungen der Berufswelt verstärken sich immer mehr. Problemfelder wie psychische Erkrankungen und erhöhte Krankenquoten sind nur zwei Bereiche, die für Arbeitgeber zu immer größeren Herausforderungen werden. Die Themen „Gesundheit am Arbeitsplatz“ und „Gesundes Führen“ beschäftigen bereits seit vielen Jahren die Gesundheitswissenschaft und sind auch aus dem öffentlichen Dienst nicht mehr weg zu denken. Neu in dem Sektor ist, dass auch junge Menschen immer stärker betroffen sind.

Auszubildende und duale Studierende beschreiben immer häufiger Situationen in ihrem Alltag - und besonders die Anforderungen in Berufsschulen und FHs - als belastend. Zur Förderung der psychischen Gesundheit und Belastbarkeit hat der Kreis Soest nun ein ganzheitliches Konzept zur Azubi-Gesundheit entwickelt. Dabei haben das Betriebliche Gesundheitsmanagement und die Ausbildungsleitung eng zusammengearbeitet. Die Idee dahinter ist eine

frühzeitige Sensibilisierung für das Thema Gesundheit am Arbeitsplatz. Diese wird durch Weiterbildungen über die komplette Ausbildungsdauer dann verfestigt und dauerhaft ins Berufsleben transferiert.

Ein erster Schritt, um den aktuellen Standpunkt, aber auch Wünsche, Anregungen und Bedürfnisse zu erfahren, war eine elektronische Befragung aller Auszubildenden und Studierenden. In dieser wurden der Status quo aber auch kritische Ausprägungen von Belastungen oder Beanspruchungen festgestellt.

Die Befragung aller Auszubildenden und dual Studierenden fand im Frühjahr 2018 statt. Die Inhalte bezogen sich auf die körperliche und seelische Gesundheit. Dabei wurde das subjektive Belastungsempfinden in verschiedenen Kategorien genauso untersucht wie die Fähigkeit für Entspannung und aktiven Ausgleich zu sorgen. Außerdem wurden Bedarfe und Wünsche erfragt. Die Befragung war freiwillig und erfolgte anonym.

Starkes Interesse der Auszubildenden

Die Zielgruppe umfasste 58 Personen. Es haben sich erfreulicherweise 47 Nachwuchskräfte an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einer Quote von 79,66%. Die Quote liegt deutlich höher als in vergleichbaren Befragungen üblich ist. Dies



DIE AUTOREN

Eva Ewen, Team Ausbildung, Kreisverwaltung Soest und Elmar Diemel, Sachgebietsleiter Personalentwicklung und Ausbildungsleiter

lässt auf ein hohes Interesse der Nachwuchskräfte an ihrer eigenen Gesundheit und eine hohe Erwartung an das Konzept schließen. Die Mitarbeit und kontinuierliche Beteiligung der Nachwuchskräfte ist uns besonders wichtig. Es ist unverzichtbar, dass sie sich durch persönliche Anregungen, Vorschläge und die Beteiligung an verschiedenen Maßnahmen einbringen. Ebenfalls wichtig war die Unterstützung durch Personalentwicklung, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Sie wurden ebenfalls frühzeitig involviert und äußerten sich durchweg positiv zu dem geplanten Vorhaben.

Ein zentrales Ergebnis der Befragung war, dass sich bezüglich Ausbildungs- bzw. Studienanforderungen mehr als 75 % der Befragten sowohl physisch als auch psychisch gut bis sehr gut fühlen. Besonders hinterfragt wurden hierbei Umfang und Schwierigkeit der Theorie- und Praxisabschnitte, Belastungen durch Klausuren und Prüfungen, aber auch durch teils längere Fahrzeiten.

Erfreulich ist ebenfalls, dass die Nachwuchskräfte über ausreichend Ressourcen zur eigenen Gesunderhaltung verfügen. Sie sind in der Lage sich zu erholen und zu entspannen. Viele empfinden ein aktives

soziales Leben mit Familie bzw. Freunden dabei als sehr hilfreich. Die Mehrheit der Auszubildenden betätigt sich in der Freizeit außerdem ausreichend sportlich und hat ein ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein in den Lebensstil manifestiert (z. B. gesunde Ernährung, Entspannung etc.).

Stärkere Belastungen zeigen sich aktuell vor allem durch Prüfungsstress. Auch der Umfang der Ausbildungsinhalte in der Theorie wird eher als hoch empfunden.

Die Auszubildenden wünschen sich vor allem Seminare und Vorträge zu Umgang mit Belastung und Stress, Seminare zu Ausbildungsthemen (z. B. Fachseminare) und Sportangebote außerhalb der Dienstzeit.

Konzept setzt konkret an

Beruhend auf diesen Ergebnissen wurde ein Konzept mit konkreten Maßnahmen erstellt. Immer im Fokus war dabei, bereits heute das Handwerks- und Rüstzeug zu vermitteln, um möglichst das gesamte Berufsleben bis zum Rentenbeginn gesund zu bewältigen.

Das Gesundheitskonzept der Kreisverwaltung sieht nun vor, konkrete Aufklärungsarbeit zu leisten. Im Mittelpunkt stehen dabei vier bis sechs ganztägige Module. Diese beinhalten thematisch unter anderem Stress- und Belastungsbewältigung, Selbstreflexion, Gesundheitsvorsorge,

Lerntechniken und Prüfungsvorbereitung, sichere Kommunikation sowie Ernährung und Bewegung. Es werden sowohl die Wünsche der Auszubildenden, als auch der aktuelle Stand des Betrieblichen Gesundheitsmanagements aufgegriffen.

Alle Module müssen von den Auszubildenden verpflichtend absolviert werden. Die Termine werden über drei Jahre verteilt. Die Struktur sieht daher ein bis zwei Module pro Jahr für jeden Auszubildenden vor. Aufgrund der Anzahl der Auszubildenden werden alle Module jeweils an mehreren Terminen angeboten. Es müssen keine festen Gruppen gebildet werden, so dass den Auszubildenden und Studierenden eine hohe Flexibilität angeboten werden kann. Die unterschiedlichen Gruppensammensetzungen fördern darüber hinaus den Austausch untereinander und können Blickwinkel erweitern sowie neue Wege aufzeigen.

Zum Abschluss ist eine regelmäßige Evaluation des Konzepts vorgesehen. Diese stellt sicher, dass das Konzept auch langfristig nah an den Auszubildenden bleibt und echten Nutzen bietet. Bei Bedarf werden aktuelle Themen aufgegriffen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 11.15.30

Mitarbeiterbindung ab dem ersten Arbeitstag

Der Märkische Kreis sucht, wie auch viele andere Unternehmen im privaten und öffentlichen Sektor, engagierte und motivierte Nachwuchskräfte zur Deckung des Personalbedarfes. Aber der einst arbeitgeberorientierte Markt steckt im Wandel. Ausbildungsplattformen im Internet, Infotage an Schulen, Ausbildungs- und Berufsmessen etc. offerieren den Schulabgängern ein riesiges Angebot. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Schüler: duale Ausbildungen, duale Studiengänge, allgemeine Studiengänge. Für die Schulabsolventen ist es daher nicht immer leicht, den für sie „richtigen“ Weg aus diesem Angebot auszuwählen. Was kann man als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst heutzutage bieten, um Bewerber zu finden und zu binden?

Einstellungsverfahren mit Werbeblock

Bereits das Einstellungsverfahren hat sich dahingehend entwickelt, dass der Arbeitgeber um seine Bewerber „werben“ muss. Bewerber erwarten von einem potentiell-

len Arbeitgeber einen modernen Internetauftritt, positiv motivierende Schreiben, schnelle Rückmeldungen, einfache Wege und möglichst viel auf digitalem Wege. Daher setzt der Märkische Kreis seit 2017 durch den Einsatz von Online-Bewerberportal und Online-Bewerbertest auf digitale Kommunikation. Persönlich wird es dann aber natürlich im Vorstellungsgespräch, in dem Arbeitgeber und Bewerber sich gegenseitig kennenlernen. Nicht mehr nur der Arbeitgeber entscheidet, ob er den Bewerber einstellen will. Auch der Bewerber beurteilt bereits während des Gesprächs, ob ihm sein Gegenüber gefällt und er bereit wäre, bei dem Arbeitgeber anzufangen. Es geht nicht mehr nur um die Frage

„Warum sollen wir uns für Sie entscheiden?“ sondern auch um den eigenen Werbeblock des Arbeitgebers: „Als Märkischer Kreis bieten wir Ihnen (...)“.

Lebensphasenorientiertes Personalentwicklungskonzept

Genau an dieser Stelle können Verwaltungen richtig punkten. Beim Märkischen Kreis gibt es zahlreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von (Privat-)Leben und Beruf durch ein Angebot von Telearbeit, Teilzeit, Gleitzeit, usw.. Wir begleiten unsere Mitarbeiter durch ein lebensphasenorientiertes Personalentwicklungskonzept, das ihnen in fachlicher und persönlicher Hinsicht





Teilnehmer Schulungsfahrt 2017

Quelle: Katja Fall/Märkischer Kreis

Unterstützung bietet. Wir fördern unsere Mitarbeiter u.a. durch ein internes und externes Fortbildungsangebot, Weiterbildung, Master- und Bachelorförderprogramme. Unser Nachwuchsführungskräfteprogramm mit Mentoring bereitet junge Menschen auf spätere Führungsaufgaben vor. Wir unterstützen neue Kollegen durch ein Onboarding- und Einarbeitungskonzept. Und dies beginnt bei uns bereits in der Ausbildung.

Bedenken ernst nehmen und begleiten

Entscheiden sich junge Menschen nun dafür, eine Ausbildung zu beginnen, ist es wichtig, sie in ihrer Entscheidung zu bestärken und sie von Beginn der Ausbildung bis zum Übergang auf die spätere Stelle passend zu begleiten. Viele Auszubildende haben noch vor Beginn der Ausbildung, aber auch während der Ausbildung Zweifel, ob die Berufswahl richtig war. Um derartige Bedenken ernst zu nehmen und zu begleiten, holt der Märkische Kreis seine Auszubildenden dort ab, wo sie sich befinden. Wir unterstützen sie darin, Kontakte zu knüpfen, erste Erfahrungen zu sammeln, sich selbst und einander besser kennenzulernen. Dazu hat der Märkische Kreis ein abgestimmtes Programm für seine Auszubildenden entwickelt.

Onboarding mit Paten an Kennenlern-Nachmittag und Einführungstagen

In den ersten Tagen der Ausbildung kommt viel Neues auf die Auszubildenden zu. Durch eine unbekannte Umgebung und neue Kollegen aus verschiedensten Altersgruppen sind manche Azubis verunsichert

und haben Angst, sich nicht zurechtzufinden, wenn der erste Arbeitstag beginnt.

Um dem vorzubeugen bietet der Märkische Kreis vor Ausbildungsbeginn einen Kennenlern-Nachmittag an, an dem die neuen Auszubildenden sich untereinander, die Kollegen aus dem Team Ausbildung sowie die aus den Reihen der älteren Auszubildenden stammenden Paten schon einmal in lockerer Atmosphäre kennenlernen können. Es finden kleine teamfördernde Spiele statt, um die ersten Hemmungen zu überwinden. Hier haben die Azubis auf freiwilliger Basis die Chance, vor Ausbildungsbeginn Kontaktdaten auszutauschen. Die Paten sorgen dafür, dass die neuen Auszubildenden sich nicht allein gelassen, sondern willkommen und gut aufgehoben fühlen. Auch für die Paten ist es eine wertvolle Erfahrung, da sie ihr Verantwortungsbewusstsein und Empathievermögen dadurch steigern.

Die Ausbildung startet mit Einführungstagen, in denen weiterhin Wert auf Kontaktknüpfung gelegt wird und die neuen Auszubildenden auch einen ersten Eindruck von der Arbeit des Märkischen Kreises gewinnen. Die Azubis organisieren einen Hausrundgang, bei dem die neuen Auszubildenden das Kreishaus mit seinen wichtigsten Knotenpunkten kennenlernen. Gemeinsam mit ihren Paten bekommen die neuen Azubis bereits einen ersten Arbeitsauftrag: Arbeitsbereiche unserer Verwaltung und Besonderheiten der Ausbildungen in Form einer Präsentation auszuarbeiten. In welchen Fachdiensten gibt es Leistungs-, Ordnungs-, Finanz- oder Personalverwaltung? Welche Aufgaben hat der Kreistag? Was ist eine Praxisprüfung? Diese und viele weitere Fragen werden durch die Azubis selbst am „Tag der Präsentationen“ beantwortet. Dabei haben sich die jungen Auszubildenden in den vergangenen Jahren als gute Präsentatoren erwiesen, was

ihnen zusätzlich ein gutes Gefühl gibt, hier „richtig“ zu sein. Die Aufgabenbereiche einer Verwaltung zu kennen unterstützt Azubis darin, in den späteren theoretischen Lerneinheiten an Fachhochschule, Berufsschule und Studieninstitut an vorhandenes Wissen anzuknüpfen.

Netzwerkbildung durch Schulungsfahrt und gemeinsame Aktivitäten

Besonderes Augenmerk legt der Märkische Kreis auf ein gutes Netzwerk unter seinen Auszubildenden.

Zum Ausbildungsbeginn findet jedes Jahr eine Schulungsfahrt nach Norderney für alle Auszubildenden statt. Dort finden sowohl Gruppenstunden zu Themen der Ausbildung beim Märkischen Kreis als auch Gruppenaktivitäten und –spiele statt. Dadurch werden einerseits die Kompetenzen der Auszubildenden geschult und zum andern Kontakte aufgebaut und gefestigt. Für die Kreisinspektoranwärter wird den Praxismodulen ein Lernnachmittag ermöglicht, an dem sie sich auf den kommenden Theorieblock vorbereiten können. Zusätzlich bietet dies auch Gelegenheit, Kontakte untereinander zu pflegen. Er bietet die Gelegenheit, sich auch fachlich über die gesammelten Erfahrungen in den verschiedenen Fachdiensten auszutauschen.

Auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) setzt sich verstärkt für ein gutes Miteinander beim Kreis ein. Es gibt beispielsweise Angebote für Gruppenaktivitäten, die von der JAV organisiert werden, für die sich die Auszubildenden anmelden können. Außerdem werden Treffen von Auszubildenden gestaltet, wie etwa das gemeinsame Kaffeetrinken in der Einführungswoche, ein Grillnachmittag und eine Weihnachtsfeier.



Spendenübergabe an SOS Kinderdorf 2017

Quelle: Celine Dumschat/Märkischer Kreis

Seminare und Fortbildungen

Die Auszubildenden können schon während der Ausbildung Seminare und Fortbildungen belegen. Es werden Fortbildungen und Seminare zum Thema Datenschutz, Gleichstellung, Brandschutz, Verhaltensregeln in der Arbeitswelt sowie Gesundheit während der Ausbildung angeboten. Diese Seminare helfen den Auszubildenden dabei, in der Arbeitswelt „anzukommen“ und sich passend zu verhalten.

Ausbildungsorganisation und -betreuung

Eine duale Ausbildung oder ein duales Studium stellt einen neuen und neuartigen Lebensabschnitt dar. Daher ist es wichtig, durch einen individuellen Ausbildungsplan für jeden Azubi eine feste Rahmenstruktur zu schaffen. Doch neben diesem formellen Gerüst ist es auch wichtig, dass die Ausbildungsleitung und die Ausbilder ein offenes Ohr für die Anliegen der Azubis haben. Nach jedem Theorieblock bekommen die Auszubildenden Gelegenheit, über ihre dort gesammelten Erfahrungen zu berichten. Es gibt aber auch Themen, die sich in solchen Gruppengesprächen nicht regeln lassen, so dass auch viele Einzelgespräche durchgeführt werden. Dabei geht es teil-

weise darum, schlechte Lernergebnisse zu optimieren, aber auch darum persönliche Probleme zu lösen. Besonders wenn Auszubildenden Misserfolge widerfahren, entstehen neben den Selbstzweifeln oft auch große Bedenken, was die Berufswahl angeht. Es ist wichtig, dass die Sorgen und Ängste ernstgenommen werden, ein wertschätzender Umgang erfolgt und Lösungsansätze gemeinsam entwickelt werden.

Sommerakademie und Projekt

Für die Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten (VA) im zweiten Ausbildungsjahr findet jährlich eine Sommerakademie statt. Über 1-2 Wochen treten Kollegen aus dem Hause für einen Tag als Dozent in Aktion. Es besteht die Möglichkeit, dass rechtliche Grundlagen aufgefrischt und vertieft werden oder einen interessanten Fall mitzubringen und die Azubis in Gruppenarbeit daran arbeiten zu lassen. Bestandteil der Sommerakademie ist die Durchführung eines Projektes. Dabei geht es darum, etwas Gemeinnütziges zu tun, die Welt aus Bürgerperspektive zu betrachten. Die Auszubildenden lernen Projektmanagement, da sie beginnend mit einem Projektantrag, den sie an die Ausbildungsleitung stellen müssen, einem Projektkonzept, den Arbeitssitzungen, der

Projektdurchführung und dem Projektabschlussbericht alle wichtigen Projektphasen durchlaufen. Bisherige Themen waren die Entwicklung eines MK-Thermobechers zur Vermeidung von Einweg-Kaffeebechern, gesündere Ernährung und Sport an Grundschulen sowie eine Spendensammlung für das SOS Kinderdorf.

Unsere Auszubildenden bekommen bei zahlreichen Veranstaltungen die Gelegenheit, sich einzubringen. Es gibt Berufsfelderkundungstage, die sie eigenverantwortlich planen und durchführen, Messen, bei denen sie die Standbetreuung übernehmen, Methodentage an und mit Schulen, bei denen sie den MK präsentieren, den Katastrophenschutz oder auch Kulturveranstaltungen, bei denen sie die Kollegen unterstützen.

Eine Ausbildung beim Märkischen Kreis bietet den Auszubildenden daher viele Möglichkeiten, Kontakte aufzubauen, Fachkompetenz zu erlangen und Berufserfahrung und zu sammeln. Das Gesamtkonzept der Ausbildung des Märkischen Kreises bietet bei den Auszubildenden optimale Bedingungen für einen guten Berufsstart. Es sorgt aber auch für eine stabile Mitarbeiterbindung, mit der wir dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt effektiv die Stirn bieten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 11.15.30

Studieninstitut Aachen setzt seit Jahren auf Kooperationen

Das Studieninstitut Aachen setzt als Aus-, Weiter- und Fortbildungseinrichtung seit Jahren auf die Kooperation mit Dritten. Hervorzuheben sind die seit 1989 gemeinsam mit dem Berufsförderungswerk Düren durchgeführten Umschulungsmaßnahmen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten. Blinden und sehbehinderten Menschen wird so der Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglicht und neue Perspektiven eröffnet.

Studieninstitut Aachen

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen ist eines der zwölf Studieninstitute in NRW. Träger des Studieninstitutes Aachen ist ein kommunaler Zweckverband, welcher bereits 1936 gegründet wurde. Dessen Mitglieder sind die Kreise Düren und Heinsberg sowie die StädteRegion Aachen und die Stadt Aachen. Die Funktion des Verbandsvorstehers wechselt zwischen den Trägern rollierend. Derzeit hat Herr Philipp Schneider, Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg, das Amt inne. Insgesamt gehören zum Verbandsgebiet 38 Kommunen und deren Untergliederungen mit insgesamt 1.069 Mio. Einwohnern, angefangen mit

Monschau im Süden bis Wegberg im Norden des Verbandsgebietes. Herausforderungen hierbei sind auch die unterschiedlichen Größen der Kommunalverwaltungen (40 - 4.500 Mitarbeiter).

Das Studieninstitut hat drei Schwerpunktaufgaben:
Aus- und Weiterbildung, Fortbildungen und die Personalauslese.

Aus- und Weiterbildung

Dem Studieninstitut obliegt die praxisorientierte, schulische Ausbildung von Verwaltungsberufen unterschiedlicher Zweige sowie die entsprechenden abschließenden Prüfungen durch eigene Prüfungsausschüsse. Zu nennen sind hier der Laufbahnlehrgang I für die Laufbahngruppe 1, 2 Einstiegsamt, die Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten und der Kaufleute für Büromanagement. Des Weiteren werden die Verwaltungslehrgänge I und II von Seiten des Studieninstitutes angeboten. Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Quereinsteiger sind die Grund- und Aufbaukurse für Verwaltungskunde sehr gefragt. Darüber hinaus werden auch regelmäßig Ausbilderlehrgänge durchgeführt. Wegen der räumlichen Trennung (Größe Verbandsgebiet) werden



DER AUTOR

Stephan Cranen,
 Studienleiter vom
 Studieninstitut für
 kommunale
 Verwaltung Aachen

die Lehrgänge in Zusammenarbeit mit den 4 Abteilungen (Aachen-Stadt, StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg) überwiegend dezentral bei den vier Abteilungen durchgeführt. Hierbei ist insbesondere anzumerken, dass sich die Teilnehmerzahlen in den letzten Jahren bedingt durch den demographischen Wandel auch bei den Kommunen fast verdoppelt haben.

Umschulungslehrgang zum/zur Verwaltungsfachangestellten

Seit 1989 führt das Studieninstitut in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren Umschulungsmaßnahmen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten für Menschen mit Seheinschränkung bzw. Blinden aus ganz Deutschland durch. Das BFW hat seine Wurzeln im Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren, der sich seit mehr als 170 Jahren für die Teilhabe von Menschen mit Handicap einsetzt. Das Berufsförderungswerk (BFW) Düren ist ein über die Region hinaus anerkanntes Bildungs- und Beratungszentrum, das auf die berufliche Wiedereingliederung und Qualifizierung von blinden und sehbehinderten Menschen in allen Lebensphasen spezialisiert ist. Dabei ist der Anspruch, Betroffene in der unvermeidbaren Veränderung aufzufangen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und den Weg für ein selbstbestimmtes Leben zu ebnen. Die Umschulungsmaßnahme zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten dauert insgesamt zwei Jahre. Darin enthalten sind mehrere Praktika, die die Teilnehmer der Maßnahme in einer kommu-



Übersichtskarte Verbandsgebiet von den Medialisten Aachen

Quelle: Kreis Heinsberg



Braillezeile als Hilfsmittel für die Sehbeeinträchtigten vom Berufsförderungswerk Düren

Quelle: Kreis Heinsberg

nalen Verwaltung ihrer Wahl, am besten in der heimatischen Region, absolvieren. Während der Unterrichtszeiten, die in mehrere Blöcke unterteilt sind, sind die Umschüler im eigenen Internat des Bfw Düren untergebracht. Für den Unterricht stehen die aktuellen Hilfs- und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Dazu zählen größere Monitore und Lesegeräte wie die Braillezeile ebenso wie interaktive Lernprogramme und Gesetzestexte auf dem PC. Die Braillezeile ist ein Computerausgabegerät, das Zeichen in Brailleschrift darstellt, wodurch Blinde große Teile der Standardsoftware benutzen und selbstständig am Computer arbeiten können. Praxisbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Unterricht von den Dozenten unseres Studieninstitutes vermittelt. Dabei stellt der Unterricht auch für die Dozenten eine Herausforderung dar. Eine der Besonderheiten ist, dass die Lehrgangsteilnehmer unterschiedliche berufliche Vorkenntnisse haben. Vom Metzger über die Erzieherin bis zum Arzt sind verschiedenste Berufsgruppen vertreten. Hinzu kommen unterschiedliche Sehbehinderungen, die den Einsatz von einigen Medien und Methoden von vornerein ausschließen bzw. die dazu führen, dass der Unterricht immer wieder neu bedarfsgerecht überdacht werden muss. Die vorbereitete Unterrichtseinheit wird mit Unterstützung durch das Bfw passgenau für die jeweiligen Teilnehmer mit entsprechenden Hilfsmitteln aufbereitet. Um den individuellen Anforderungen gerecht zu werden, beträgt die jeweilige Kursstärke maximal 10 Personen. Die Ausbildung endet mit der Prüfung vor dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen. Für die Qualität der Ausbildung steht die hohe Vermittlungsquote in den vergangenen Jahren.

Fortbildung

Darüber hinaus gehört die Fortbildung zu den Kernaufgaben des Studieninstitutes. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in den verschiedenen Rechtsgebieten der öffentlichen Verwaltung ist es unerlässlich, die erworbenen Kenntnisse an den aktuellen Rechtsstand durch entsprechende Fachfortbildungen anzupassen.

Darüber hinaus vermitteln bzw. vertiefen unsere Seminare auch die persönlichen und sozialen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Tätigkeit erforderlich sind. Gerade bei den fachlichen Kompetenzen ist es uns wichtig, kurzfristig auf spezielle Bedarfe reagieren zu können. Dies setzt voraus, dass wir den Fortbildungsbedarf in den Behörden kennen. Wir sind für jede Anregung dankbar und versuchen, die Themenwünsche möglichst zeitnah zu erfüllen. Daher legen wir kein Jahresprogramm auf, sondern entwickeln das Angebot auch unterjährig ständig weiter. Programme in Papierform werden nicht mehr versandt,

sondern ausschließlich digital beworben. Bei unserem Fortbildungsangebot versuchen wir auch darüber hinaus, auf die individuellen Anforderungen unserer Kommunen verstärkt einzugehen. Insbesondere die großen Kommunen halten vor allem im Bereich der persönlichen Kompetenzen eigene Fortbildungsprogramme für ihre Belegschaft vor, in die das Studieninstitut teilweise durch Inhouse Seminare eingebunden wird. Kleinere Kommunen ohne eigenes Schulungssystem setzen demgegenüber auf das umfassende Seminarangebot des Studieninstitutes selbst. Ein Großteil der Führungskräfte unserer Kommunen ist in der mittleren Ebene angesiedelt und hat nicht die Möglichkeit einer modularen Qualifizierung. Allerdings müssen auch sie sich wichtigen Führungsaufgaben bzw. -anforderungen stellen. Daher bieten wir in Zusammenarbeit mit „PRO VERBUM“ Aachen für die mittlere Führungsebene eine gesonderte Seminarreihe vor. Im Verlauf von einem Jahr werden die Führungskräfte in den Bereichen Rollenwechsel und Rollenfindung, Führungsstil und kooperatives Führungssystem, Umgang mit Konflikten, Teambesprechungen zielorientiert führen sowie der Entwicklung einer Besprechungskultur geschult. Damit werden alle relevanten Führungsbereiche abgedeckt, die es kommunalen Führungskräften ermöglichen, ein modernes, innovatives und kooperatives Führungshandeln anzuwenden.

Darüber hinaus führen wir ebenfalls die Modulare Qualifizierung für den Aufstieg



2016/2018 des Bfw Düren mit dem Prüfungsausschuss von Stephan Cranen

Quelle: Kreis Heinsberg

in die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) durch. Erst kürzlich haben 17 Absolventen die Qualifizierungsreihe erfolgreich abgeschlossen.

Personalauslese

Des Weiteren führt der Zweckverband in Zusammenarbeit mit dem „geva-institut“ München im Rahmen der Personalauslese für die angeschlossenen Gebietskörperschaften einen Online Test durch. Die Kommunen werden damit bei der Auswahl ihres Nachwuchses unterstützt, aus der Vielzahl der Bewerberinnen und Bewerber diejenigen herauszufiltern, die für eine Ausbildung und die spätere Tätigkeit in den Behörden besonders geeignet sind.

Die Umsetzung all dieser Maßnahmen und Projekte ist nur durch die gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den vielen unterschiedlichen Partnern möglich. Prioritäres Ziel des Studieninstituts ist es, allen 38 angehörigen Kommunen sowie deren



Erfolgreiche Absolventen der Modularen Qualifizierung von 03/17 bis 05/2018 von Stephan Cranen

Quelle: Kreis Heinsberg

Untergliederungen ein verlässlicher Partner zu sein und als Dienstleister mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 11.15.30

Thesepapier zum Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Die Gremien der drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben das nachfolgend dokumentierte Thesepapier zum Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen beraten und gemeinsam beschlossen:

Eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Nachwuchskräften ist für die kommunalen Gebietskörperschaften unverzichtbar. Das duale Bachelor-Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen ist hierbei von besonderer Bedeutung für die Befähigung von Beamtinnen und Beamten des allgemeinen kommunalen Verwaltungsdienstes. In einem gemeinsamen Thesepapier haben Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag Nordrhein-Westfalen die kommunalen Erwartungen an den Gesetzgeber und die Fachhochschule mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs zusammengefasst: Demographischer Wandel und älter werdende Belegschaften setzen das kommunale Personalmanagement zunehmend unter Druck. Unter oftmals schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen müssen die Kommunen mit begrenzten Personalressourcen ein immer breiter und komplexer werdendes Aufgabenspektrum abdecken. Um in dem sich stetig verschärfenden „Wettbewerb um die besten

Köpfe“ gegenüber anderen öffentlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebern oder auch der Privatwirtschaft bestehen zu können, verfolgen die kommunalen Gebietskörperschaften unterschiedliche Ansätze und Strategien zur Profilschärfung und Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Verwaltung. Dazu gehört auch, dass die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) Nordrhein-Westfalen einen attraktiven Bachelor-Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (LL.B.)“ anbietet, der die Erwartungen junger Nachwuchskräfte wie auch der kommunalen Einstellungsbehörden erfüllt. Das erfordert insbesondere:

I. Novellierung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Im Zuge der ohnehin anstehenden Novellierung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHöGD) ist eine paritätische Besetzung der FHöV-Gremien sicherzustellen.

Zudem sollte die FHöV konsequent auf die Wahrnehmung der ihr obliegenden Kernaufgaben verpflichtet werden; auch sollten neue Studienmodelle erprobt werden.

1. Konzentration auf Kernaufgaben: Als interne Fachhochschule unterscheidet sich die FHöV strukturell von den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Hochschulen. Sie hat faktisch ein Monopol für die von ihr angebotenen Studiengänge, aufgrund der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorgaben können die kommunalen Gebietskörperschaften wie die übrigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn grundsätzlich nur Absolventinnen und Absolventen der FHöV in das Beamtenverhältnis des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) einstellen. Umso wichtiger ist es, dass sich die FHöV an den personellen Bedarfen der Einstellungsbehörden orientiert und auf die Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben – für den kommunalen Bereich: Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Ver-

waltungsdienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) – konzentriert. Weitere Aufgaben (z. B. im Zusammenhang mit dem Angebot eines Master-Abschlusses oder im Bereich der Forschung) dürfen nicht zulasten dieser Kernaufgabe gehen und sollten daher von der FHöV nur im Rahmen ihres gesetzlichen Ausbildungsauftrags wahrgenommen werden können. Diese Ausrichtung der FHöV sollte zugleich Maßstab und Grenze für die mögliche Übertragung von Regelungen sein, die für wissenschaftliche Fachhochschulen prägend sind.

2. Paritätische Besetzung der FHöV-Gremien: Derzeit verfügen die Kommunen (kommunale Spitzenverbände) im Vergleich zu Dozentinnen und Dozenten sowie Studierenden nur über unzureichende Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Anteil der Studierenden aus dem Bereich der kommunalen Verwaltung an der Gesamtzahl der Studierenden nicht entsprechen. Der Gesetzgeber ist gefordert, Abhilfe zu schaffen und unter Aufhebung der dominierenden Stellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer ein gleichberechtigtes Zusammenwirken der Träger der praktischen Studienphase (Kommunen) und der theoretischen Studienphase (FHöV) sicherzustellen. Konkret sollte im FHGöD eine paritätische Besetzung der FHöV-Gremien, namentlich des Senats, des Fachbereichsrats und des Verzahnungsgremiums, vorgesehen werden, um bessere Mitwirkungsmöglichkeiten und damit eine ausreichende Berücksichtigung der kommunalen Belange zu gewährleisten.

3. Vereinbarkeit Familie und Beruf / mobiles Arbeiten: Auch die kommunalen Arbeitgeber sind in der Konkurrenz um Nachwuchskräfte und ausgebildete Fachkräfte gefordert, ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu verbessern und zu pflegen. Hierzu gehört auch das Angebot, die einschlägigen Ausbildungs- und Studiengänge in Teilzeit absolvieren zu können. Zudem spielt im Zeitalter der Digitalisierung die Möglichkeit des mobilen Arbeitens eine entscheidende Rolle und stellt ein maßgebliches Kriterium für die Attraktivität als Arbeitgeber dar. Es wäre wünschenswert, wenn auch für die Ausbildung an der FHöV neue Modelle entwickelt werden könnten, die die Aspekte „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie „mobiles Arbeiten“ ggf. sogar sinnvoll verknüpfen. Eine Chance für ein Bachelorstudium in Teilzeit könnte beispielsweise darin liegen, dass bestimmte Studieninhalte als Web-basierte Schulungsangebote vermittelt werden. Im Rahmen der Überarbeitung des FHGöD sollte daher eine Möglichkeit zur Entwicklung und Erprobung neuer Studienmodelle geschaffen werden.

II. Organisation, Verlauf und Inhalte des Bachelor-Studiengangs

Organisation, Verlauf und Inhalte des Bachelor-Studiengangs sollten sich noch stärker an den Bedarfen der kommunalen Praxis orientieren.

1. Mehr Flexibilität bei der Meldung der Studierendenzahlen: Die FHöV ist zur Planung ihrer Aufnahmekapazitäten auf möglichst genaue Bedarfsmeldungen der kommunalen Gebietskörperschaften angewiesen. Andererseits kann sich die Personalbedarfsplanung der Kommunen über mehrjährige Zeiträume hinweg aufgrund externer Entwicklungen und Einflüsse verändern. Dem widerspricht die starre und verbindliche Meldung von Studierendenzahlen, insofern muss den Kommunen mehr Flexibilität eingeräumt werden.

2. Ausweitung Standortnetz der FHöV: Der Bedarf an Nachwuchskräften wird in den kommunalen Verwaltungen in den kommenden Jahren stetig ansteigen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und den künftigen Bedarf entsprechend abdecken zu können, sollte im Rahmen einer strategischen Planung in Betracht gezogen werden, das Standortnetz der FHöV bedarfsgerecht auszubauen oder vorhandene Standorte zu erweitern.

3. Regelmäßiger Austausch zwischen FHöV und Kommune: Unbeschadet der Notwendigkeit, die kommunalen Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gremien der FHöV auszuweiten (vgl. I. 2.), sollte auch der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der FHöV und den einzelnen Einstellungsbehörden vertieft werden (z. B. durch die wöchentliche Übersendung der Anwesenheitslisten der Studierenden oder auch regelmäßige Ausbildungsleistungskonferenzen). Wünschenswert wäre ferner die Ernennung von Praxisbeauftragten der FHöV an den einzelnen Studienorten, die als Schnittstelle zwischen Praxis und FHöV tätig werden könnten. Auch die Zusammenarbeit mit den kommunalen Studieninstituten sollte vertieft werden.

4. Sicherung der Qualität der Lehre: Der Einsatz nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten ist und bleibt in Ergänzung zu hauptamtlich Lehrenden unverzichtbar. Es mangelt jedoch an einem unterstützenden Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzept, auch finden derzeit keine regelmäßigen Überprüfungen der Vorlesungsmethodik und der Vorlesungsinhalte statt. Um die Qualität der Lehre sicherzustellen, bedarf

es insbesondere im Hinblick auf nebenamtlich Lehrende der Entwicklung eines unterstützenden Qualitätsmanagements.

5. Theoretische Ausbildung an der FHöV auch in den Sommermonaten: Aufgrund der Schließung der FHöV während dieses Zeitraums sind in den Sommermonaten alle Studierenden von drei Einstellungs-jahrgängen zur praktischen Ausbildung in unterschiedlichen Praxisabschnitten in den Einstellungsbehörden. Das führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Betreuung der Studierenden. Die Haupturlaubszeit der Praxisanleiterinnen und -anleiter fällt mit der größten Anzahl zu betreuender Studierender zusammen, was nicht zuletzt auch geplante Neueinstellungen erschwert, denn in diesen Monaten sind die Ausbildungspläne derart gefüllt, dass Wünsche nach der Einstellung weiterer Studierender nicht erfüllt werden können. Die Schließung der FHöV während der Sommermonate ist nicht mehr vertretbar und den kommunalen Einstellungsbehörden nicht mehr zumutbar.

6. Möglichkeit zur Aufnahme des Studiums im Frühjahr: Die FHöV bietet derzeit einen Einstiegstermin pro Jahr für den Bachelor-Studiengang an. Ein zusätzlicher Einstiegstermin im Frühjahr könnte dazu beitragen, den Studienverlauf zu entzerren (vgl. II. 5.). Zugleich würde den Kommunen dadurch mehr Flexibilität bei der Einstellung eröffnet werden, sie würden z. B. in die Lage versetzt, auch Studienabbrecher oder sonstige Quereinsteiger für eine Ausbildung und spätere Tätigkeit im kommunalen Verwaltungsdienst zu rekrutieren (ohne dass diese Wartezeiten auf sich nehmen müssten).

7. Termine für das Training Sozialer Kompetenzen (TSK) in den Theoriezeiten: Derzeit finden die dreitägigen TSK-Veranstaltungen in den fachpraktischen Zeiten (P1, P2 und P3) statt, was zulasten der praktischen Ausbildung geht. Abgesehen von der damit verbundenen Unterbrechung der Praxisabschnitte führen die drei TSK-Termine zu einer weiteren Verkürzung der praktischen Ausbildung. Oftmals ist es nahezu unmöglich, für Studierende eines Jahrgangs gemeinsame Termine (Fortbildungen etc.) zu organisieren, weil die TSK-Termine über mehrere Wochen verteilt sind. Daher sollten die TSK-Termine in die fachtheoretischen Studienabschnitte verlegt werden. Was die Inhalte des TSK anbelangt, so ist zu begrüßen, dass Inhalte wie Präsentation und Moderation, Führen schwieriger Gespräche, Deeskalationstraining u. ä. vermittelt werden. Diese Inhalte können allerdings auch in anderen sozialwissenschaftlichen Fächern vermittelt werden (z. B.: Psychologie, interkulturelle Kompetenz). Im Übrigen ist aus organisatorischen

Gründen eine frühzeitige Information der Dienstherren unmittelbar durch die FHÖV über die jeweiligen Termine notwendig. Für die Studierenden sollte eine solche Information über das Internet abrufbar sein.

8. Keine Vor-Termine für die Projektphase in den Praxisphasen: Dass mittlerweile häufig zwei Vor-Termine in den Praxisphasen stattfinden (in der FHÖV mit dem Projektverantwortlichen, in der beteiligten Behörde mit den dort das Projekt betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), sollte überdacht werden. Nach Möglichkeit sollten die betreffenden Fragestellungen direkt zu Beginn der Projektphase geklärt werden. Sollten gleichwohl ein bis zwei Vor-Termine notwendig sein, sollten diese möglichst in der Zeit ab 15:00 Uhr stattfinden, damit die Studierenden zumindest teilweise noch für die praktische Ausbildung zur Verfügung stehen.

9. Joker-Regelung ab dem ersten Studienjahr: Studierende tun sich gerade im ersten Studienjahr mit den bis dahin unbekannten Klausurtypen (Bescheidtechnik, Urteilsstil) schwer, daher sollte ab dem ersten Studienjahr eine Joker-Regelung eingeführt werden.

10. Keine Praxisprüfung im P5: Die Studierenden werden im P5 häufig schon auf ihren späteren Stellen in Fachämtern eingesetzt und eingearbeitet. Abgesehen davon, dass es in jenen Fachämtern dann an Praxisprüfern mangelt, erscheint eine Modulprüfung im P5 als entbehrlich. Ausreichend wäre eine dienstliche Beurteilung. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob das P5 überhaupt als Modul im Studienverlaufsplan berücksichtigt werden muss oder ob der Zeitraum als Übergangszeit zwischen Thesis und Kolloquium ohne Kennzeichnung als Pflichtmodul und damit ohne Abschlussprüfung in der Praxis verbracht werden kann.

11. P1 als Einführungsphase: Würde das Studium mit einem dreimonatigen P1 beginnen, könnte die Einstellungsbehörde aktiv von der Probezeit Gebrauch machen und den Studierenden den Zugang zur Verwaltung und den Studienfächern ermöglichen. Als weiterer Vorteil käme hinzu, dass das S2 und das Projekt in die Sommerzeit fallen würden, so dass mehr Studierende ausgebildet werden könnten (vgl. Ziff II. 5.)

12. Einheitlicher Termin für die Bekanntgabe der Klausurergebnisse: Der organisatorische Aufwand in den Einstellungsbehörden im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Klausurergebnisse einer Klausurphase ist derzeit vergleichsweise hoch. Die Bekanntgabe an einem einheit-

lichen Termin könnte Abhilfe schaffen. Dabei sollte beachtet werden, dass nicht ausreichende Leistungen im fachtheoretischen Teil auch Auswirkungen auf die Einstellungsbehörden haben. In Einzelfällen kann es z. B. für notwendig befunden werden, kurzfristig zu einem Gespräch einzuladen. Der Einstellungsbehörde muss eine entsprechende Planung und Vorbereitung durch eine vorgezogene Notenbekanntgabe ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Wiederholungsprüfungen handelt. Denn die mit dem endgültigen Nichtbestehen verbundene Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bedarf einer gewissen Vorlaufzeit. Zugleich sollte geprüft werden, ob etwaige Nachschreibetermine nicht weiter nach hinten verschoben werden können, um den betreffenden Studierenden eine angemessene Nacharbeit zu ermöglichen.

13. Webtools: Die Webtools zur Noteneingabe sind trotz entsprechender Bemühungen der FHÖV nach wie vor nicht zuverlässig. Immer wieder sind eingegebene Noten aus praktischen Modulprüfungen verschwunden und müssen später schriftlich bei der FHÖV angefordert werden. Zudem erscheint die Benutzeroberfläche als nutzerunfreundlich. Im Rahmen der Notenbekanntgabe werden unterschiedliche Daten angezeigt, da jeweils nicht das Prüfungsdatum, sondern das Datum der Eingabe der Benotung in dem System vermerkt werden. Ferner ermöglicht die schlagwortartige Bezeichnung der Module nicht immer eine schnelle Zuordnung, so dass der online bereitgestellte Prüfungskalender zusätzlich herangezogen werden muss. Eine Überarbeitung der Webtools sollte in enger Abstimmung mit den Einstellungsbehörden erfolgen.

14. Inhaltliche Ausrichtung an den Bedarfen der kommunalen Praxis: Im Zusammenhang mit der Forderung einer Konzentration auf die Kernaufgaben (vgl. I. 1.) steht die Forderung nach einer Stärkung der rechtswissenschaftlichen Fächer; insbesondere sozialwissenschaftliche Anteile oder auch das Fach „Rechnungswesen/Buchhaltung“ sollten demgegenüber nicht weiter ausgeweitet werden.

15. Vereinheitlichung der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen: Derzeit werden in den Wahlpflichtmodulen im S4 unterschiedliche Prüfungsformen angeboten (dezentrale Klausur, Hausarbeit, Referat oder Fachgespräch). Wie bei den übrigen Modulen sollte eine Vereinheitlichung der Prüfungsformen erfolgen, um die erzielten Leistungen der Studierenden besser vergleichen zu können.

16. Neue Wahlpflichtmodule: Die kommunalen Verwaltungen müssen sich wandelnden Herausforderungen stellen. Beispielhaft sei auf die erheblichen Herausforderungen als Folge des massiven Zuzugs von Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten hingewiesen. Nicht zuletzt bestand und besteht aufgrund dieser Entwicklung ein Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen im Ausländerrecht. Die Einführung eines Wahlpflichtmoduls „Ausländerrecht“ sollte daher in Betracht gezogen und generell ein Verfahren verabredet werden, wie seitens der FHÖV auf neue Ausbildungsbedarfe angemessen reagiert werden kann. Die laufende Erarbeitung eines Studienangebots „Verwaltungsinformatik“ mag insoweit beispielgebend sein.

17. Durchführung von Exkursionen: Um auch im Rahmen der theoretischen Ausbildung an der FHÖV einen stärkeren Praxisbezug herzustellen, sollte das Angebot, im Rahmen von Exkursionen z. B. kommunale Einrichtungen oder Verhandlungen eines Verwaltungsgerichts zu besuchen, ausgebaut werden. Solche Exkursionen sollten im Unterricht fachlich vor- und nachbereitet werden.

18. Organisation der Prüferbestellung: Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für Nachwuchskräfte müssen qualifiziert werden. Im Anschluss daran müssen sie zudem als Praxisprüferinnen und Praxisprüfer bei der FHÖV bestellt werden. Die Bestellungen werden befristet für drei Jahre erteilt. Für das Verfahren steht auf der Homepage der FHÖV ein Vordruck bereit. Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, dieses Verfahren zu vereinfachen. Für die Ausgestaltung und Planung der praktischen Phasen ist vollumfänglich die Einstellungsbehörde verantwortlich, welche mit viel Umsicht und Aufwand Praxisanleitungen akquiriert und qualifiziert. Deshalb sollte die Verantwortung für die Bestellung und Dokumentation der Prüferinnen und Prüfer den Einstellungsbehörden überlassen werden. Sollte es im Einzelfall zu Rückfragen der FHÖV kommen, beispielsweise weil Einspruch gegen eine Praxisprüfbewertung eingereicht wurde, sind die Einstellungsbehörden selbstverständlich in der Nachweispflicht. Sollte dies nicht umsetzbar sein, sollte zumindest die Prüferbestellung vereinfacht werden. Hierzu gehört insbesondere die Überarbeitung des Bestellungsvordrucks hinsichtlich der Formatierung und der gewünschten Auskünfte. Außerdem sollte die Bestellung nicht mehr befristet erteilt werden.

27 Jahre Gleichstellungsarbeit in der Kreisverwaltung Steinfurt

Frauenförderung und Gleichstellungspolitik stehen seit über 27 Jahren bei der Kreisverwaltung Steinfurt auf der Agenda. Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, Anni Lütke Brinkhaus, berichtet über ihre langjährige Arbeit und über Projekte des Kreises Steinfurt, die nicht nur Frauen, sondern auch Männer zugutekommen.

Etablierung der Frauenförderung in der Kreisverwaltung Steinfurt

Frauenförderung und Gleichstellungspolitik stehen seit über 27 Jahren bei der Kreisverwaltung Steinfurt auf der Agenda. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, sich in allen Lebensbereichen für Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen und zu deren Umsetzung beizutragen. Die Aufgabenwahrnehmung in den Querschnittsbereichen Gleichstellung und Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie Frauenpolitik wirkt in den verwaltungsinternen Bereich und in den externen Bereich des Kreises Steinfurt. Der Kreistag des Kreises Steinfurt richtete zum 01.01.1991 die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ein. Seit dieser Zeit arbeitet die Gleichstellungsbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit politischen Gremien, der Verwaltung und dem Personalrat und setzt in die Personalpolitik der Kreisverwaltung Steinfurt immer wieder neue, ihrem Auftrag entsprechende Akzente.

Zuvor hatte der Kreistag auf Grundlage des Frauenförderungsgesetzes im Juni 1990 den ersten Frauenförderungsplan verabschiedet, der den Wirkungskreis der Gleichstellungsbeauftragten festlegte und durch kontinuierliche Fortschreibung das Thema „Gleichstellung“ in der personalpolitischen Diskussion etablierte.

Staatlicher und kommunaler Auftrag

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist verfassungsrechtlich verankert in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) und die Kreisordnung NRW bilden die gesetzlichen Grundlagen für das praktische Handeln; weitere Regelungen sind in der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt festgelegt.

Im Landesgleichstellungsgesetz NW (LGG NW) wurde 1999 die Quotenregelung als „feste Säule“ aus dem Frauenförderungsgesetz

übernommen; ebenso bei der Novellierung des LGG im November 2016. In einer Generalklausel sind die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten festgeschrieben. Auch die dienstliche Stellung und die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind manifestiert. Mit dem neuen LGG NW 2016 wurden die rechtlichen Fundamente der Zusammenarbeit mit den politischen Gremien weiterentwickelt und stabilisiert. Ebenso wurden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verstärkt.

Einblicke in die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet weisungsunabhängig. Das Arbeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten ist ein „bunter Strauß der Themenvielfalt“. Die Arbeit lässt sich anhand von drei Säulen darstellen. Die verwaltungsinterne Arbeit, die externe Arbeit und die Gremienarbeit.

Beispiele für die interne Arbeit:

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen rechtzeitig zu beteiligen. Erfolgt die Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Maßnahme rechtswidrig. Durch das neue LGG sind die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten weiter verstärkt worden; das zeigt sich auch dadurch, dass sie als stimmberechtigtes Mitglied an der Bewertungskommission teilnimmt.
- Das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ steht – immer noch – auf der Agenda. Die Bedeutung und Relevanz der Teilzeitbeschäftigung hat sich bei der Kreisverwaltung Steinfurt in den vergangenen 27 Jahren immens verändert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Familienfreundlichkeit sind zu zentralen Themen in der Verwaltung geworden. Unter dem Aspekt der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat

die Gleichstellungsbeauftragte im Jahre 2000 einen Initiativantrag zur Einrichtung von Telearbeitsplätzen an die Verwaltung gestellt. Daraufhin wurde in der Zeit von 2002 – 2003 mit drei Bediensteten ein Pilotprojekt gestartet. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase hat die Verwaltungsleitung entschieden, dass die alternierende Telearbeit als Regelarbeitsmodell beim Kreis Steinfurt etabliert wird.

Das „neue“ Arbeitsmodell hat einige Jahre benötigt, um die notwendige Akzeptanz bei den Führungskräften zu erhalten; bei manchen Führungskräften mussten „dicke Bretter gebohrt“ werden, um die Vorteile der alternierenden Telearbeit deutlich zu machen. Bis 2012 waren 15 Telearbeitsplätze eingerichtet. Richtig Fahrt hat das Arbeitsmodell erst ab 2014/2015 aufgenommen; heute arbeiten ca. 100 Kolleginnen und Kollegen in diesem Arbeitsmodell.

Durch die im Gleichstellungsplan verankerten Ziele und Maßnahmen, die modernen Arbeitsformen (u.a. Telearbeit, mobiles Arbeiten, Home-Office) weiter zu entwickeln wird es gelingen, sich diesen zukünftigen Herausforderungen zu stellen. Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten ist das auch eine Chance, dass in den kommenden Jahren mehr Männer die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leben und in Teilzeit arbeiten.

Das Arbeitsmodell „Telearbeit“ ist eine Arbeitsform, die allen Beschäftigten Vorteile bietet. Für Frauen und Männer eröffnen sich mehr Chancen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Beruf und Pflege. Bei diesem Arbeitsmodell steht der flexible Arbeitsort als Vereinbarkeitsinstrument im Vordergrund.



DIE AUTORIN

Anni Lütke Brinkhaus,
Gleichstellungs-
beauftragte,
Kreis Steinfurt

Die Gleichstellungsbeauftragte hat aufgrund ihrer Querschnittsfunktion die Möglichkeit, Initiativen für Maßnahmen, Projekte und Planungen intern und extern in Gang zu setzen. So wurde von ihr im Jahre 2008 die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene auf die Agenda gesetzt. Die Charta soll helfen, den Prozess der Gleichstellung in den Kommunen deutlich voranzubringen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Diskussionsprozess mit Politik und Verwaltung angesteuert und vorangetrieben.

Schon im Februar 2009 hat sich der Kreis Steinfurt mit der Unterzeichnung der Charta verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren einen Gleichstellungs-Aktionsplan aufzustellen. Der Kreistag hat im September 2009 einstimmig den Ersten Gleichstellungs-Aktionsplan beschlossen. Vorausgegangen war ein Workshop mit Politik und Verwaltung, um den Rahmen für die inhaltliche Gestaltung des Gleichstellungs-Aktionsplanes festzulegen. Die Fortschreibung erfolgte im Jahre 2012; dazu wurde unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten ein verwaltungsinterner Ideen-Workshop genutzt, um neue Ziele und Maßnahmen für den Zweiten Gleichstellungs-Aktionsplan zu entwickeln.

Unterstützung und Beratung bei den unterschiedlichen Dienstvereinbarungen sind ebenso Aufgabenschwerpunkte für die Gleichstellungsbeauftragte wie die Mitarbeit in zahlreichen Projekten der Personalentwicklung; auch die Auswirkungen der Beurteilungsverfahren (Leistungsbeurteilung LÖB und Regelbeurteilungen) auf Frauen und Teilzeitkräfte.

Beispiele für externe Arbeit:

- Die Vernetzungsarbeit ist ein wichtiger Baustein für die Gleichstellungsarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Verwaltung eine „Einzelkämpferin“. Im Vordergrund stehen der Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über gemeinsame Aufgaben, das Planen von kreisweiten Fachveranstaltungen, Initiieren von Projekten, Erarbeiten von Leitlinien zur Durchsetzung frauenpolitischer Ziele auf überörtlicher Ebene. Die Vernetzung mit den Gleichstellungsbeauftragten auf Landes- und Bundesebene erfolgt ebenso wie die Vernetzung über die Arbeitskreise der Kreisgleichstellungsbeauftragten in NRW, des Arbeitskreises „Gleichstellung beim Landkreistag“ und seiner Fachausschüsse.
- Das Thema „Mehr Frauen in Führungspositionen“ ist auch bei der Kreisverwaltung Steinfurt seit vielen Jahren ein



Interkommunales Mentoring im Münsterland – der interkommunale Beirat: Gleichstellungsbeauftragte und Personalentwicklerinnen der Städte Ahlen, Greven, Münster, Rheine, Steinfurt und der Kreise Steinfurt und Warendorf

Quelle: Kreis Steinfurt

Klassiker. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit auf Münsterlandebene konnte eine Maßnahme besonders zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen beitragen. Auf Initiative einiger Gleichstellungsbeauftragter und Personalentwicklerinnen im Münsterland entstand die Idee, ein interkommunales Pilotprojekt „Mentoring im Münsterland – Gemeinsam erfolgreich“ in Kooperation mit dem Studieninstitut Westfalen-Lippe zu planen und zu konzipieren. Es wurde 2006 erfolgreich an den Start gebracht. Das interkommunale Mentoring ist ein hervorragendes Instrument, die Ziele der Frauenförderung umzusetzen und damit mittelfristig den Frauenanteil in verantwortungsvollen Positionen und in der Führung zu erhöhen. Das Pilotprojekt wurde mit großem Erfolg durchgeführt. Nach der anfänglichen Fokussierung auf Frauenförderung ist das interkommunale Mentoring offen für Männer und Frauen. Dadurch wurde die Breitenwirkung des Projektes verstärkt. Mittlerweile ist aus dem „Projekt“ ein „Programm“ geworden. Im September 2017 ging die interkommunale Zusammenarbeit in die sechste Runde mit 10 Kommunen.

- Die Gleichstellungsbeauftragte bietet in Kooperation mit dem Jobcenter des Kreises Steinfurt und der Arbeitsagentur Rheine seit 2015 eine gemeinsame Veranstaltungsreihe speziell für den Wiedereinstieg in den Beruf mit dem Titel

„JobCafe“ an. Ziel des JobCafes ist es, besonders Frauen, die noch in der Familien- und Pflegephase sind und ihren Weg ins Berufsleben (neu) planen, Beratung und Unterstützung anzubieten. Das „JobCafe“ wird in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt und zeigt eine positive Bilanz. An wechselnden Thementischen haben die Teilnehmerinnen bei der Veranstaltung die Möglichkeit, für sich selbst die Themen „Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance“, „Stärken stärken – eine Kompetenzanalyse“ und „Strategie des beruflichen (Wieder-)Einstiegs“ zu erarbeiten.

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Steinfurt

Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis Steinfurt wurde im Jahre 2003 der „Runde Tisch – Häusliche Gewalt Kreis Steinfurt“ unter der Schirmherrschaft des Landrates gegründet. Die Kreispolizeibehörde hat sich von Anfang an ebenso aktiv eingebracht wie das Frauenhaus in Rheine und die Frauenberatungsstelle, die auf Initiative des Runden Tisches im Jahre 2011 eingerichtet wurde. Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist eine Gemeinschaftsaufgabe der unterschiedlichen Institutionen.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche und vielfältige Aktionen, Kampag-



Tagung des Arbeitskreises Gleichstellung beim Landkreistag NRW (1. v.l. Referentin Christine Cebin, 4. v.r. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW)

Quelle: LKT NRW

nen und Ausstellungen kreisweit initiiert und durchgeführt. Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt setzt sich dafür ein, Opfern von sexualisierter Gewalt ein Hilfeangebot an die Hand zu geben.

Ein aktuelles Arbeitsfeld ist das Projekt der „Anonymen Spurensicherung“ (ASS). In Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin in Münster wurde ein Verfahren entwickelt, das eine vertrauliche und anonyme Spurensicherung nach einer Sexualstraftat möglich macht. Im Kreis Steinfurt beteiligen sich drei Kliniken an dem Projekt der ASS. Nach der ärztlichen Untersuchung, einer Verletzungsdokumentation und der Spurensicherung in einer der beteiligten Kliniken im Kreis

Steinfurt werden die Spuren 10 Jahre anonymisiert im Institut für Rechtsmedizin gelagert.

Gremienarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern auch auf Landes- und Bundesebene verantwortlich in unterschiedlichen Gremien mit. Als Beispiel dafür steht der Arbeitskreis „Gleichstellung“ beim Landkreistag; hier bringt sich die Gleichstellungsbeauftragte seit über 15 Jahren als stellvertretende Sprecherin ein. In den vergangenen Jahren wurden vom Arbeitskreis Fachtagungen konzipiert, die vom LKT NRW durchge-

führt wurden. Im Jahre 2009 wurde die Fachtagung „Intervention gegen häusliche Gewalt – Vernetzung in den Kreisen“ und im Jahre 2014 die Fachtagung „Frauen in Führungspositionen“ im Kreis Herford durchgeführt.

Resümee nach 27 Jahren Gleichstellungsarbeit mit Blick nach vorne

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist eine sehr komplexe Querschnittsaufgabe und erfordert eine besondere Zusammenarbeit mit allen verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren.

Von enormer Bedeutung ist dabei eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, dem Leiter des Haupt- und Personalamtes, der Personalbetreuung, dem Personalrat und dem Personal- und Gleichstellungsausschuss. Diese hat im Kreis Steinfurt erfolgreiche Projekte für die Gleichstellung von Frau und Mann hervorgebracht.

Der in 2017 verabschiedete Gleichstellungsplan spricht nicht nur Frauen, sondern auch Männer an, mutig zu sein und sich zu trauen, neue Wege zu gehen. Die Lösung zu den noch vorhandenen Problemen sind in der Weiterentwicklung der Strukturen und in der Veränderung der Denkweise zu finden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf und Karriere, die faire Verteilung der Funktionen, des Einkommens und der Familienpflichten sind der Motor der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung für mehr Chancengleichheit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 11.11.21

Digitales NRW – Was ist die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen ?

Der diesjährige Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW) findet am 17.09.2018 ab 10:00 Uhr unter dem Thema „Digitales NRW – Was ist die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen?“ in der Pegelbar, Am Zollhafen 5 in Neuss statt.

Hauptredner wird Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW sein.

Ferner wird der Vorstandsvorsitzende der KW NRW und Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petraschke, die Positionen der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW beleuchten; Frank Rohmann, Geschäftsführer der beeline solutions gmbh & co.kg wird zum Thema „Wie können digitale regionale Plattformen die Lebensqualität und die Wirtschaft vor Ort fördern?“ referieren.

Die Moderation übernimmt Sebastian Hempfling, Bergisch Gladbach.

Workshops zu folgenden Themen komplettieren das Angebot:

- „Digitale Wirtschaft & Start Ups – Wie müssen sich die Wirtschaftsförderungen

verändern?“, Peter Hornik, Geschäftsführer Digital Innovation HUB Düsseldorf/Rheinland GmbH und Robert Jänisch, Geschäftsführer IOX gmbh und Träger Grundpreis NRW 2017

- „Organisation und Prozesse in der digitalen Wirtschaftsförderung“, Jürgen Köder, Geschäftsführer Wirtschaftsförderung Ennepe-Ruhr GmbH und Anja Kühlkamp, Prokuristin NRW.INVEST
- „Innenstadtentwicklung im Zeitalter der Digitalisierung“, Dr. Manfred Jansen, Geschäftsführer Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH und Dr. Rolf Volmering, Vorstand Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
- „Der Blick über den Tellerrand: Das digitale Ökosystem Estland“, Thomas Schneider, External Adviser Nortal AS, Tallinn

Anmeldungen werden mit Zahlung des Tagungsbeitrages in Höhe von 30,-€, (Mittagsimbiss enthalten) auf das Konto des Landkreistages NRW (DE09 3015 0200 0001 0255 43 bei der Kreissparkasse Düsseldorf WELADED1KSD) unter Angabe des Verwendungszwecks „Beitrag KW 2018, Name des Teilnehmers, Institution) entgegengenommen.

Diese und weitere Informationen sind ebenso abrufbar unter <https://www.lkt-nrw.de/themen/wirtschaft-und-verkehr/kongress-kommunale-wirtschaftsfoerderung-2018>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 80.10.13

Neue Kreisleitstelle für den Kreis Mettmann

Am Ortseingang der Stadt Mettmann, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kreispolizeibehörde werden im März 2021 die neuen Leitstellen der Feuerwehr und der Polizei ihren Betrieb aufnehmen. Neben der Rettungsleitstelle und der Leitstelle Polizei wird das Gebäude auch die Bevölkerungsschutz-Abteilung der Kreisverwaltung, ein Notarzteinsetzfahrzeug sowie ein Feuerwehrübungszentrum mit Übungshalle, Brandsimulationsanlage und Atemschutz-Übungsstrecke beherbergen.

Den Auftrag für die Planung und den Bau hat der Kreistag jetzt einstimmig an eine Bauunternehmung aus Dortmund vergeben, die als Generalunternehmer fungiert. Das bedeutet, dass das Unternehmen für die Auftragssumme von 26,3 Millionen Euro das Gebäude schlüsselfertig übergibt und alle dafür erforderlichen Planungs-, Liefer- und Bauleistungen (ohne Leitstellentechnik) erbringt.



DIE AUTORIN

Daniela Hitzemann,
Pressesprecherin,
Kreis Mettmann

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Januar beginnen; das Gesamtbudget für das Bauvorhaben ist mit 29,1 Millionen Euro veranschlagt.

Vertreter von Polizei und Feuerwehr haben das Projekt von Beginn an begleitet und den vorliegenden Entwurf für gut befunden. Sowohl die technischen Belange als auch insbesondere die Grundrissorganisation und die daraus folgende Funktionalität bewerten beide äußerst positiv.

Mit der Realisierung des Projekts erhalten Polizei und Feuerwehr nachhaltige und zukunftsorientierte Leitstellen auf dem technischen Stand der Zeit. Durch die Unterbringung unter einem Dach profitieren beide insbesondere bei gemeinsamen Großeinsätzen durch die kurzen Kommunikationswege und Synergieeffekte im Hinblick auf Besprechungsräume und Technik. Zudem wird die beengte räumliche Situa-

tion im Gebäude der Kreispolizeibehörde erheblich entlastet.

Mit dem Feuerwehrübungszentrum wird die aktuell unbefriedigende Ausbildungssituation der ehrenamtlichen Feuerwehkräfte langfristig verbessert. Darüber hinaus besteht weiterhin die Option, die Liegenschaft auch als hauptamtliche Feuerweherschule betreiben zu können.

Das zusätzliche Notarzteinsetzfahrzeug soll der Spitzenlastabdeckung im gesamten Kreisgebiet dienen, weshalb der zentrale Standort in Mettmann einsatztaktisch und durch seine verkehrliche Anbindung besonders geeignet ist.

Hintergrundinformationen

Die Ausgangslage

Die Kreise sind verpflichtet, eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die



Visualisierung der Fassade der neuen Kreisleitstelle

Quelle: Kreis Mettmann

Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zu unterhalten.

Die beengte räumliche Situation der jetzigen Leitstelle des Kreises Mettmann am Standort der Mettmanner Feuerwache entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen – zumal in Hinblick auf die Aufschaltung aller kreisangehörigen Städte. Überdies hatte die Stadt Mettmann bereits Ende 2013 entschieden, die bestehende personelle und räumliche Kooperation mit Ablauf des Jahres 2020 zu beenden.

Beratungen

Im Juni 2015 hatte der Kreistag die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Planungen für eine Neuerrichtung der Kreisleitstelle am Standort Mettmann aufzunehmen.

Im Mai 2016 waren die Planungen so weit gediehen, dass der Kreistag den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer neuen Kreisleitstelle an der Willettstraße auf den Weg bringen konnte.

Auf der Basis zahlreicher Abstimmungsgespräche mit allen Beteiligten – inklusive Feuerwehr und Polizei – wurde die Planung so weit spezifiziert, dass der Kreistag im Oktober 2016 die zur konkreten Umsetzung vorgesehenen Projektmodule beschloss. Dabei entschied sich der Kreistag zugleich für ein Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnehmerwettbewerb und die daraus resultierende Vergabe an einen Generalunternehmer.

Interimslösung

Die räumlichen Kapazitäten der Kreisleitstelle in der Feuer- und Rettungswache an der Laubacher Straße reichen allerdings schon jetzt nicht mehr aus.

Die Anordnung der Einsatzleitplätze lässt keine Möglichkeit der Erweiterung zu und führt zu Problemen im Bereich der Akustik

und der Kommunikation, außerdem fehlen Büro-, Ruhe- und Sozialräume.

Gleichzeitig benötigt die Feuerwehr Mettmann aktuell deutlich mehr Raumkapazitäten, da sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan und dem in Erarbeitung befindlichen Brandschutzbedarfsplan erhebliche Personalzuwächse ergeben. Angesichts dieser Entwicklungen musste bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitstelle im März 2021 eine Übergangslösung

gefunden werden. Als geeignet erwies sich das Gebäude Auf dem Hüls 5. Die erforderlichen Umbauarbeiten laufen zurzeit. Voraussichtlich im Februar 2019 wird die Kreisleitstelle dort übergangsweise einziehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 38.71.04



Öffentliche Vorstellung der neuen Kreisleitstelle (Stehend v.l.: Florian Reeh, Leiter des Hoch- und Tiefbauamtes, Martin M. Richter, Kreisdirektor und Kämmerer, Ralf Herrmann, Erster Polizeihauptkommissar und Leiter des Führungs- und Lagedienstes, Torsten Schams, Kreisbrandmeister, Guido Vogt, Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes, Manfred Frorath Leitender Polizeidirektor, Abteilungsleiter Polizei; sitzend v.l.: Ulrike Haase, Kreis-Baudezernentin, Landrat Thomas Hendele, Nils Hanheide, Kreis-Ordnungsdezernent.

Quelle: Kreis Mettmann

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW: Wir brauchen eine stabile Regierung

Presseerklärung vom 15. Juni 2018

Der aktuelle Streit über die Asylpolitik in der Bundesregierung stand im Mittelpunkt der diesjährigen NRW-Landrätekonzferenz in Berlin. Die Landräte sprachen mit Bundespolitikern über die Situation und appellierten an die Koalitionspartner, den Konflikt rasch zu lösen.

Im Rahmen ihrer jährlichen Konferenz erörterten die NRW-Landräte mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Dr. Günter Krings (CDU), Integrations-, Duldungs- und Rückführungsfragen. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand der Streit in der Bundesregierung um den sogenannten „Masterplan Migration“ von Bundesinnenminister Horst Seehofer. Dabei schilderten die Landräte die Situation im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen. „Wir brauchen praktikable Lösungen in der Flüchtlingspolitik“, betonte der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Die Meinungsunterschiede dürften nicht zu einer Regierungskrise führen.

Im Gespräch mit Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) sprachen die Landräte über die Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbedingten Kosten und die stets wachsenden bundesrechtlich veranlassten kommunalen Sozialkosten.

Im kreisangehörigen Raum tragen hauptsächlich die Kreise die Soziallasten. „Daher sollte die Kostenerstattung – wie auch in den kreisfreien Städten – an die Kreise fließen“, betonte Hendele und forderte eine kommunalscharfe Entlastung nach Sozialkostenkriterien. „Die derzeitige Entlastungsregelung über die Umsatzsteuer führt zu Verwerfungen“, mahnte Hendele. Nach der geltenden Regelung fließe das Geld an die Gemeinden, und zwar nicht gemessen an den tatsächlichen Sozialkosten, sondern an der Wirtschaftskraft der Gemeinde. Davon profitieren vor allem wirtschaftsstarke Städte und Gemeinden. Die Kreise dagegen drohen auf einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben.

Daher forderte der LKT NRW eine direkte, an den Sozialkosten orientierte Umsatzsteuerbeteiligung der Kreise: „Nicht die Wirtschaftsstärke sollte Maßstab für den

Sozialkostenausgleich sein, sondern die tatsächlichen Sozialkosten.“

Darüber hinaus sprachen die NRW-Landräte mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Kerstin Giese (SPD). Dabei begrüßten die Landräte die Pläne zum Kampf gegen Langzeitarbeitslosigkeit und zur Förderung für sozial benachteiligte Kinder.

Fragen der Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen sowie der Qualität der Pflege vertieften die Landräte mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) und mit dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD, Prof. Dr. Karl Lauterbach.

Kommunale Spitzenverbände zur Anhörung Digitalisierung – Digitale Modellregionen sollten Strahlkraft erzeugen – Schulen müssen Orte digitaler Bildung werden

Presseerklärung vom 18. Juni 2018

Die Digitalisierung verändert die Städte, Kreise und Gemeinden und viele Lebensbereiche ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen in NRW betreiben aktiv diesen kontinuierlichen Veränderungsprozess und begrüßen, dass auch die Landesregierung dem Thema Digitalisierung einen so hohen Stellenwert einräumt. Allerdings sollte nach Ansicht der Kommunen das Projekt des Landes zu digitalen Modellregionen deutlich an Fahrt gewinnen.

Die Hauptgeschäftsführer von Städte- und Kreistag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, sowie Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, sagten anlässlich der Anhörung im Landtag zum Thema „Chancen der Digitalisierung erkennen und nutzen“: „Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind digital präsent. Sie verfügen über individuell gestaltete Portale, worauf sie zahlreiche Angebote bereithalten. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzen diese Portale als zentrale Zugangswege. Das betrifft E-Government-Angebote genauso wie Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Wirtschaftsförderung. Die Portale sind Ausdruck der kommunalen Identität. Wichtig

ist außerdem, dass die in den digitalen Modellregionen künftig zu initiiierenden Projekte Strahlkraft auf alle Kommunen und das ganze Land entfalten. Erfolgreiche Projekte sollten zeitnah auf andere Kommunen und Regionen übertragen werden.“

Zum Thema Digitalisierung an Schulen teilen die Kommunen die Einschätzung des Landes, dass digitale Mediennutzung Teil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen ist, die auch an Schulen und Bildungseinrichtungen nicht mehr wegzudenken sei. „Schulen sollten Orte sein, die durch didaktische und pädagogische Konzepte den Umgang mit digitalen Medien und Instrumenten erklären und fördern. Kinder müssen lernen, Angebote digitaler Medien auszuwählen und zu nutzen. Medienkompetenz ist eine grundlegende Fertigkeit für den Übergang in Ausbildung und Studium sowie das Erwerbsleben. Allerdings braucht nicht jeder Unterrichtsinhalt digitalisiert zu werden. Land und Kommunen müssen in diesen Fragen eng zusammenarbeiten. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, die Schulstandorte flächendeckend mit Gigabittechnologie und WLAN sowie den notwendigen technischen Geräten auszustatten. Das Land muss zudem für die Medienkompetenz in der Lehreraus- und -fortbildung Sorge tragen“, so die Hauptgeschäftsführer. Eine nachhaltige Handlungsstrategie des Landes müsse auch einen Vorschlag zum Umgang mit den enormen Folgekosten der Digitalisierung beinhalten. Wartung, Support und Unterhaltung verursachen hohe kommunale Kosten. Finanzierungsregelungen aus dem Zeitalter von Tafel und Kreide seien hierfür nicht mehr tragfähig.

Finanzausschuss des Landkreistags NRW - Kommunale Investitions- programme: LKT NRW fordert mehr Flexibilität

Presseerklärung vom 20. Juni 2018

Die überhitzte Baukonjunktur bereitet den Kommunen in NRW bei der Umsetzung der Investitionsprogramme von Bund und Ländern wachsende Probleme. Der Finanzausschuss des Landkreistags NRW

(LKT NRW) fordert daher die Verlängerung der Umsetzungsfristen und mehr Spielräume bei der Mittelverwendung. Aufgrund des anhaltenden Baubooms sind Planungsbüros, Baufirmen und Handwerker derzeit voll ausgelastet: „Wir bekommen mittlerweile auf Ausschreibungen wenige oder sogar gar kein einziges Angebot“, berichtete der Vorsitzende des LKT NRW-Finanzausschusses, Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe). Dem Ausschuss lägen entsprechende Beispiele aus mehreren NRW-Kreisen vor. Oft seien Bauprojekte daher nur mit erheblichen Verzögerungen bzw. zu überhöhten Preisen umsetzbar. Ein Ende dieser Entwicklung sei derzeit nicht abzu-sehen.

Laufende Kommunalinvestitionsprogramme werden von den Kommunen bereits trotz der überhitzten Baukonjunktur umgesetzt. Ziel sei es, diese auch möglichst umfassend zu nutzen. Lange hatten die Kommunen angesichts beträchtlicher Sanierungsbedarfe u.a. in den Schulen eine Unterstützung gefordert, die dann auch kurz vor der Landtags- und Bundestagswahl gewährt wurde, was die Kommunen ausdrücklich begrüßt hatten. „Eine Lösung kann nur in der Verlängerung der in den Programmen vorgesehenen Fristen für die Planung, den Mittelabruf und die Vorlage entsprechender Nachweise liegen“, betonte Beckehoff.

Außerdem fordert der Finanzausschuss des LKT NRW, dass die Förderbedingungen insgesamt so offen wie möglich gestaltet werden. Die Kommunen wüssten selbst am besten, wo konkret die Investitionsbedarfe vor Ort lägen, sie sollten möglichst flexibel reagieren können. „Es sollte auch möglich sein, in eine Musik- oder Volkshochschule zu investieren, denn auch dort findet eine wertvolle Bildungsarbeit statt“, sagte Beckehoff abschließend.

Landkreistag NRW alarmiert: NRW-Kommunen bleiben trotz Rekorderlösen hochverschuldet

Presseerklärung vom 21. Juni 2018

Die heute vom Statistischen Landesamt IT.NRW veröffentlichten Zahlen zur Verschuldung der NRW-Kommunen sind nach Auffassung des Landkreistags NRW (LKT NRW) weiter besorgniserregend: Trotz der anhaltenden Hochkonjunktur sind die Schulden in den NRW-Kommunen nur minimal zurückgegangen.

Die Schulden der NRW-Kommunen sind laut IT.NRW 2017 um 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Angesichts des riesigen Schuldentableaus von 61,7 Milliarden Euro bis Ende 2017 ist diese positive Tendenz kaum spürbar. Ganz im Gegenteil: „Obwohl wir uns seit acht Jahren in einer Hochkonjunktur befinden, bleiben die kommunalen Schulden auf höchstem Niveau“, warnte der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein. Tatsächlich ist der Schuldenstand laut IT.NRW seit 2007 (knapp 49 Milliarden Euro) um 26,5 Prozent angestiegen.

Besonders kritisch sei auch weiterhin die Entwicklung der Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Diese stiegen von 2007 bis 2017 von rund 13,7 auf über 24 Milliarden Euro um 76,1 Prozent. „Die jüngsten Zahlen belegen, dass die Investitionsfähigkeit der NRW-Kommunen trotz der Hilfen von Bund und Land weiter erheblich beeinträchtigt bleibt“, betonte Klein. Laut der jüngsten Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) stand NRW 2017 bei den Bauinvestitionen im Ländervergleich an vorletzter Stelle. Klein unterstreicht: „Aus eigener Kraft werden sich die Kommunen weder mittel- noch langfristig aus der Verschuldung befreien können.“

Gute Schule 2020: Mittelabruf liegt im Zeitplan – Unterstützung bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur dringend erforderlich

Presseerklärung vom 3. Juli 2018

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW sind überzeugt, dass die Kommunen alle Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ fristgerecht abrufen werden. „Die Kommunen nutzen das Programm, um Schulen zu sanieren und zu modernisieren sowie für den Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur in NRW. Ein erheblicher Teil der Mittel ist bereits für konkrete Maßnahmen verplant, der Abruf der Mittel erfolgt aber schrittweise. Die aktuelle Höhe des Abrufs der Fördermittel sagt nichts über den Stand der kommunalen Investitionen aus. Selbstverständlich sind die kommunalen Schulträger auf die Gelder angewiesen und auch willens, diese abzurufen“, machten die Hauptgeschäftsführer Helmut Dedy (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag

NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW) heute in Düsseldorf deutlich.

Das Finanzministerium NRW hat in einem Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss des NRW-Landtages Zahlen der NRW.Bank über den Stand des Mittelabrufs zum 31.05.2018 veröffentlicht. Danach haben die Städte, Kreise und Gemeinden in den ersten 17 Monaten des Programms 289 Millionen Euro der zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen. Sie müssen bis zum Jahresende 2018 zumindest die für 2017 vorgesehenen Beträge - 500 Millionen von insgesamt zwei Milliarden Euro - abrufen, damit diese Gelder nicht verfallen. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Erhebung gestartet, um zu ermitteln, wie sich der genaue Planungsstand in Nordrhein-Westfalen derzeit darstellt. Mit belastbaren Ergebnissen wird im Laufe des Sommers gerechnet.

„Nach ersten Rückmeldungen aus den Kommunen können wir davon ausgehen, dass die Gelder pünktlich zum Jahresende 2018 abgerufen werden und sich der Mittelabruf zum Ende des Programms 2020 kontinuierlich beschleunigen wird“, erläuterten die Hauptgeschäftsführer Dedy, Klein und Schneider. Dieser Verlauf entspreche den Erfahrungen mit ähnlichen Förderprogrammen in der Vergangenheit, da eine sinnvolle Nutzung der Gelder auch mit dem nötigen Vorlauf geplant werden müsse.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle seien die politischen Entscheidungen, für welche Projekte Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ eingesetzt werden sollen, längst getroffen, ergänzten Dedy, Klein und Schneider: „Allerdings darf nicht vergessen werden, dass es auch für Kommunen angesichts der enormen Nachfrage nach Handwerkerleistungen oft sehr schwierig ist, Unternehmen zu finden, welche die Leistungen in dem vorgesehenen Zeitraum und zu einem akzeptablen Preis-Leistungs-Verhältnis erbringen wollen. Punktuelle Förderprogramme führen daher immer auch zu Engpässen, die bei einer langfristigen finanziellen Unterstützung vermieden werden können“.

Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände wiesen auf weitere Umstände hin, die ein bewusstes Verschieben des Mittelabrufs sinnvoll machen: „Viele Kommunen nutzen die Mittel aus dem Programm ‚Gute Schule 2020‘ für umfangreiche Vorhaben, die eine zusätzliche Kreditaufnahme erfordern. Die Kämmerer nehmen zunächst diese Kredite auf, um sich die aktuell günstigen

Zinskonditionen zu sichern. Erst danach werden die nicht vom Zinsanstieg betroffenen Mittel aus ‚Gute Schule 2020‘ in Anspruch genommen. Zudem müssen die Kämmereien darauf bedacht sein, Strafzinsen zu vermeiden, die entstehen, wenn Gelder abgerufen, aber nicht direkt verbaut werden können.“ Insofern sei auch bei Kommunen, die noch keine Mittel aus dem Programm abgerufen haben, nicht automatisch anzunehmen, dass diese keine Investitionen tätigen. Investitionen im Bildungsbereich stünden bei den Kommunen auf der Prioritätsliste ganz oben, betonten die Vertreter der drei Spitzenverbände. Dies zeige auch das aktuelle Kommunalpanel 2018 der KfW-Bank. Dieses bescheinigt den Kommunen einen starken Anstieg der Investitionen im Bildungsbereich, stellt allerdings zugleich den größten Investitionsbedarf im Bereich Schule und Erwachsenenbildung in Höhe von rund 47 Milliarden Euro bundesweit fest. Die Unterstützung bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur sei daher dringend erforderlich.

Gleichbehandlung von Bürgern in Großstädten und im ländlichen Raum: Einwohnerveredelung ist abzuschaffen

Presseerklärung vom 4. Juli 2018

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW treten für ein Ende der Ungleichbehandlung von Bürgern bei der Gemeindefinanzierung ein. „Wir fordern seit Jahren, dass die sogenannte Einwohnerveredelung abgeschafft wird, weil es für sie keinen sachlichen Grund gibt. Anders als vom Städtetag behauptet haben Großstädte keinen Bedarf, der es rechtfertigt, dass das Land für einen Bürger der Stadt Köln 154 Euro zahlt, während für den Einwohner einer Gemeinde in der Eifel nur 100 Euro überwiesen werden. Besonderen Bedarfen in den Bereichen Soziales und Infrastruktur wird durch spezielle Finanzierungsinstrumente entsprochen“, sagten die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW). Die heute vom Städtetag NRW veröffentlichte Pressemitteilung und der mitübersandte Flyer sind in mehrfacher Hinsicht klarstellungsbedürftig. Einige Beispiele:

- NRW ist nicht das „Land der Städte“: Annähernd 11 von rund 18 Millionen

Einwohnern NRW leben im kreisangehörigen Raum, und zwar in Städten und Gemeinden bis zu über 150.000 Einwohnern.

- Dass in Städten „siedlungs- und sozio-kulturell bedingt“ höhere Bedarfe bestehen, ist in der Wissenschaft nicht allgemein anerkannt. Die bei höheren Einwohnerdichten erzielbaren Synergie- und Skaleneffekte müssten das Anbieten öffentlicher Leistungen eigentlich günstiger machen.
- Besondere Bedarfe aufgrund der Sozialstrukturen oder höherer Schülerzahlen berücksichtigt das System der Gemeindefinanzierung durch einen sog. „Soziallastenansatz“ und einen „Schüleransatz“. Zudem fördert das Land besondere Infrastruktur wie z.B. Theater mit Zuweisungen außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes.
- Investitionen in die Infrastruktur werden durch Städtebaufördermittel und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert. Bahnhöfe und Universitäten, die der Städtetag als Beispiele anführt, werden nicht von Städten finanziert. Die Unterhaltung von Infrastruktur ist hingegen im ländlichen Raum aufwendiger, weil größere Distanzen zu überwinden und eine Vielzahl kleinerer Siedlungen zu erschließen sind.
- Das Land NRW erlebt seit Jahren einen Zuzug in die großen Städte zulasten des kreisangehörigen Raums. Dies ist Ausdruck eines Missverhältnisses in den Angeboten öffentlicher Leistungen zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten. Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat zur Einrichtung einer Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene geführt. Auch die Raumordnung des Landes zielt mit Recht darauf ab, im ländlichen Raum attraktive Wohn- und Arbeitsstätten zu schaffen und zu erhalten. Diesen Zielen widerspricht eine Subventionierung großer Städte über die „Einwohnerveredelung“.
- Kreisfreie Städte verfügen im Schnitt über Grund- und Gewerbesteuerentnahmen von rd. 1000 Euro/Einwohner. Damit liegen sie um mehr als 20% höher als die Einnahmen kreisangehöriger Kommunen.
- Die Vorhaltung von Zoos, Sportstadien und Kultureinrichtungen mag dem Prestige mancher Großstadt dienen. Diese Einrichtungen gehen jedoch oft mit Defiziten einher. Müssen diese deshalb im Ballungsraum Rhein-Ruhr wirklich im Abstand weniger Kilometer vorgehalten werden? Manchmal ist die Konkurrenz von „Kulturtempeln“ so groß,

dass diese jeweils von der jeweiligen Stadt subventioniert werden müssen, statt über sinnvolle Kooperationen und Fusionen nachzudenken.

- Schließlich: Bietet ein System, bei dem das tatsächliche Ausgabeverhalten maßgeblich für die Ermittlung eines vermeintlichen „Bedarfs“ ist, hinreichende Anreize für ein wirtschaftliches Verhalten?

Fazit: Größere Städte müssen nicht pro Kopf mehr ausgeben als kleine und mittlere Städte – die jeweils vorgehaltene Infrastruktur muss sich vielmehr rechnen. Die NRW-Landesregierung stellt die sogenannte Einwohnerveredelung im Gemeindefinanzierungsgesetz zu Recht auf den Prüfstand.

LKT NRW fordert 100-prozentige Mobilfunkabdeckung

Presseerklärung vom 11. Juli 2018

Im Vorfeld des für morgen terminierten Mobilfunkgipfels in Berlin fordert der Landkreistag NRW (LKT NRW) eine zügige Einigung für den Ausbau der mobilen 5G-Infrastruktur, die eine gleichwertige Erschließung der ländlichen Gebiete gewährleistet.

„Wir brauchen eine hundertprozentige und übertragungsstarke Mobilfunkabdeckung in NRW“, sagte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW in Düsseldorf. Ein flächendeckendes Netz sei unverzichtbar, um gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu ermöglichen.

In Hinblick auf den Mobilfunkgipfel von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer mit den führenden Telekommunikationsunternehmen sowie Vertretern der Bundesländer in Berlin betonte Klein: „Jetzt müssen auch schnell vernünftige Weichen für den Ausbau der 5G-Netze gestellt werden.“ 5G sei das Rückgrat für Digitalisierung und insbesondere für mobile digitale Anwendungen wie autonomes Fahren, elektronisches Ticketing im ÖPNV, digitale Steuerung des Verkehrs und Telemedizin.

„Hier dürfen nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholt werden“, unterstrich Klein. Kreisfreier und kreisangehöriger Raum (Stadt und Land) müssten von Beginn an gleichermaßen mit 5G versorgt werden. Dafür müsse der Bund mittels entsprechender Regulierungsaufgaben Sorge tragen. Und darauf sollte das Land

Nordrhein-Westfalen ebenfalls in geeigneter Weise hinwirken.

Noch immer gebe es auch in NRW zahlreiche Funklöcher, aber auch große Flächen mit einer schlechten mobilen Netzanbindung. Ländliche Regionen sowie Autobahnen und Bahntrassen seien besonders betroffen. Klein begrüßte deshalb den vor kurzem vereinbarten Mobilfunkpakt von NRW-Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart mit den führenden Telekommunikationsunternehmen in NRW zur Verbesserung der Mobilfunk-Versorgung.

„Die ersten Weichen für NRW sind gestellt. Jetzt müssen Taten folgen“, so Klein. Die beabsichtigte Schließung von Funklöchern in NRW sei ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Angesichts der rasanten Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt reiche das aber bei weitem nicht mehr aus. „Es kann nicht sein, dass wir in einigen ländlichen Regionen mit mobilen Übertragungsgeschwindigkeiten wie in den 90er Jahren arbeiten“, kritisierte Klein den Ist-Zustand. Die Versorgung mit Mobilfunk der neuesten Generation sei für die Zukunftsfähigkeit im ländlichen Raum genauso wichtig wie die Versorgung mit Gigabit-Breitbandnetzen.

Kommunale Spitzenverbände begrüßen Einigung zur Kindergartenfinanzierung – Übergangsfinanzierung schafft Planungssicherheit für Eltern und Träger

Presseerklärung vom 13. Juli 2018

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen den Vor-

schlag des Landes für eine Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020. „Die Träger der Einrichtungen bekommen **damit die dringend benötigte Planungssicherheit, aber auch für die Eltern ist dies ein wichtiges Signal**“, erklärten heute die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen (Städte- und Gemeindebund NRW).

„**Eine neue Übergangsfinanzierung ist unbedingt erforderlich, um die Kindergartenlandschaft zu stabilisieren. Denn die bisherige Übergangsfinanzierung läuft am 31. Juli 2019 aus und die Träger brauchen rechtzeitig eine Perspektive, wie es weitergeht. Komplett neu ausgerichtet werden kann die Finanzierung der Kindertagesbetreuung jedoch erst zum Kindergartenjahr 2020/2021**“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Laut Prognose des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) werden für das Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt circa 427 Millionen Euro als Finanzierungsvolumen benötigt. 105 Millionen Euro sollen dabei aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Das Land stellt 250 Millionen Euro für die einjährige Übergangsfinanzierung sowie weitere 29 Millionen Euro für die zeitlich befristete Fortschreibung der erhöhten Dynamisierung der so genannten Kindpauschalen zur Verfügung. Die Kommunen tragen ebenfalls die Fortschreibung der erhöhten Dynamisierung der Kindpauschalen mit rund 40 Millionen Euro sowie einmalig weitere 40 Millionen Euro für die Übergangsfinanzierung.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Kommunen bereits jetzt einen erheblichen freiwilligen Beitrag leisten, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählten vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindergartenträger von deutlich mehr als 200 Millionen Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet seien die ebenfalls erheblichen über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachten kommunalen Leistungen im Bereich der Kindertagespflege. Insgesamt erbringen zwischenzeitlich viele Kommunen sogar den größeren Finanzierungsanteil zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr als das Land. Vor diesem Hintergrund seien vornehmlich Land und Bund in der Pflicht, die Übergangsfinanzierung zu sichern. Um den Trägern, ihren Beschäftigten sowie den Eltern so zeitnah wie möglich Planungssicherheit zu geben und die Zeit bis zum neuen Kinderbildungsgesetz zu überbrücken, hätten die Kommunen ihre Bereitschaft erklärt, zusätzlich für ein weiteres Jahr kommunale Mittel bereitzustellen.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände betonten, dass das Kinderbildungsgesetz jetzt rasch novelliert werden muss: „**Wir erwarten vom Land, dass es nun möglichst schnell seine inhaltlichen Vorstellungen für ein neues Gesetz präsentiert. Nur dann kann eine Anschlussregelung zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 noch rechtzeitig genug verabschiedet werden. Denn die Jugendämter und Kindergärten brauchen etwa ein Jahr Vorlaufzeit, um sich auf eine neue Finanzierungssystematik einstellen zu können.**“

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Arbeitsleistung je Erwerbstätigen lag 2016 in NRW bei 1.324 Stunden

Die durchschnittliche Arbeitsleistung in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2016 mit 1.324 Stunden je Erwerbstätigen um zehn Stunden (–0,8 Prozent) niedriger als 2015. Die Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen liegen damit im Bundestrend (2016: –0,7 Prozent).

Die höchsten Pro-Kopf-Arbeitsleistungen gab es entlang der Rheinschiene: Spitzenreiter war Düsseldorf mit einer durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung von 1.383 Stunden je Erwerbstätigen, gefolgt von Köln (1.353 Stunden), dem Rhein-Kreis Neuss (1.352 Stunden) sowie Leverkusen und dem Kreis Mettmann (jeweils 1.351 Stunden). Der landesweit niedrigste Wert wurde für den Kreis Wesel mit 1.271 Stunden ermittelt.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Ergebnisse in allen Kreisen und kreisfreien Städten rückläufig. Den höchsten Rückgang der Pro-Kopf-Arbeitsleistung gab es im Kreis Recklinghausen mit 1,3 Prozent, den niedrigsten im Kreis Olpe mit 0,4 Prozent.

Im Wirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ war der Rückgang der jährlichen Arbeitszeit mit 1,3 Prozent (auf 1.565 Stunden) stärker als im NRW-Durchschnitt. Der geringste Rückgang der Pro-Kopf-Leistung war mit 0,5 Prozent (auf 1.317 Stunden) im Bereich „Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ zu verzeichnen.

Die hier vorgestellten Ergebnisse basieren auf vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder. Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Erwerbstätigen (Voll- und Teilzeit), die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder als Selbstständige beziehungsweise als mithelfende Familienangehörige eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen.

Verdienste im öffentlichen Dienst in NRW um 4,7 Prozent niedriger als in der Privatwirtschaft

In Nordrhein-Westfalen lagen die durchschnittlichen Bruttoverdienste der Vollzeitbeschäftigten im Kernbereich des öffentlichen Dienstes (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) im Jahr 2017 bei 48.533 Euro. Damit waren die Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten um 4,7 Prozent niedriger als in der Privatwirtschaft (50.949 Euro). Die bezahlte Wochenarbeitszeit war im öffentlichen Dienst mit 40,0 Wochenstunden dagegen über eine Stunde länger als in der freien Wirtschaft (38,9).

Bei den Vollzeitbeschäftigten unterschieden sich die Verdienste im öffentlichen Dienst von denen in der Privatwirtschaft insbesondere bei den herausgehobenen Fachkräften (–17 Prozent) und den Beschäftigten in leitender Stellung (–29 Prozent). Bei Fachkräften (–5,0 Prozent), Angelernten (–2,0 Prozent) und Ungelernten (+7,0 Prozent) waren die Unterschiede dagegen geringer.

Aufgrund der Besonderheiten bei der Beamtenbesoldung (Beamte müssen z. B. keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichten) dürften die Unterschiede bei den Nettoverdiensten vermutlich v. a. bei Führungskräften geringer sein. Im Rahmen der Verdiensterhebungen werden aber ausschließlich Brutto- und keine Nettoverdienste erfragt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Arbeitskosten und -produktivität in NRW 2016 über Bundesdurchschnitt

Die Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich Nordrhein-Westfalens beliefen sich 2016 auf 33,72 Euro je geleisteter Arbeitsstunde. Gemäß den ersten Ergebnissen der EU-Arbeitskostenerhebung lagen die Arbeitskosten in NRW damit um 1,9 Prozent über dem Durchschnitt aller Bundesländer (33,09 Euro). Bei der Arbeitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt je Arbeitsstunde)

Bezahlte Wochenarbeitszeiten und Bruttoverdienste in NRW im Jahr 2017

Arbeitnehmergruppen	Ausgewählte Wirtschaftsabschnitte (WZ ¹) 2008)					
	öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung			Privatwirtschaft		
	Anteil	Bezahlte Wochenarbeitszeit in Stunden	Jahresverdienst in Euro ²	Anteil	Bezahlte Wochenarbeitszeit in Stunden	Jahresverdienst in Euro ²
Vollzeitbeschäftigte insgesamt	100 %	40,0	48.533	100 %	38,9	50.949
in leitender Stellung	9,8 %	40,2	75.145	10,6 %	39,0	106.315
herausgehobene Fachkräfte	44,2 %	39,9	52.794	21,5 %	39,0	63.278
Fachkräfte	40,3 %	40,0	39.750	45,9 %	39,0	41.771
Angelernte	4,9 %	40,1	32.749	15,5 %	39,0	33.480
Ungelernte	0,8 %	40,4	28.557	6,5 %	38,0	26.644

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige

2) brutto (einschl. Sonderzahlungen) Quelle: Vierteljährliche Verdiensterhebung

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

wies Nordrhein-Westfalen mit 54,38 Euro einen Vorsprung von 2,5 Prozent auf den Bundesdurchschnitt (53,03 Euro) auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, 9.669 (7,1 Prozent) bekamen einen Lastenzuschuss.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag Ende 2017 bei 168 Euro und war damit um fünf Euro niedriger als im Vorjahr (173 Euro). Der Durchschnitts-

Für Haushalte, die unverbindlich und schnell prüfen möchten, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, ist im Internet ein Wohngeldrechner verfügbar. Dieses Tool ist zu finden unter www.wohngeldrechner.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Arbeitskosten und Arbeitsproduktivität im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2016

Bundesland	Arbeitskosten ¹⁾	Arbeitsproduktivität ²⁾
1) Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende) –		
2) Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Arbeitsstunde der Erwerbstätigen (Quelle: VGR der Länder);		
Zeichenerklärung: ... = Zahlenwert fällt später an		
Baden-Württemberg	35,30 €	57,00 €
Bayern	35,21 €	56,41 €
Berlin	33,01 €	49,76 €
Brandenburg	...	42,61 €
Bremen	33,74 €	56,87 €
Hamburg	37,34 €	66,15 €
Hessen	36,86 €	58,59 €
Mecklenburg-Vorpommern	25,17 €	39,06 €
Niedersachsen	30,99 €	51,28 €
Nordrhein-Westfalen	33,72 €	54,38 €
Rheinland-Pfalz	33,09 €	52,03 €
Saarland	33,43 €	49,56 €
Sachsen	...	41,16 €
Sachsen-Anhalt	25,76 €	41,30 €
Schleswig-Holstein	29,69 €	48,00 €
Thüringen	26,34 €	39,97 €
früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)	34,19 €	55,03 €
neue Länder (ohne Berlin)	26,14 €	40,98 €
Deutschland	33,09 €	53,03 €

Familienbewusste Personalpolitik – Kreisverwaltung Rhein-Sieg erhält Zertifikat

Vereinbarkeit von Beruf und Familie – für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das eine große Herausforderung. Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt seine Beschäftigten mit betreuungspflichtigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen durch vielfältige Maßnahmen. Dafür, dass die Kreisverwaltung ihre Angebote weiterentwickeln und verbessern will, erhält sie jetzt das Zertifikat des audits berufundfamilie.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Sebastian Schuster, seine allgemeine Vertreterin Svenja Udelhoven und die Gleichstellungsbeauftragte Brigitta Lindemann haben im Juni das Zertifikat von John-Philip Hammersen von der gemeinnützigen Hertie-Stiftung und Oliver Schmitz, dem Geschäftsführer der berufundfamilie Service GmbH, entgegennehmen.

„Es bedeutet immer eine Herausforderung, berufliche Verpflichtungen und ökonomische Notwendigkeiten mit familiären Betreuungsaufgaben und -wünschen zu vereinbaren“, sagt Landrat Sebastian Schuster im Vorfeld der Veranstaltung. „Insbesondere Mütter stehen vor der Herausforderung, allen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden.“

Die Unterstützungsangebote der Kreisverwaltung sollen sich zukünftig verstärkt am Ziel der Chancengleichheit orientieren, damit die Wahrnehmung familiärer Aufgaben kein Hindernis für eine berufliche Entwicklung und Karriere darstellt.

Der Rhein-Sieg-Kreis bietet seinen Beschäftigten derzeit rund 350 verschiedene Teilzeitmodelle. Die Kreisverwaltung hat großes Interesse daran, gut ausgebildete Fachkräfte zu halten – auch um die Ansprüche einer qualifizierten Aufgabenerfüllung und eines hochwertigen Dienstleistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

„Wir suchen daher nach Möglichkeiten, die die familiären Betreuungsgegebenheiten berücksichtigen und gleichzeitig – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – dem Bedarf der Verwaltung an gut aus-

2017 erhielten 1,6 Prozent weniger Haushalte in NRW Wohngeld als ein Jahr zuvor

Ende 2017 bezogen 136.447 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld; das waren 1,6 Prozent weniger Haushalte als 2016 (damals: 138.614). Bei diesen sog. reinen Wohngeldhaushalten waren alle in diesen Haushalten lebenden Personen wohngeldberechtigt.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für selbstgenutztes Wohneigentum geleistet (Lastenzuschuss). 2017 erhielten in NRW 126.778 Berechtigte (92,9 Prozent)

betrag für den Mietzuschuss belief sich auf 162 Euro, der durchschnittlich gezahlte Lastenzuschuss auf 250 Euro.

Neben den sog. reinen Wohngeldhaushalten gibt es auch sog. Mischhaushalte, in denen Wohngeldberechtigte mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind. Ende 2017 erhielten in NRW insgesamt 8.989 solcher Mischhaushalte Wohngeld; das waren 7,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2016: 9.719). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag mit 163 Euro um fünf Euro unter den Leistungen bei den reinen Wohngeldhaushalten. Bei den Mischhaushalten belief sich der durchschnittliche Mietzuschuss auf 161 Euro, der Lastenzuschuss lag bei 205 Euro.

gebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegen kommen", so Landrat Sebastian Schuster. „Diese Bemühungen und nicht zuletzt die Zertifizierung steigern die Attraktivität des Rhein-Sieg-Kreises als Arbeitgeber.“

Der Zertifikatserteilung ist ein etwa dreimonatiger Auditierungsprozess vorausgegangen, der von der berufundfamilie Service GmbH gesteuert wurde. So wurde zunächst der Status quo der bereits angebotenen familien- und lebensphasenbewussten Maßnahmen ermittelt. In anschließenden Workshops wurden dann Maßnahmen und Ziele für die kommenden drei Jahre entwickelt. Diese orientieren sich an den Handlungsfeldern Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, Arbeitsort, Information und Kommunikation, Führung, Personalentwicklung sowie Service für Familien. An deren Umsetzung wird der Rhein-Sieg-Kreis unter Beteiligung des Personalrates kontinuierlich arbeiten.

Schirmherrin der Maßnahme ist Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Kreisverwaltung ist familienfreundlich

Die Kreisverwaltung des Märkischen Kreises ist für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter familienfreundlich. Das hat sie jetzt sogar schriftlich. Landrat Thomas Gemke erhielt jetzt aus der Hand von Kirsten Kling, Geschäftsführerin der agentur mark GmbH, sowie Laura Hoff vom Kompetenzzentrum Frau und Beruf Märkische Region das Zertifikat „Familienfreundliches Unter-

nehmen". Die Kreisverwaltung gehört damit zu den sieben Unternehmen aus Plettenberg, Iserlohn, Witten, Neuenrade, Wetter und Balve, die in diesem Jahr zum ersten Mal zertifiziert wurden. Zugesprochen bekommen hat der Kreis das Prädikat von einer Fachjury. 17 weitere Unternehmen wurden zum zweiten oder wiederholten Male zertifiziert. „Wir sind die erste Verwaltung“, freute sich Landrat Thomas Gemke. „Das macht einen schon stolz“, ergänzt Susanne Qwitter, Fachdienstleiterin Personal.

Für den Kreis als familienfreundliches Unternehmen sprachen laut Gutachterin Alexandra Wachendorfer von der Bonner Unternehmensberatung ar priori unter anderem die Unterstützung der Organisationsleitung für die Familienfreundlichkeit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde in den Dienstvereinbarungen festgeschrieben. Es gibt eine differenzierte Aus- und Fortbildung der Führungskräfte hinsichtlich der Vereinbarkeitsorientierung, einen Frauenförder- sowie einen Gleichstellungsplan. Im Kreishaus Lüdenscheid wurde ein Eltern-Kind-Büro eingerichtet. Kinder dürfen in besonderen Fällen mit ins Büro genommen werden. Soziale Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Urlaubsplanung berücksichtigt. Eine kurzfristige Freistellung im Notfall bei Kindern oder in Pflegefällen ist selbstverständlich. Gleitende Arbeitszeit, Teilzeitmodelle, Rückkehrranspruch auf Vollzeit, Teilbarkeit (Job-Sharing) von Stellen, Ausbildung in Teilzeit und Telearbeit sind selbstverständlich. Viele weitere Punkte sprechen für den Kreis als familienfreundliches Unternehmen. „Es gibt eigentlich nichts, das wir nicht haben. Es heißt bei uns

nur manchmal anders“, erläutert Tobias Röbbcke, bei der Personalverwaltung für das Projekt zuständig.

Man merke in der Region schon sehr deutlich, dass es einen Fachkräftemangel gebe, sagte die Geschäftsführerin der agentur mark GmbH, Kirsten Kling, bei der Übergabe des Zertifikates im Lüdenscheider Kreishaus. „Es ist ein deutliches Zeichen nach außen, aber auch nach innen, dass der Arbeitgeber für gute Rahmenbedingungen sorgt“, so Kling weiter.

Und was hat der Kreis jetzt von dem Zertifikat? Die Verwaltung steht zunehmend im Wettbewerb mit anderen Unternehmen und Behörden um qualifizierte Auszubildende und Mitarbeiter. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Die Arbeitszufriedenheit und Motivation beim Personal steigt, weil die Sorge um Familie, Kinder oder pflegebedürftige Angehörige minimiert werden kann. Die Kreisverwaltung profitiert auch durch geringere Fehlzeiten, die Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kreis wird verstärkt. Nicht zuletzt verbessert sich das Betriebsklima und die Verwaltung wird für künftige Führungskräfte attraktiver.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Bauen und Planen

Zahl der Wohnungen in NRW auf neuem Höchststand

Ende 2017 gab es in Nordrhein-Westfalen mit 8,97 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen) den höchsten Wohnungsbestand aller Zeiten. Rein rechnerisch wohnten jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Die Zahl der Wohnungen war damit um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 3,0 Prozent höher als Ende 2010.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 verzeichneten die Stadt Wassenberg (+12,5 Prozent) sowie für die Gemeinden Wetztrungen (+11,2 Prozent) und Gangelt (+10,9 Prozent). Rückgänge verzeichneten nur die Städte Altena (-1,7 Prozent) und Bergneustadt (-1,1 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,4 Quadratmeter groß. Jedem Einwohner NRWs standen durchschnittlich 45,3 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,2 Quadratmeter mehr als vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die



Zertifikat-Übergabe im Kreishaus: (v. l.) Tobias Röbbcke, Landrat Thomas Gemke, Kirsten Kling, Susanne Qwitter und Laura Hoff.

Quelle: Hendrik Klein/Märkischer Kreis

Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,5 Prozent) oder vier (26,1 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,1 Prozent waren Zwei- und 3,1 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen des Landes gab es Ende 2017 in den Gemeinden Stemwede (129,9 Quadratmeter), Selfkant (126,8 Quadratmeter) und Heek (126,7 Quadratmeter). In den kreisfreien Städten Gelsenkirchen (74,9 Quadratmeter), Duisburg (75,7 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,2 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten.

Bei den vorgelegten Daten handelt es sich um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

2017 wurden in NRW 2,4 Prozent mehr Wohnungen fertiggestellt als ein Jahr zuvor

Im Jahr 2017 meldeten die nordrhein-westfälischen Bauämter 48.307 Wohnungen (einschließlich Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt. Das waren 2,4 Prozent mehr als im Jahr 2016. Die Zahl der Wohnungen in Mehrfamilienhäuser (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen) stieg um 6,6 Prozent auf 25.753 Wohnungen und fiel damit überdurchschnittlich aus. Auch die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Zweifamilienhäusern (3.282 Wohnungen; +2,6 Prozent) war höher als im Vorjahr. Dagegen verringerte sich die Zahl der fertiggestellten Wohnungen bei Einfamilienhäusern um 2,7 Prozent auf 12.993 Wohnungen.

In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) nahm die Zahl an fertiggestellten Wohnungen um über ein Drittel (476 Wohnungen; -41,1 Prozent) ab. Durch Um- oder Ausbaumaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden stieg die Zahl der fertiggestellten Wohnungen um 3,1 Prozent auf 5.803 Wohnungen.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl, so ergibt sich für das Jahr 2017 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote“ von 25,2 fertiggestellten Wohnungen je 10.000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wiesen die Kreise Heinsberg (53,3), Kreis Steinfurt (52,7) und Kreis Borken (49,5) auf. Die

niedrigsten Quoten ergaben sich für die Städte Wuppertal (5,7), Hagen (6,7) und Herne (7,6).

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Zahl der 2017 in NRW fertiggestellten Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude um 9,4 Prozent niedriger als 2016

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 2.863 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude fertiggestellt. Das waren 297 Fertigstellungen (-9,4 Prozent) weniger als ein Jahr zuvor.

Rund ein Drittel der 2017 fertiggestellten Gebäude in Nordrhein-Westfalen waren Handels- und Lagergebäude (900; -6,6 Prozent). In 444 Fällen handelte es sich um Fabrik- und Werkstattgebäude (-16,2 Prozent). Außerdem wurden 278 Büro- und Verwaltungsgebäude (-2,5 Prozent), 646 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (-12,3 Prozent) und 595 sonstige Gebäude (-7,6 Prozent) fertiggestellt.

Der Rauminhalt aller 2.863 neuen sog. Nichtwohngebäude verringerte sich gegenüber 2016 um 1,1 Prozent auf knapp 32,4 Millionen Kubikmeter. Mehr als die Hälfte des Rauminhaltes entfiel mit 17,0 Millionen Kubikmetern auf Handels- und Lagergebäude; das waren 5,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Bei Fabrik- und Werkstattgebäuden (5,3 Millionen Kubikmeter; -8,4 Prozent), landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (3,8 Millionen Kubikmeter; -9,7 Prozent) und übrigen Gebäuden (3,9 Millionen Kubikmeter; -0,2 Prozent) war der Rauminhalt niedriger als im Jahr 2016.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

2017 wurden in NRW 19 Prozent weniger Gebäude abgerissen oder umgenutzt als im Vorjahr

Im Jahr 2017 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 3.545 Gebäude als sog. Bauabgang (Abriss oder Umnutzung von Gebäuden) gemeldet; das waren 19,0 Prozent weniger als im Jahr zuvor (2016: 4.376 Gebäude). Dabei handelte es sich 2017 bei nahezu einem Drittel der Fälle um ältere Gebäude, die zwischen 1949 und 1978 errichtet worden waren

(1.148 Gebäude bzw. 32,4 Prozent aller Bauabgänge).

Bei etwa zwei Dritteln der Bauabgänge (2.290 bzw. 64,6 Prozent) war der Grund für den Abriss die Errichtung eines neuen Gebäudes (-18,8 Prozent gegenüber 2016). Bei 520 Gebäuden (14,7 Prozent) waren Nutzungsänderungen mit damit einhergehenden Baumaßnahmen die Ursache für den Bauabgang; das waren 29,0 Prozent weniger als 2016. In 418 Fällen handelte es sich um Nichtwohngebäude, die zu Wohngebäuden umgewandelt wurden (-31,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Abrisse von Häusern durch außergewöhnliche Ereignisse (wie z. B. Brandschäden) waren zwar doppelt so häufig wie ein Jahr zuvor (+53,7 Prozent), sie waren aber absolut gesehen eher selten ursächlich für den Abriss eines Hauses (146 Gebäude oder 4,1 Prozent).

Mit einem Anteil von 91,1 Prozent entfiel das Gros der Abgänge auf den Abriss oder die Umnutzung kompletter Gebäude. In der Statistik der Bauabgänge werden neben dem Abbruch von Häusern auch genehmigungspflichtige Teilabriss oder Nutzungsänderungen (Wohnraum wird zu Gewerbefläche oder umgekehrt) betrachtet. Außerdem fließen in die Statistik schadensbedingte Abgänge (etwa bei Brand, Überschwemmung oder Einsturz) sowie bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Schließungen wegen Einsturzgefahr) ein.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Grünes Licht für Erweiterungsbau am Kreis- haus Lüdenscheid

Rund 11,5 Millionen Euro will der Märkische Kreis in einen Erweiterungsbau am Lüdenscheider Kreishauses investieren. Die Planungen der Verwaltung sehen vor, auf dem bisherigen Parkplatz an den Tannen ein an neuen Sicherheitsanforderungen orientiertes Raumkonzept für den Fachdienst Aufenthaltsrecht und Integration umzusetzen. Zusätzlich soll in dem Neubau ein neuer großer Sitzungssaal realisiert werden, wie er von der Kreispolitik schon seit Jahren diskutiert wird. An neue Parkplätze ist auch gedacht. Sie sollen durch den Bau einer Parkpalette für 120 Fahrzeuge auf dem Parkplatz an der Heedfelder Straße entstehen. Das Projekt soll jetzt zügig angepackt werden.

Durch das zusätzliche Gebäude mit einer Gesamtfläche von rund 2868 Quadratmetern wird sich die Raumsituation im Kreishauses wesentlich entspannen. Durch die Zuweisung neuer Aufgaben durch Bund



Das Kreishaus Lüdenschied soll einen Erweiterungsbau auf dem Parkplatz An den Tannen erhalten.

Quelle: Herney /Märkischer Kreis

und Land, geänderte gesetzlich Grundlagen, die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und deutlich gestiegene Fallzahlen hat sich der Stellenplan seit 2005 um rund 12 Prozent oder 117 Stellen erhöht. Hinzu kommen noch 15 Beschäftigte im Bereich Integration und Bildung, die vom Land zum Märkischen Kreis abgeordnet wurden. Die Folgen sind chronische Raumnot, die Umwidmung von Ausbildungsplätzen in Arbeitsplätze, Überbelegung der Büros, zahlreiche Umzüge, über mehrere Ebenen verstreute Fachdienste – kurz ein Zustand, der weder den Arbeitnehmern noch den Kunden auf Dauer zugemutet werden kann. Besonders kritisch ist die Situation im Fachdienst Aufenthaltsrecht und Integration. Dort fehlen 13 Arbeitsplätze. Ein Besprechungsraum wurde provisorisch zum Großraumbüro umgebaut. Moderne Sicherheitsanforderungen, die Mitarbeiter vor Kundenübergreifen am Arbeitsplatz schützen, lassen sich im derzeitigen Raumbestand nicht umsetzen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Gut aufgestellt für die Gefahrstoff-Analyse

Bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern sind die „Gerätewagen Messtechnik“ ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr. Denn schwarze Rauch-

gaswolken und ausgetretene Gefahrstoffe müssen auf mögliche Gesundheitsgefährdungen analysiert werden. Da die beiden bislang im Kreisgebiet eingesetzten Fahrzeuge mit Baujahr 1986 alters- und technikbedingt ausgedient hatten, hat der Rhein-Sieg-Kreis in zwei neue Gerätewagen investiert.

Landrat Sebastian Schuster übergab die beiden Messtechnik-Fahrzeuge jetzt an die Feuerwehren Bornheim und Siegburg.

„Die Messung von Gefahrstoffen ist ein essentieller Baustein der Gefahrenabwehr. Daher freue ich mich sehr, dass wir jetzt mit den neuen, topmodernen Gerätewagen im

Bereich Gefahrstoff-Analyse hervorragend und zukunftsfähig aufgestellt sind“, sagte Landrat Sebastian Schuster und ergänzte: „Ich danke den Feuerwehren Bornheim und Siegburg, die mit ihren Messgruppen seit über 30 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten, ganz herzlich. Mein Dank gilt aber auch allen Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern, die sich Tag für Tag für unsere Gesellschaft engagieren!“ Wolfgang Henseler, Bürgermeister der Stadt Bornheim, und Franz Huhn, Bürgermeister der Stadt Siegburg, die die Schlüssel der fabrikneuen Gerätewagen stellvertretend für ihre Feuerwehren in Empfang nahmen, bedankten sich herzlich für das neue „Arbeitsmaterial“.

280.000 Euro hat der Rhein-Sieg-Kreis insgesamt für die Anschaffung der beiden jeweils 4,6 Tonnen schweren Mercedes-Benz-Sprinter in die Hand genommen. Kreisbrandmeister Dirk Engstenberg, der das Einsatzkonzept „Gefahrstoffmessung“ im Detail vorstellte, betonte: „Heute ist ein guter Tag für die Feuerwehren, aber auch für die Bevölkerung im Rhein-Sieg-Kreis. Mit den neuen Gerätewagen können wir mögliche Gefahren noch besser identifizieren und entsprechend agieren.“

Die Vielfalt der integrierten Messgeräte ermöglicht die qualifizierte Analyse von Gefahrstoffen; über die Bestimmung der jeweiligen Konzentration lassen sich mögliche Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung bewerten. Neben den Messtechnik-Gruppen der Feuerwehren Bornheim und Siegburg, die die Fahrzeuge traditionell besetzen, sorgen fünf weitere Messgruppen im Gefahrenfall für ausreichende „personelle Ressourcen“. So



Übergabe der neuen Gerätewagen durch Landrat Sebastian Schuster (7.v.r.).

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

wird bei größeren Einsätzen eine flächen-deckende Umsetzung des Messkonzeptes garantiert.

Thomas Kaltheier von der Messgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim stellte die technischen Details der Fahrzeuge vor: Mehrgasmessgeräte und ein Photoionisations-Detektor (PID) erkennen Gefahrstoffe und ermitteln Stoffkonzentrationen. Der PID, wie er von Fachleuten genannt wird, kann bis zu 450 Gase in der Luft nachweisen. Außerdem sind Geräte zur Messung von Gamma- und Röntgenstrahlen sowie Beta-Kontaminationen integriert. Damit auch im Gefahrenbereich Messungen erfolgen können, haben die Gerätewagen auch Schutzkleidung für die Besatzung mit „an Bord“. Neben der umfangreichen Messtechnik bietet ein integrierter Arbeitsplatz die Möglichkeit zur Gefahrstoff-Recherche.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Datenverarbeitung und Informationstechnik

Kein Hemmschuh für die Digitalisierung in der Kommunalverwaltung

Lassen sich die fortschreitende Digitalisierung und neuen Datenschutzvorschriften in Kommunalverwaltungen auf einen Nenner bringen? Nachwuchskräfte der Verwaltungen des Kreises Paderborn sowie der Städte Paderborn und Delbrück gingen dieser Frage neun Wochen lang im Rahmen einer Projektarbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW nach. Entstanden ist daraus eine 223 Seiten starke Abschlussarbeit, die von den angehenden Inspektoranwärterinnen und -Anwärter im Paderborner Kreishaushaus vorgestellt wurde. Landrat Manfred Müller betonte mit Blick auf Estland als das Vorzeigeland den Stellenwert der Digitalisierung: 99 Prozent der öffentlichen Dienstleistungen, z. B. Kfz-Anmeldung, Passbeantragung oder auch Unternehmensgründungen, stehen dort online zur Verfügung. Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland deutlich hinterher. „Die öffentliche Verwaltung darf hier nicht zum Hemmschuh werden“, bekräftigte der Landrat. Gemeinsam mit Kreisdirektor und Personaldezernent Dr. Ulrich Conradi dankte er den Nachwuchskräften dafür, „dass Sie sich des Themas annehmen und diese Kompetenz in ihre Verwaltungen einbringen“, so Müller und Conradi. Untersucht wurde, wie einige ausgewählte Digitalisierungsprojekte in der Verwaltung



Datenschutz und Digitalisierung, die Nachwuchskräfte der Verwaltungen kümmern sich um gleich zwei Megathemen, von links nach rechts: Landrat Manfred Müller, Professor Dr. Christopher Zeiss (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW), Katharina Weber, Daria Klute, Tanja Brettner, Inga Rais, Lennard Thiele, Johanna Jakobi, Loreen Marx, Linda Rengel (alle Inspektor-Anwärter*innen), Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi, Dr. Sebastian Piecha, Datenschutzbeauftragter der Paderborner Kreisverwaltung.

Bildnachweis: Julian Sprenger, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

mit den seit 25. Mai 2018 geltenden Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW zu vereinbaren sind. Das Projekt wurde von Professor Dr. Christopher Zeiss (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW) und Dr. Sebastian Piecha (Datenschutzbeauftragter der Kreisverwaltung Paderborn) betreut.

„Die Zusammenarbeit mit der Pressestelle, dem Amt Zentrale Dienste (Technikunterstütze Informationsverarbeitung) sowie dem Personalamt brachte wertvolle Erkenntnisse für die Untersuchung“, betonte Piecha. Die Studierenden erläuterten, dass der Datenschutz keineswegs eine Erfindung der EU sei. So greife die neue Datenschutz-Grundverordnung bereits bekannte Prinzipien des Datenschutzes auf, beinhalte jedoch auch einige wesentliche Neuerungen. Ein Beispiel ist das Marktortprinzip: Verarbeitet ein Unternehmen personenbezogene Daten einer Person, die sich lediglich in der EU aufhält, findet die DSGVO Anwendung. Dabei ist es irrelevant, ob das Unternehmen überhaupt in der Union niedergelassen ist oder nicht. Diese Neuregelung lässt es zu, dass sich nun auch große Konzerne wie Facebook an den europäischen Datenschutzvorgaben orientieren müssen, denn sonst riskieren sie Sanktionen in zweistelliger Millionenhöhe. Was ursprünglich die großen Konzerne regulieren sollte, betrifft auch Institutionen wie Vereine und Verwaltungen. Während erstere oftmals vorsichtshalber ihre Seiten aus dem Netz

nahmen, mussten die Verwaltungen das nicht tun, weil sie den Sachverstand der Datenschutzbeauftragten nutzen konnten. Auch in der Projektarbeit sind wertvolle Hinweise zusammengestellt, wie man beispielsweise Internetauftritt und Impressum rechtssicher gestaltet.

Im vergangenen Jahr hatten die Nachwuchskräfte der Verwaltung das Online-Bewerbungsportal für Auszubildende begutachtet. In diesem Jahr prüften die Studierenden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Ausweitung auf alle ausgeschriebenen Stellen beachtet werden müssen. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht stärkere Rechte für die Bürger und strengere Vorgaben bei sensiblen Daten vor. „Eine Online-Bewerbung stünde dies bei Beachtung technischer und organisatorischer Maßnahmen im Ergebnis jedoch nicht entgegen“, heißt es in der Arbeit.

Die Digitalisierung von Dienstreise- und Fortbildungsanträge beleuchteten die Studierenden kritisch anhand einer Ist- und Soll-Analyse. Mithilfe einer Bewertungsmatrix bewerteten die Studierenden dann verschiedene Softwarelösungen und prüften sie auf ihre Praxistauglichkeit sowie die Vorgaben des Datenschutzrechts. Das Fazit der Arbeit: Im Ergebnis steht das neue Datenschutzrecht zur Digitalisierung nicht im Widerspruch, da rechtskonforme Lösungen durchaus möglich sind“, bilanziert Piecha.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Finanzen

Schulden der NRW-Kommunen waren Ende 2017 mit 61,7 Milliarden Euro um 2,3 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens beliefen sich Ende 2017 auf 61,7 Milliarden Euro. Das waren 1,5 Milliarden Euro bzw. 2,3 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Neben den Schulden der Kernhaushalte wurden auch die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts berücksichtigt.

Rein rechnerisch war jede/-r Einwohner/-in des Landes mit 3.447 Euro verschuldet; die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung war damit um 27,3 Prozent höher als zehn Jahre zuvor (damals: 2.708 Euro). Ende 2017 beliefen sich allein die Schulden der kommunalen Kernhaushalte auf 49 Milliarden Euro – so viel wie der gesamte Schuldenstand von 2007. Die Schulden der Kernhaushalte ergeben sich aus Kassenkrediten (24 Mrd. €), mittel- und langfristigen Krediten (23 Mrd. €) sowie Wertpapierschulden (1,9 Mrd. €). Im Vergleich zum Vorjahr waren die Kassenkredite um 8,5 Prozent und die Kredite um 1,0 Prozent rückläufig. Die Wertpapierschulden nahmen hingegen um 18,6 Prozent zu. Sie werden sowohl für investive Zwecke als auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das Jahr 2017 online verfügbar

Welche Kommune in Deutschland bietet Unternehmen den günstigsten Gewerbesteuerhebesatz? Wo sind für Landwirte und wo für Hauseigentümer die Grundsteuerhebesätze am höchsten? Diese Informationen stehen ab sofort für das Jahr 2017 kostenlos im Internet zur Verfügung. Eine Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet für alle 11.055 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grund-

Merkmal	Schulden ¹⁾ der Gemeinden/ Gemeindeverbände in NRW am 31.12.					
		2007	2016	2017	Zu (+) bzw. Abnahme (-) gegenüber	
a = in Millionen Euro b = in Euro je Einwohner		Schuldenstand			2007	2016
Schulden insgesamt	a	48.768	63.140	61.679	+26,5%	-2,3%
	b	2.708	3.534	3.447	+27,3%	-2,5%
davon						
Kernhaushalte	a	37.212	51.186	49.009	+31,7%	-4,3%
	b	2.066	2.865	2.739	+32,5%	-4,4%
davon						
Kassenkredite	a	1.659	26.304	24.056	+76,1%	-8,5%
	b	758	1.472	1.344	+77,3%	-8,7%
Kredite	a	23.553	23.310	23.088	-2,0%	-1,0%
	b	1.308	1.305	1.290	-1,3%	-1,1%
Wertpapierschulden	a	–	1.573	1.865	x	+18,6%
	b	–	88	104	x	+18,4%
aus den kommunalen Kernhaushalten ausgegliederte Einheiten ²⁾	a	11.556	11.957r	12.670	+9,6%	+6,0%
	b	642	669	708	+10,4%	+5,8%

1) abzüglich der in ausgegliederten Einheiten aufgenommenen Schulden beim Träger;

2) Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts;

– = nichts vorhanden (genau Null; x = Aussage nicht sinnvoll)

r = berichtigte Zahl

stücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2017.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen reichte die Spanne bei der Grundsteuer A von 150 Prozent (Verl im Kreis Gütersloh) bis 780 Pro-

zent (Hürtgenwald im Kreis Düren). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete mit 260 Prozent Harsewinkel (Kreis Gütersloh), den höchsten mit 959 Prozent Bergneustadt (Oberbergischer Kreis). Der Gewerbesteuerhebesatz war in

Hebesatz von... bis... Prozent	Zahl der Städte und Gemeinden 2017 nach der Höhe der Hebesätze					
	in Deutschland			in Nordrhein-Westfalen		
	Grundsteuer...		Gewerbesteuer	Grundsteuer...		Gewerbesteuer
	A	B		A	B	
unter 200	34	16	–	12	–	–
200 – 299	1.905	510	145	228	3	1
300 – 399	7.625	7.646	9.465	115	9	8
400 – 499	1.137	2.358	1.412	29	193	360
500 – 599	237	347	31	5	93	27
600 – 699	66	108	1	6	58	–
700 und mehr	37	58	1	1	40	–
Insgesamt	11.055 ^{*)}	11.055 ^{*)}	11.055	396	396	396

*) einschl. „ohne Angabe“

Monheim am Rhein (Kreis Mettmann) mit 260 Prozent am niedrigsten und in Heimbach (Kreis Düren), Waldbröl (Oberbergischer Kreis) und Oberhausen (jeweils 550 Prozent) am höchsten.

Bundesweit bildet die Spanne zwischen 300 und 399 Prozent den Schwerpunkt bei allen drei Realsteuerarten. In Nordrhein-Westfalen liegt er hingegen bei der Grundsteuer A zwischen 200 und 299 Prozent, bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bei 400 bis 499 Prozent. 40 der 58 der Gemeinden mit einem Hebesatz von 700 Prozent und mehr bei der Grundsteuer B liegen in Nordrhein-Westfalen. Die „Hebesätze der Realsteuern – Ausgabe 2017“ stehen zum kostenlosen Download unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=21683> bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Durchschnittseinkommen war 2014 in Meerbusch am höchsten

In Nordrhein-Westfalen erzielten im Jahr 2014 etwa 8,5 Millionen Einkommensteuerepflichtige Gesamteinkünfte in Höhe von 316,8 Milliarden Euro (2013: 8,4 Millionen; 305,0 Milliarden Euro). Daraus ergibt sich rein rechnerisch ein durchschnittliches Jahreseinkommen (vor Steuern) von 37.377 Euro je Steuerpflichtigen. Das waren 3,1 Prozent mehr als 2013 (damals: 36.244 Euro).

Von allen 396 nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden verzeichneten Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss) mit durchschnittlich 63.024 Euro je Steuerpflichtigen, Schalksmühle (Märkischer Kreis) mit 54.343 Euro und Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) mit 54.113 Euro die höchsten Durchschnittseinkommen. Die Großstadt mit den höchsten Durchschnittswerten zwischen Rhein und Weser war Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) mit 45.830 Euro je Steuerpflichtigen auf Platz 18 gefolgt von Düsseldorf (45.434 Euro). Am unteren Ende der Einkommensskala rangierten Gelsenkirchen (29.544 Euro), Duisburg (28.932 Euro) und Weeze (Kreis Kleve) mit 27.171 Euro je Steuerpflichtigen.

Im rheinischen Landesteil war das Durchschnittseinkommen mit 38.295 Euro (2013: 37.240 Euro) um 2.022 Euro höher als in Westfalen mit 36.273 Euro (2013: 35.048 Euro). Von den 165 rheinischen Städten und Gemeinden wiesen 44 Gesamteinkünfte von über 40.000 Euro je Steuerpflichtigen auf, während von den

231 westfälischen Kommunen 45 diesen Wert übertrafen.

Bei den Daten ist zu berücksichtigen, dass zusammen veranlagte Ehegatten als ein Steuerpflichtiger gezählt werden. Die Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014; dabei handelt es sich um die aktuellsten Daten, die von den Finanzbehörden freigegeben wurden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

4,2 Prozent mehr Einkommensmillionäre im Jahr 2014 in NRW

Die Zahl der in Nordrhein-Westfalen lebenden Einkommensmillionäre stieg im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent auf 4.443. Im Landesdurchschnitt ergab sich eine Quote von rund 2,5 Millionen pro 10.000 Einwohner (2013: 2,4). Von allen 396 nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden hatte Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2014 mit einer Quote von 14,7 je 10.000 Einwohner (2013: 14,7) die höchste Millionärsdichte, gefolgt von Engelskirchen im Oberbergischen Kreis mit 9,4 (2013: 7,8) und Neuenrade im Märkischen Kreis mit 9,2 (2013: 6,7). Düsseldorf lag als erste Großstadt auf Platz 14 mit einer Quote von 6,6 (2013: 6,5). In absoluten Zahlen betrachtet, standen die Städte Köln und Düsseldorf mit 402 bzw. mit 401 Einkommensmillionären auf den ersten Plätzen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass zusammen veranlagte Ehegatten als ein Steuerpflichtiger gezählt werden. Die Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014. Sie konnten erst jetzt veröffentlicht werden, weil die anonymisierten Steuerdaten von den Finanzbehörden erst nach Abschluss aller Veranlagungsarbeiten für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Die hier dargestellten Informationen sind damit die aktuellsten, die zurzeit verfügbar sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Gesundheit

Beschäftigtenzahl im Gesundheitswesen in NRW um 1,9 Prozent gestiegen

Im Jahr 2016 waren in Nordrhein-Westfalen mit 1,16 Millionen 1,9 Prozent mehr Menschen im Gesundheitswesen beschäftigt als ein Jahr zuvor. 482.600 Beschäftigte arbeiteten in ambulanten und 437.500 Beschäftigte in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Fast die Hälfte der Beschäftigungsverhältnisse im ambulanten Bereich entfiel mit 225.300 auf Beschäftigte in Arzt- und Zahnarztpraxen. In stationären und teilstationären Einrichtungen war der überwiegende Teil der beschäftigten Personen in Krankenhäusern (259.700) tätig.



Quelle: IT.NRW

Den größten Anteil an allen Beschäftigten im Gesundheitswesen hatten mit 22,3 Prozent die in Krankenhäusern Tätigen, gefolgt von den Beschäftigten in der stationären/teilstationären Pflege (13,9 Prozent) und in Arztpraxen (12,9 Prozent). Die niedrigsten Beschäftigtenanteile ermittelten die Statistiker für den Bereich Gesundheitsschutz (0,7 Prozent) und den Rettungsdienst (0,8 Prozent). Bei den vorliegenden Ergebnissen wurde die Zahl aller Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d. h. dass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen auch mehrfach gezählt wurden. Diese und weitere Länderergebnisse z. B. zu den Gesundheitsausgaben werden durch die Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ bereitgestellt. Die Ergebnisse und weitere methodische Hinweise stehen unter www.ggrdl.de zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

121.000 raucherspezifische Krankenhausbehandlungen im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wurden 121.179 Patienten (69.145 Männer und 52.034 Frauen) mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen infolge einer raucherspezifischen Erkrankung in Krankenhäusern vollstationär behandelt. Damit war die Zahl dieser Behandlungen damit um 35,5 Prozent höher als zehn Jahre zuvor. Gegenüber dem Vorjahr sank

die Zahl der Patientinnen und Patienten um 0,9 Prozent (2015: 122.319 Behandlungen).

65.455 dieser Fälle waren auf eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) und 55.724 Fälle auf Lungen- und Bronchial-, Kehlkopf- oder Luftröhrenkrebs zurückzuführen.

Der Anteil der Frauen an der Anzahl der an raucherspezifischen Erkrankungen Behandelten ist in den letzten zehn Jahren gestiegen. Hatte der Anteil der Frauen im Jahr 2006 noch bei 35,8 Prozent gelegen, war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg auf 42,9 Prozent zu verzeichnen. Das durchschnittliche Alter der Patientinnen und Patienten betrug 68,2 Jahre.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Forum zur Zukunft der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung im Märkischen Kreis

„Nur gemeinsam können wir langfristig die gesundheitliche und pflegerische Versorgung im Märkischen Kreis sicherstellen und wirkungsvolle Lösungsstrategien entwickeln“ appellierte Landrat Thomas Gemke an die Vertreter der Städte und Gemeinden, der Krankenhäuser und niedergelassenen Ärzte so der Kassenärztlichen Vereinigung und weiterer Akteure der Gesundheitsversorgung. Bei der Auftaktveranstaltung in Iserlohn machte der Landrat deutlich, dass das „Forum für gesundheitliche Ver-



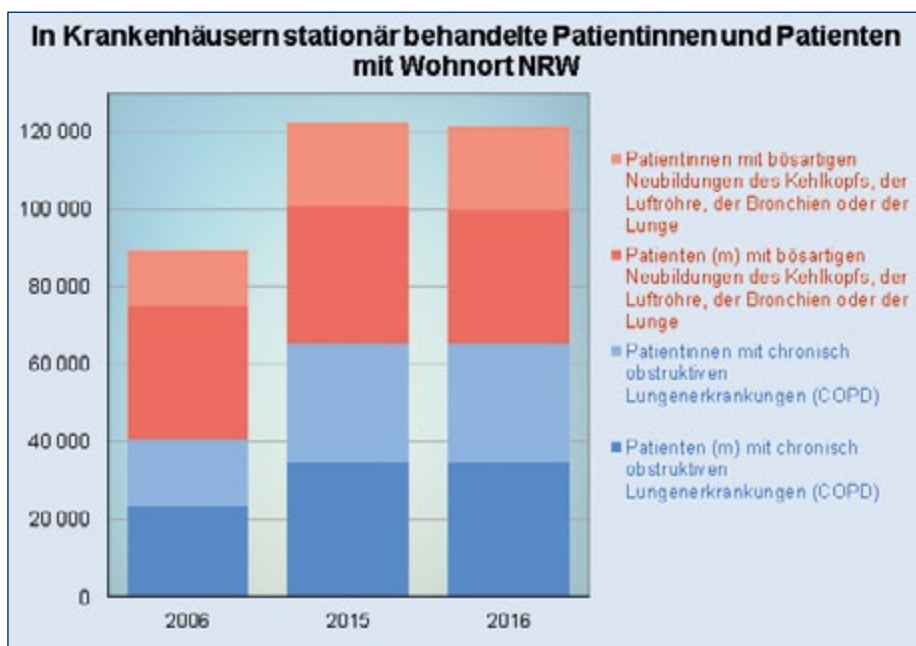
Landrat Thomas Gemke erhofft sich eine konstruktive Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure innerhalb des Forums für gesundheitliche Versorgung im Märkischen Kreis.

Quelle: Ulla Erkens/ Märkischer Kreis.

sorgung im Märkischen Kreis“ dauerhaft als Unterarbeitsgruppe der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege etabliert werden soll.

Gemeinsam mit der Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft Südwestfalen und der Gesellschaft zur Wirtschaft- und Strukturförderung (GWS) hatte die Gesundheits- und Pflegeplanung des Märkischen Kreises zu diesem Forum eingeladen. Die Moderation der Veranstaltung, bestehend aus Impulsvorträgen, Diskussion und Arbeitsgruppen übernahm Dr. Vera Gerling von der Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft Südwestfalen e.V.

Ein neues Gesundheitssystem forderte die Ärztin Prof. Dr. Stephanie Stock. Die Professorin ist kommissarische Leiterin des Instituts für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie an der Uniklinik Köln. Angesichts der Überalterung der Gesellschaft und damit einhergehend der Zunahme chronischer Mehrfacherkrankungen, sei die einseitige Ausrichtung des Gesundheitssystems auf die Akutversorgung nicht mehr zeitgemäß. Gefragt sei auf lange Sicht ein Präventionssystem, dass vorbeugend und aufsuchend alle medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen fachübergreifend steuert. In diesem Zusammenhang wird eine der drei Arbeitsgruppen Wege zu einer abgestimmten Gesundheitsversorgung im Märkischen Kreis weiter diskutieren und Lösungsvorschläge erarbeiten. Mit guten Beispielen unterschiedlicher Akteure zeigte Dr. Lisa Ulrich, stellvertre-



Quelle: IT.NRW

tende Leiterin des Arbeitsbereichs Innovative Versorgungsformen und Gesundheitsforschung am Institut für Allgemeinmedizin Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt, Strategien und Möglichkeiten zur (haus)ärztlichen Nachwuchsgewinnung auf. Entsprechend wird sich die zweite Arbeitsgruppe sowohl mit der Gewinnung von Nachwuchskräften in der (haus)ärztlichen Versorgung als auch in Pflegeberufen und therapeutischen Berufen auseinandersetzen.

Die dritte Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit dem Einsatz der Telemedizin in der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum. Eine Einführung in das Thema und einige Anwendungsbeispiele gaben Lisa Stellmacher und Rainer Beckers, Geschäftsführer des Zentrums für Telematik und Telemedizin GmbH. Anwendungen wie Televisite oder Telekonsile zur Befundbeurteilung stellen hierbei Chancen dar, aber auch die schnellere Bereitstellung von Gesundheitsdaten und eine verbesserte Abstimmung der Akteure untereinander sind möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppen werden in den nächsten Schritten die Lösungsansätze vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten weiter konkretisieren und für die Umsetzung weitere Akteure gewinnen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Agieren statt reagieren: Rhein-Sieg-Kreis wirbt für Hausärzte „auf dem Land“

Der Altersdurchschnitt der Hausärztinnen und Hausärzte ist relativ hoch. Ein bundesweiter Trend, der auch den Rhein-Sieg-Kreis betrifft. Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises kooperierte daher bereits zum fünften Mal mit dem Institut für Hausarztmedizin der Universität Bonn und lud junge, angehende Hausärztinnen und Hausärzte zu der Fortbildung „Fit für die Hausarztpraxis“ ein.

Dieter Schmitz, Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises, begrüßte gemeinsam mit Bürgermeisterin Nicole Sander, Dr. Rainer Meilicke, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, und Prof. Dr. Klaus Weckbecker die 40 Teilnehmenden des Fachtags im Seelscheider Tagungszentrum. „Es ist absehbar, dass mittelfristig viele der Hausärztinnen und Hausärzte in der Region in den Ruhestand gehen werden. Es wäre geradezu fahrlässig, hier nicht rechtzeitig zu agieren, denn die Hausarztversorgung - gerade im ländlichen Bereich - ist wichtig für die dort lebende Bevölkerung. Deshalb werben wir



Dieter Schmitz, Sozial- und Gesundheitsdezernent des Rhein-Sieg-Kreises (3.v.l.), Bürgermeisterin Nicole Sander (4.v.l.), Dr. Rainer Meilicke, Leiter des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises (2.v.r.), und Dr. Klaus Weckbecker, stellvertretender Direktor des Institutes für Hausarztmedizin der Universität Bonn (1.v.r.), gemeinsam mit den Referierenden des Fachtages.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

schon jetzt um die jungen Ärztinnen und Ärzte“, erklärt Dieter Schmitz, Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises. „Als Gemeinde sind wir ein attraktiver Lebens- und Wohnstandort. Das wollen wir den jungen Ärztinnen und Ärzten zeigen,“ ergänzte Bürgermeisterin Nicole Sander.

Das Engagement zahlt sich aus: Die inzwischen fünfte Veranstaltung der Kooperation war bis auf den letzten Platz belegt. Neben dem „Do and Don’t“ auf dem Weg zur Niederlassung gab es für die Teilnehmenden fachlichen Input zum Thema Diabetes und Gelegenheit, mit Ärztinnen und Ärzten, die den Schritt zur eigenen Praxis bereits gewagt haben, ins Gespräch zu kommen.

„Wir haben als Gesundheitsamt zwar keinen direkten Einfluss auf die Niederlassung junger Hausärztinnen und Hausärzte, aber wir möchten mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beitragen, dass mehr Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner den Schritt in eine Selbstständigkeit auf dem Land wagen,“ so der Leiter des Kreisgesundheitsamtes Dr. Rainer Meilicke.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Pflegeberufe sind attraktiv, krisen- und zukunftssicher

Die Pflege ist weiblich: Meist sind es Frauen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen oder in der Altenpflege beschäftigt sind. Bis

2030 werden im Kreis Paderborn zusätzlich 1.330 Pflegekräfte gebraucht. Doch bereits jetzt kommt es zu Engpässen in der Versorgung. Wie kann es Unternehmen der Gesundheits- und Pflegebranche gelingen, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten? Welche Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Beschäftigte in der Pflegebranche sicherzustellen? Und wie kann man auch junge Menschen für den Pflegeberuf begeistern? Frische Ideen im Kampf gegen den Fachkräftemangel und für eine menschenwürdige Pflege stellten die Referenten beim Brennpunkt Pflege im Paderborner Kreishaus vor. Von Ausbildung in Teilzeit über neue Arbeitszeitmodelle bis hin zu Möglichkeiten, Kinder und Senioren gemeinsam in einem Haus betreuen zu lassen, während die Pflegekräfte ihrer Arbeit nachgehen, reichten die Ansätze. Landrat Manfred Müller zeigte sich zuversichtlich, dass der Gesetzgeber, beispielsweise durch Angleichung der Entlohnung in der Kranken- und Altenpflege, die Rahmenbedingungen verbessern werde. Er warb aber auch eindringlich für gute Nachrichten, was den Pflegeberuf angeht. „Ich bin überzeugt davon, dass in unseren Heimen im Kreis Paderborn wunderbare Arbeit geleistet wird“. Müller betonte zudem, dass der Pflegeberuf gerade jungen Menschen eine sichere berufliche Perspektive liefere, die weder krisen- noch konjunkturanfällig sei. „Dieser Beruf ermöglicht es, das, was man gelernt hat, und das, woran das Herz hängt, auch noch in 20 oder 30 Jahren auszuüben“, so Müller.

Margot Becker, Sozialplanerin des Kreises Paderborn, erläuterte dass in 2017 rund 18 % der Bevölkerung im Kreis Paderborn älter als 65 Jahre war. In 2030 wird voraussichtlich jeder fünfte Einwohner im Kreis Paderborn das 65. Lebensjahr überschritten haben. Gleichzeitig steigt mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, irgendwann einmal auf Hilfe angewiesen zu sein. So steigt die Zahl der Pflegebedürftigen von 8.670 (Stand 2015) auf voraussichtlich 11.289 in 2030, was einem prognostizierten Zuwachs von 30,2 % entspricht. Natürlich möchten die meisten Menschen zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung so lange wie möglich bleiben. Immerhin 22 % könnten sich neue bzw. alternative Wohnformen wie Service Wohnen, Senioren-Wohngemeinschaften oder auch ein Mehrgenerationenhaus als Versorgungsform vorstellen (Quelle: Compass-Studie). Doch ob ambulant oder stationär: Alle Befragten wünschen sich gut ausgebildetes und motiviertes Pflegepersonal. Bis 2030 werden voraussichtlich rund 1.300 zusätzliche Pflegefachkräfte gebraucht. Becker betonte, dass es bereits jetzt Engpässe gebe und viele Menschen die Sorge umtreibe, sich irgendwann nicht mehr aussuchen zu können, wo und wie sie gepflegt werden möchten.

Besseres Gehalt, mehr Personal, mehr Zeit für die Pflege, mehr Eigenverantwortung und weniger Bürokratie, mehr Wertschätzung und ein besseres Image, mehr Lobby für die Pflege sowie bessere Arbeitsbedingungen: Genau das wünschten sich die Pflegekräfte im Kreisgebiet bei ihrer Befragung durch den Kreis Paderborn.

Andreas Heiber, Geschäftsführer System & Praxis Bielefeld, untermauerte mit Zahlen, dass es in erster Linie Frauen seien, die pflegen: Bei ambulanten Pflegediensten sind 87 Prozent der Beschäftigten weiblich, in stationären Einrichtungen wie Pflegeheimen 84 % (Stand 2015). Rund 40 % der Beschäftigten sind älter als 50 Jahre, was den Fachkräftemangel in den nächsten Jahren noch einmal verschärfen dürfte. „Die demografische Herausforderung beginnt jetzt“, betonte Heiber. Er warb für die Abkehr von der minutengetakelten „Rennpflege“: Kosten müssten differenziert erfasst und ausgewertet werden, z.B. nach Fahrt- und Wegezeiten und den eigentlichen Pflegezeiten, und das alles nach Qualifikation. Man müsse weg von den alten Schicht- und Denkmodellen und flexible Zeitmodelle anbieten, um auch auf variable Kundenwünsche eingehen zu können: Nicht jeder wolle um 20 Uhr ins Bett, Nachteulen nicht so früh aufstehen. Touren könnten unter Mütter aufgeteilt werden. Und warum sollte man nicht



Brennpunkt Pflege im Paderborner Kreishaus mit frischen Ideen (v.l.n.r.): Landrat Manfred Müller, Dr. Angela Siebert (Kompetenzzentrum Frau und Beruf OWL), Margot Becker (Kreissozialamt Paderborn), Eva Grosche (IN VIA), Dr. Lydia Riepe (Creos GmbH/InnoZent OWL e.V.), Andreas Heiber (System & Praxis Bielefeld)

Quelle: Ulrike Sander, Kreis Paderborn

zu pflegende Angehörige und Kinder zur Tagespflege in ein Haus geben können. Pflegedienste sollten untereinander kooperieren, z. B. eine Rufbereitschaft einrichten, damit die Freizeit der Beschäftigten auch tatsächlich planbar ist.

Eva Grosche ist Fachberaterin für Teilzeitausbildung bei In VIA in Paderborn. Zu ihr kommen zu 99 Prozent Frauen, die hoch motiviert seien, aber eben nicht einer Vollzeitausbildung nachgehen könnten, weil sie Kinder haben oder Angehörige pflegen oder sie aus welchen Gründen auch immer eine Ausbildung abgebrochen haben und zurück möchten ins Ausbildungs- und Arbeitsleben. Grosche betont, dass gerade in der Pflegebranche in Paderborn Teilzeitausbildungen so erst mal nicht vorgehen seien. Sie zeigt sich überzeugt, dass die Unternehmen hier wertvolle Fachkräfte finden könnten, wenn die Kinder gut und sicher betreut seien, wenn mehr Teilzeitausbildung angeboten würden und „wenn alle mitziehen“, so Grosche.

Dr. Lydia Riepe, Projektleitung SchuBS, Creos GmbH/InnoZent OWL e.V., stellte das seit 10 Jahren erfolgreiche Projekt SchuBS (Schule und Betrieb am Samstag) vor. In SchuBS bekommen Jugendliche am Ende der Sekundarstufe 1 Einblicke in bestimmte Berufsbereiche. Dazu kommen Vorstellungstraining und Unternehmensbesuche. An 22 Wochenenden innerhalb eines Jahres engagieren sich die Jugendlichen außerhalb der regulären Schulzeit. SchuBS vermittelt seit vier Jahren auch Ein-

blicke in soziale Berufe und ermöglicht das Kennenlernen von Pflegeberufen. Auch hier könne der Weg in den Wunschberuf gefunden und geebnet werden.

Den Abschluss des Brennpunktes bildete ein von Dr. Angela Siebert (Kompetenzzentrum Frau und Beruf OWL) moderiertes Gespräch mit zwei Auszubildenden in Teilzeit, die eine wahre Odyssee hinter sich haben. Yasmin Serrati hatte bereits vor Jahren einen schulischen Platz für die Teilzeitausbildung zur Altenpflegerin, konnte aber als alleinerziehende Mutter keinen Ausbildungsbetrieb im Kreis Paderborn finden. Deshalb absolvierten sie zunächst die Ausbildung zur Bäckereifachverkäuferin in Teilzeit und traf dort Sarah Hellmich. „Ihr Engagement, die freundliche Hartnäckigkeit und gegenseitige Motivation hat die Suche nach einem Ausbildungsbetrieb für beide erfolgreich werden lassen“, betont Siebert, die eindringlich dafür warb, dass Frauen sich untereinander vernetzen und unterstützen sollten.

Veranstalter des Brennpunktes war das Kompetenzzentrum Frau und Beruf OWL in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung, dem Sozialamt und der Gleichstellungsstelle des Kreises Paderborn. Dr. Angela Siebert führte als Moderatorin durch diese Veranstaltung. Der Vortrag von Margot Becker ist unter www.kreis-paderborn.de einsehbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Integration

Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen in NRW um 36 Prozent gesunken

Ende 2017 erhielten in Nordrhein-Westfalen 122.445 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das waren 68.871 Personen bzw. 36,0 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Die meisten Regelleistungsempfänger/-innen in NRW stammten 2017 aus Asien (54,7 Prozent). Die größte Gruppe an allen Empfängern bildeten dabei Personen aus Afghanistan (10,7 Prozent), gefolgt von Personen aus dem Irak (10,3 Prozent) und aus Syrien (6,8 Prozent). Knapp ein Viertel der Empfänger kamen aus einem europäischen Staat außerhalb der Europäischen Union. Personen mit serbischer (5,5 Prozent) und albanischer (4,5 Prozent) Staatsangehörigkeit waren darunter am häufigsten vertreten.

66,6 Prozent der Regelleistungsempfänger waren im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren. Bei 32,5 Prozent handelte es sich um Kinder und Jugendliche (ohne unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland). Wie in den Jahren zuvor bezogen überwiegend Männer Regelleistungen (63,9 Prozent).

Die Empfänger/-innen verteilten sich auf insgesamt 73.949 Haushalte; 36.520 Haushalte (49,4 Prozent) waren in Gemeinschaftsunterkünften, 22.024 (29,8 Prozent) dezentral (d. h. Unterbringung erfolgt in angemieteten Wohnungen) und 15.405 (20,8 Prozent) in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich in NRW im Jahr 2017 auf rund 1,27 Milliarden Euro; das waren 753 Millionen Euro weniger (-37,2 Prozent) als im Jahr 2016. Nach Abzug der Einnahmen (z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern) verblieben Nettoausgaben in Höhe von 1,22 Milliarden Euro.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Woche der Sprachenvielfalt

Die Vorfreude steigt – erstmalig organisiert das Kommunale Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises im Herbst eine

„Woche der Sprachenvielfalt“. Anlass ist der Europäische Tag der Sprachen am 26. September. Bereits vor einigen Wochen hat das Kommunale Integrationszentrum im ganzen Kreis Mitgestalter für die Aktionswoche gesucht. Der Aufruf verfehlte seine Wirkung nicht: 25 Einrichtungen meldeten sich und lieferten etliche Ideen für ein mögliches Programm.

„Ich freue mich, dass sich so viele Unterstützer für die Aktionswoche gefunden haben. 25 Akteure sind eine beachtliche Zahl! Und das Programm ist mit über 40 Aktionen genauso vielfältig, wie die Sprachen dieser Welt“, so Schade. Alle geplanten Einzelaktivitäten finden sich gebündelt in einem Programmheft. Zur Präsentation dieses Hefts wurden alle Akteure, unter denen sich Kitas, Grundschulen, Bibliotheken, Musikschulen und Theatergruppen befinden, aus sieben kreisangehörigen Städten ins Kreishaus eingeladen.

„Vielen Dank, dass sie alle diese Aktionswoche mit ihren literarischen, musikalischen und auch kulinarischen Beiträgen bereichern. Nur durch Ihre Hilfe ist es möglich, diese „Woche der Sprachenvielfalt“ ins Leben zu rufen“, freut sich die Organisatorin Silke Finsterwalder vom Kommunalen Integrationszentrum. Ob bei Lesungen, Theaterstücken, Kochkursen oder Schnupper-Sprachkursen – das Programm ist weit gefächert, deckt viele Interessen ab und gibt Raum, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Aktionswoche, die unter dem Motto „Den Schatz bewahren – Vielfalt leben“ steht, findet von Donnerstag, 20. September bis Mittwoch, 26. September im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis statt.

Für die Auftaktveranstaltung konnte der Kabarettist Muhsin Omurca gewonnen werden. Im FEZ Witten präsentiert er einen Auszug aus seinem Programm „Kuschel-Türk - Integration a la IKEA“; ideenreich, selbstironisch und scharfsinnig.

Das Programmheft kann unter folgender E-Mail Adresse angefordert werden: Silke.Finsterwalder@en-kreis.de und ist auf der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums des Ennepe-Ruhr-Kreises einsehbar.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Mit Go In gelingt schulische Integration

Europa schaut aufs Kommunale Integrationszentrum (KI) Kreis Unna. Der gezielte Blick richtet sich auf die mit Hilfe des Go In-Konzeptes erfolgreiche Arbeit zur schnellstmöglichen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in eine zu ihren Fähigkeiten passende Regelschule.

Im KI in Bergkamen zu Gast waren Bildungsbeauftragte aus Litauen, Schweden, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland. Sie alle wollten aus erster Hand wissen, wer mit wem und wie zusammenarbeiten muss, damit die zeitnahe Regelbeschulung junger Menschen stattfinden kann und sehen, was sie für ihre Integrationsarbeit in Schulen und Hochschulen sowie für die politische Arbeit mitnehmen können.

„Wissenschaftliche Untersuchungen bestä-



Gäste aus acht Ländern informierten sich über das Go In-Konzept des Kreises Unna.

Quelle: Sören Kramer

tigen den Erfolg von Go In", unterstrich Nihad Bunar, Professor an der Universität von Stockholm. „Kinder und Jugendliche möchten ankommen, Freunde finden und wie alle anderen die Regelschule besuchen.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Deutsch gelernt und Schulabschluss erfolgreich erreicht!

Die ersten Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklassen (IF) des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg durften jetzt stolz ihre Abschlusszeugnisse in Empfang nehmen! Von insgesamt 64 Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2017/2018 die IF besuchten, erlangten 48 jetzt erfolgreich ihren Abschluss. Dieser ist mit einem Hauptschulabschluss der Klasse 9 gleichzusetzen. Schulleiterin Daniela Steffens betonte in ihrer Rede die außergewöhnlichen Leistungen der jungen Leute. „Ich bin stolz auf Sie“, begann sie ihre Ansprache und verwies auf die großen Fortschritte, die die Schülerinnen und Schüler gerade beim Deutschsprechen in den vergangenen ein oder zwei Jahren gemacht haben. Einige der Schülerinnen und Schüler mussten zunächst erst das Alphabet lernen, können jetzt aber schon nach zwei Jahren einen qualifizierten Schulabschluss nachweisen. Das belegt ihre hohe Motivation zu lernen.

Auch berichtete Schulleiterin Daniela Steffens von den positiven Rückmeldungen, die sie aus Betrieben erhalten hat, in denen Schülerinnen und Schüler der IF ein Praktikum absolviert haben. Dass für viele der jungen Menschen mit dem Schulabschluss der Weg noch nicht zu Ende ist, zeigen die unterschiedlichen Richtungen, welche sie nun einschlagen werden. Einige konnten dank der unermüdlichen Unterstützung durch Schulsozialarbeiter Bodo Wellemsen bereits einen Ausbildungsplatz im Handwerk oder Einzelhandel erlangen. Sie werden im Sommer mit ihren Ausbildungen beginnen. Andere möchten noch einen höheren Schulabschluss erreichen und werden daher weiter die Schule besuchen. Was ihnen künftig bei der Suche nach Praktika oder Ausbildungsplätzen helfen wird, ist das telc-Zertifikat, ein international anerkanntes Sprachprüfungs-Dokument. Dieses konnten insgesamt 23 von ihnen dank der Unterstützung des Lions Clubs und des Fördervereins der Schule ablegen. Von den angetretenen Schülerinnen und Schülern erlangten 12 das Zertifikat auf



Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklassen des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg mit Schulleiterin Daniela Steffens (1.v.li.). Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

dem Niveau B1, das sie als fortgeschrittene Sprachlernerinnen und Sprachlerner ausweist; 11 erreichten das Niveau A2. Allen Schülerinnen und Schülern wurde beim Sprechen ein Niveau von B1 zertifiziert. Dies dokumentiert deren gute Fortschritte im Erwerb der deutschen Sprache. Die Zertifikate überreichte Alexandra Haas von der VHS in Siegburg, die bei der Organisation des Termins zum Erreichen des telc-Zertifikats unermüdlich mitgearbeitet hatte.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

„Handreichung Kindertagespflege in NRW“ in aktualisierter Fassung veröffentlicht

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (Das Kinder- und Familienministerium) Nordrhein-Westfalen veröffentlicht für örtliche Fachberatungs- und Vermittlungsstellen sowie für Jugendämter eine „Handreichung Kindertagespflege in NRW“. Diese liegt nun in der fünften Überarbeitung mit neuen Beispielen und der aktuellen Rechtsprechung vor. Seit der Erstauflage im Jahr 2016 dient die Handreichung örtliche Fachberatungs- und Vermittlungsstellen sowie Jugendämtern als Arbeitshilfe und Nachschlagewerk mit zahlreichen Hinweisen zur Rechtsprechung und Praxisbeispielen aus den Jugendämtern in NRW. Sie wurde gemeinsam mit

den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesverband Kindertagespflege NRW, der beiden Landesjugendämtern sowie Vertretern aus der Fachberatung zusammengestellt. Auf rund 100 Seiten sind Informationen zu gesetzlichen Grundlagen, Zuständigkeiten, Finanzierung und rechtlichen Rahmenbedingungen gebündelt.

Die aktuelle Fassung mit Stand vom 15. April 2018 enthält die neue Rechtsprechung sowie neue gute Beispiele aus der Praxis. Darüber hinaus wurde im Abschnitt 16.6 „Kinderschutz - § 8a SGB VIII“ das Thema Kindeswohlgefährdung durch Tagespflegepersonen aufgegriffen. Als Beispiel für den Schutz vor solchen Gefahren wird hier etwa die Arbeitshilfe für Tagespflegepersonen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis genannt, die bereits in der zweiten Auflage erschienen ist.

Zu nahezu allen Unterthemen werden Hinweise aus der Praxis angeführt, wie etwa zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Kinder von Flüchtlingen. So haben in Siegen Kinder, die das erste Jahr noch nicht vollendet haben, auch dann das Recht auf Förderung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege, wenn die Erziehungsberechtigten an Integrations- und Sprachkursen teilnehmen.

Auch finden sich in der Handreichung neben der aktuellen Rechtsprechung auch verschiedene Umsetzungsbeispiele zur Sicherstellung der Betreuung, wenn Tagespflegepersonen ausfallen, oder Praxisbeispiele für die Vergütung von Betreuungszeiten außerhalb der Regelzeit (etwa von der Stadt Monheim für Betreuungszeiten zwischen 18 und 22 Uhr oder an Wochenenden) sowie verschiedene Ansätze zur Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen.

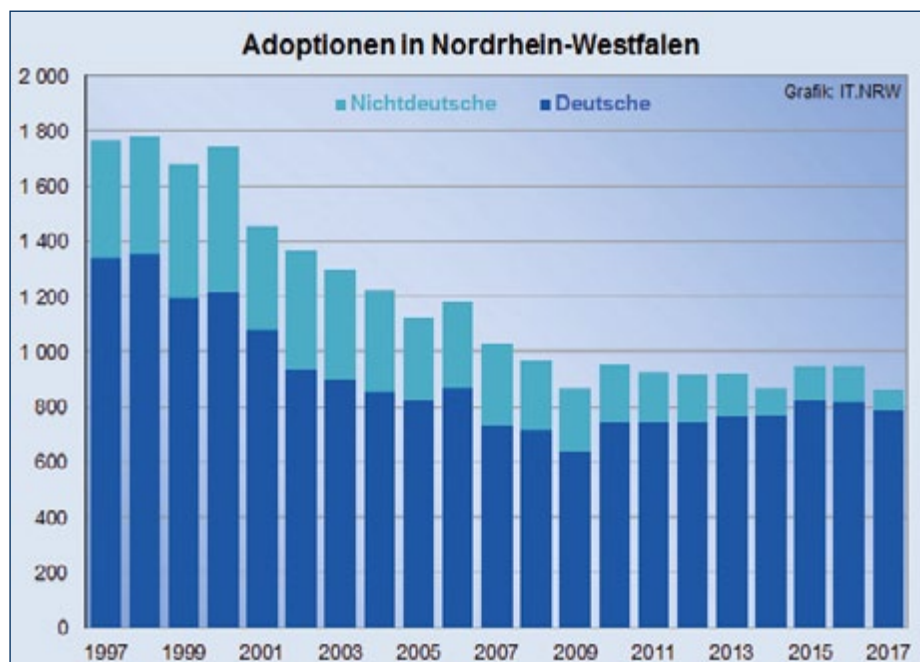
Die „Handreichung Kindertagespflege in

NRW“ in der fünften, aktualisierten Auflage findet man auf der Internetseite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unter https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_kindertagespflege_in_nrw_2.pdf

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Zahl der Adoptionen in NRW im Jahr 2017 um 8,5 Prozent gesunken

2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 866 Kinder und Jugendliche zur Adoption vermittelt (436 Jungen und 430 Mädchen). Damit wurden 80 Adoptionen weniger ausgesprochen als im Vorjahr (–8,5 Prozent). 40,4 Prozent (350) der adoptierten Kinder und Jugendlichen waren jünger als drei Jahre und 38,3 Prozent (332) waren zwischen drei und elf Jahren alt. Eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten neun Prozent (78) der adoptierten Minderjährigen. Der überwiegende Teil (61,8 Prozent) aller Adoptionen erfolgte durch einen neuen Partner des leiblichen Elternteils (Stiefvater/Stiefmutter). 39 Kinder wurden durch Verwandte und 292 Kinder durch nicht verwandte Personen angenommen. Ende 2017 waren in Nordrhein-Westfalen 225 Mädchen und Jungen zur Adoption vorgemerkt; ihnen gegenüber standen zum gleichen Zeitpunkt 1.322 bei den Adoptionsvermittlungsstellen gemeldete Bewerber, die ein Kind adoptieren wollten.



Quelle: IT.NRW

Jahr	Geschiedene Ehen in Nordrhein-Westfalen			
	insgesamt	davon Paare		Betroffene minderjährige Kinder
		ohne minderjährige(n) Kinder(n)	mit minderjährige(n) Kinder(n)	
2007	43.104	24.075	19.029	30.351
2008	46.098	24.853	21.245	34.419
2009	45.978	24.253	21.725	35.773
2010	45.711	23.514	22.197	36.558
2011	44.501	22.499	22.002	36.474
2012	43.399	21.722	21.677	36.932
2013	40.450	19.862	20.588	34.543
2014	39.489	19.206	20.283	34.304
2015	38.312	18.757	19.555	33.808
2016	37.650	18.323	19.327	32.304
2017	35.778	17.664	18.114	30.758

Ende des vergangenen Jahres befanden sich 453 junge Menschen in der sog. „Adoptionspflege“, die zukünftigen Eltern und dem Kind die Möglichkeit einer gegenseitigen Probephase bietet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Zahl der Scheidungen in NRW 2017 um fünf Prozent niedriger als 2016

2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 35.778 Ehen geschieden, das waren 5,0 Prozent weniger als im Jahr 2016. Das

war die niedrigste Scheidungszahl seit 1992 (damals: 35.727 Scheidungen). Die im vergangenen Jahr geschiedenen Ehen hielten mit durchschnittlich 15,1 Jahren 19 Monate länger als vor zehn Jahren (2007: 13 Jahre und sechs Monate). 50,6 Prozent der Scheidungspaare hatten 2017 mindestens ein minderjähriges Kind; die Zahl der betroffenen Kinder belief sich auf 30.758. Die meisten Ehen endeten nach sechs Ehejahren (1.826); nach fünf Jahren zogen 1.759 Ehepaare den juristischen Schlussstrich und 1.728 Ehen wurden nach sieben Jahren geschieden. 5.407 Ehepaare ließen sich nach über 25 Jahren und 114 Paare nach 50 oder mehr Ehejahren scheiden.

Mehr als die Hälfte der Scheidungsverfahren (18.766 bzw. 52,5 Prozent) wurde 2017 von den Ehefrauen beantragt; in 14.761 Fällen ging die Initiative vom Mann aus und bei 2.251 Scheidungen wurde der Antrag gemeinsam gestellt. Der Anteil der Frauen, die die Scheidung beantragten, verringerte sich im Vergleich zum Jahr 2007 (damals: 54,8 Prozent) um 2,3 Prozentpunkte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Zahl der Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW waren 2017 um 28,1 Prozent niedriger als im Jahr zuvor

Im Jahr 2017 ergriffen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 15.951 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Das waren 28,1 Prozent weniger als im

Jahr zuvor. Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt durchgeführt, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz von Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint.

Der Rückgang ist maßgeblich auf die Abnahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen, deren Zahl hat sich gegenüber 2016 mehr als halbiert: 2017 reisten 5.346 Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein. Im Jahr 2016 wurden mit 11.448 Fällen noch die Hälfte (51,6 Prozent) aller Schutzmaßnahmen aus diesem Grund ergriffen, 2017 war es etwa ein Drittel (33,5 Prozent). Seit dem 1.11.2015 werden minderjährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, gleichmäßig auf Bundesländer und Kommunen verteilt. Davor wurden die jungen Flüchtlinge vom Jugendamt an ihrem Einreiseort in Obhut genommen.

Zwei Drittel der im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen unter den Schutz des Jugendamtes gestellten Kinder und Jugendlichen waren Minderjährige ab 14 Jahren (10.622); ein Drittel (5.329) der Kinder war im Alter von unter 14 Jahren. In der Mehrzahl handelte es sich bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen um Jungen (9.693). Neben der unbegleiteten Einreise aus dem Ausland waren Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils (4.188) und Beziehungsprobleme der Eltern (1.308) die häufigsten Gründe für die Inobhutnahmen.

Von den 15.951 Maßnahmen wurden 2.402 auf eigenen Wunsch der Kinder und Jugendlichen durchgeführt, in 13.549 Fällen lag eine Gefährdung vor. Mit 12.231 wurden mehr als drei Viertel der Minderjährigen während der Schutzmaßnahme in einer Einrichtung (76,7 Prozent) und 2.476 bei einer geeigneten Person (15,6 Prozent) untergebracht; 1.244 lebten in einer sonstigen betreuten Wohnform (7,9 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Kultur und Sport

Buchprojekt zur Geschichte des Siegerlands und Wittgensteins im 19. Jahrhundert

„Wir werden ein Werk schaffen, das sicherlich für viele Jahrzehnte und die nächsten Generationen das Standardwerk der Siegerländer und Wittgensteiner Geschichte des 19. Jahrhunderts sein wird. Es wird mithelfen zu erklären, wer wir sind, woher



Werfen einen ersten Blick auf die Homepage zum „Zeitspuren“-Projekt (sitzend, v.l.): Historiker Dieter Pfau, Landrat Andreas Müller; (stehend, v.l.): Elisabeth Strautz (Kreisarchiv), Kreisarchivar Thomas Wolf, Paul Breuer (Vorsitzender Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V.), Klaus Vetter (IHK Ehrenpräsident), Klaus Gräbener (IHK Hauptgeschäftsführer), Andreas Dreker (Sparkassendirektor).

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

wir kommen und warum wir Siegerländer und Wittgensteiner so ticken, wie wir ticken“, so Landrat Andreas Müller jetzt bei der Vorstellung des Buchprojektes „Zeitspuren in Siegerland und Wittgenstein“.

Bis Ende 2020 werden der freie Autor und Historiker Dieter Pfau und Elisabeth Strautz vom Kreisarchiv als Autoren das zweibändige Werk erstellen, das sich mit der heimischen Geschichte zwischen 1800 und 1914 beschäftigen wird. Pfau hatte 2009 bereits ein erstes „Zeitspuren“-Buch veröffentlicht, das sich mit dem Früh- und Hochmittelalter zwischen 750 und 1250 beschäftigt.

Herausgeber des Werkes war damals der Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V., der auch diesmal wieder diese Funktion übernommen hat: „Mit dem neuen Werk kommen wir den heutigen Menschen näher, weil wir ihrer Zeit und ihren direkten Vorfahren näher kommen“, sagt Paul Breuer, der Vorsitzende des Heimatbundes. Er geht davon aus, dass die Inhalte des neuen Buchs auch intensiver diskutiert werden, weil sie die Menschen und ihre Familiengeschichte direkter betreffen.

Neue Dokumente im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz entdeckt

Für die Erarbeitung des Buches beginnen Dieter Pfau und Elisabeth Strautz noch einmal ganz grundsätzlich mit einem Quellenstudium in Archiven. So waren beide bereits im Geheimen Staatsarchiv Preußi-

scher Kulturbesitz in Berlin. Kreisarchivar Thomas Wolf hatte erfahren, dass sich dort Unterlagen befinden, von denen bisher nicht bekannt war, dass sie noch vollständig erhalten sind. Aufgrund dieser neuen Quellenlage gehen die Autoren davon aus, dass das Buch auch wirklich neue Erkenntnisse liefern wird.

„Das Besondere an unserem Buch wird sein, dass wir neben der Verwaltungsgeschichte einen Schwerpunkt auf die Industrie- und Sozialgeschichte legen und auch die Kulturgeschichte behandeln werden“, erläutert Dieter Pfau: „Denn im 19. Jahrhundert sind die Weichen für vieles gestellt worden, das das 20. Jahrhundert geprägt hat und bis in unsere heutige Zeit hinein wirkt.“ Dazu gehört zum Beispiel die Entstehung von Vereinen, Genossenschaften und Gewerkschaften. Oder auch der Eisenbahnbau: „Der war Segen und Fluch für die Region zugleich“, stellt Pfau fest. Auch die religiösen Erweckungsbewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts und ihre Verflechtungen mit der Politik wirken bis heute nach und sind wichtig, um die Region zu verstehen.

Themen damals wie heute: Infrastruktur, Gewerbeansiedlung, Minderheiten

Für das Buch wird Dieter Pfau sich schwerpunktmäßig mit dem Siegerland beschäftigen, Elisabeth Strautz mit Wittgenstein. Das Wittgensteiner Land war Anfang des 19. Jahrhunderts ein Notstandsgebiet,

sagt die Mitarbeiterin des Kreisarchivs: Die Menschen hatten nichts zu essen und litten unter einer hohen Steuerlast. „Nur die Luft zu atmen war nicht mit Steuern belegt“, sagt sie. Und die Historikerin weist darauf hin, dass im Laufe des 19. Jahrhunderts viele Themen hoch aktuell waren, die uns auch wieder beschäftigen: Infrastruktur, Gewerbeansiedlung, Minderheiten innerhalb der Bevölkerung: „Es ist spannend zu erforschen, wie die Menschen damals mit diesen Herausforderungen und Umbrüchen umgegangen sind“, sagt sie.

Klaus Vetter wirbt 100.000 Euro Sponsoringelder ein

Dass das neue Zeitspuren-Buch jetzt in Angriff genommen werden kann, ist einer gemeinsamen Initiative von Dieter Pfau, dem Heimatbund, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und privaten Sponsoren zu verdanken. Anlass war das Jubiläum „200 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein“ im vergangenen Jahr. Damals hatte der Heimatbund beim Kreis nachgefragt, ob er ein Buchprojekt zu diesem Zeitraum unterstützen würde. Der Kreistag hat das sehr positiv aufgenommen und dafür bis zu 50.000 Euro sowie personelle Unterstützung durch das Kreisarchiv zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Finanzmittel war aber daran gebunden, dass auch private Unterstützer Geld zur Verfügung stellen.

Diese zu gewinnen hatte sich in den letzten Monaten der IHK-Ehrenpräsident Klaus Vetter zur Aufgabe gemacht – und war dabei überaus erfolgreich: 100.000 Euro hat er für das Buchprojekt eingeworben! „Das finde ich außerordentlich bemerkenswert. Denn es ist mit Sicherheit einfacher, Gelder für ein soziales Projekt einzuwerben als für ein solches Buchprojekt“, bemerkt Landrat Andreas Müller anerkennend und dankte Klaus Vetter für seinen außerordentlichen Einsatz.

Vetter ist selbst stark an der heimischen Geschichte interessiert – insbesondere an der Wirtschaftsgeschichte. Er konstatiert, dass sich die Region in vielen Notzeiten immer wieder neu erfunden und die Krisen ohne Hilfe von außen gemeistert hat.

„Wer seine Geschichte nicht erzählen kann, existiert nicht“

Auch die IHK Siegen gehört zu den Sponsoren des Buchprojektes. Hauptgeschäftsführer Klaus Gräbener machte deutlich, dass sich die Menschen umso mehr nach Geborgenheit und Zugehörigkeit sehnen, je komplexer die Welt werde. Ein solches Buch könne dazu einen Beitrag leisten: „Wenn man wissen will, warum es den Monte Schlacko oder so viele Löcher in

unseren Bergen gibt, dann braucht man Kenntnisse davon, wie sich die Region entwickelt hat“, fügte er hinzu.

Mit im Boot der Unterstützer sitzt auch die Sparkasse Siegen. Motto des Jubiläums zum 175-jährigen Bestehen der Sparkasse im letzten Jahr war „Wir leben die Region“. „Das bezieht sich für uns aber nicht nur auf die Förderung von Sport oder Kultur, sondern auch auf solch ein Geschichtsprojekt“, erläutert Sparkassendirektor Andreas Dreker. Warum, machte er an einem Zitat des Autos Salman Rushdie deutlich: „Wer seine Geschichte nicht erzählen kann, existiert nicht.“

Homepage zum Buchprojekt unter www.zeitspuren-siwi.de freigeschaltet

Bis das zweibändige Werk erscheint, werden noch mehr als zwei Jahre ins Land gehen. Doch so lange müssen Geschichtsinteressierte nicht warten, wenn sie in die Siegerländer und Wittgensteiner Geschichte des 19. Jahrhunderts eintauchen wollen. Unter www.zeitspuren-siwi.de wurde jetzt eine Homepage zum Projekt freigeschaltet. Neben allgemeinen Informationen enthält die Seite auch eine Zeittafel, in die im Laufe der Forschungsarbeiten immer wieder interessante Dokumente eingestellt werden. Schon jetzt gibt es dort z.B. die ersten Karten des Siegerlandes und des Wittgensteiner Landes zu sehen. Wer sich über die

gewonnenen Erkenntnisse austauschen oder diskutieren möchte, kann das im Blog www.siwiarchive.de, der von Kreisarchivar Thomas Wolf moderiert wird.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Ochsentour erlebbar

Der Naturpark Sauerland Rothaargebirge will die „Ochsentour“ im Naturschutzgebiet Stilleking für Besucher noch attraktiver und erlebbarer machen. Unter seiner Federführung entstand gemeinsam mit der Stadt Lüdenscheid, dem Märkischen Kreis und dem Naturschutzzentrum Märkischer Kreis ein überarbeitetes touristisches Konzept. Sieben neu gestaltete Informationsportale sollen die Besucher auf die Besonderheiten von Flora und Fauna sowie auf die Geschichte des ehemaligen Militärgeländes hinweisen. Begleitend dazu gibt es einen Flyer, der im Bürgeramt der Stadt Lüdenscheid ausliegt. Bereits auf dem Wanderparkplatz Homert, wird der Besucher mit einer neuen Tafel und Wegweisung empfangen. Nach Querung der Landstraße führt dann der rund fünf Kilometer lange Rundweg über den Homerturm zum Stilleking, der gern zur Naherholung aufgesucht wird.



Neue Wegeführung für die Ochsentour im Naturschutzgebiet Stilleking.

Quelle: Naturpark Sauerland Rothaargebirge

Seit mehr als 15 Jahren erschließt die „Ochsentour“ das Naturschutzgebiet Stilleking auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz. Der Name „Ochsentour“ geht auf die dort lebenden Heckrinder zurück. Aus Sicht des Naturparkes Sauerland Rothaargebirge ist das Naturschutzgebiet von überregionaler Bedeutung und wurde als eines von 35 Juwelen innerhalb des Naturparkes prämiert. In den beiden Informationszentren Hemer und Meinerzhagen, die im kommenden Jahr fertig gestellt sein sollen, wird der Stilleking visuell besonders in Szene gesetzt. Naturschützer und Touristiker sind sich einig: sie halten die Ochsentour für ein gelungenes Beispiel zur Besucherlenkung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Wanderbuch „Wandern im Märkischen Sauerland“

„Wir müssen unsere Vorzüge ins Fenster stellen“, betonte Detlef Krüger, Fachdienstleiter Kultur- und Tourismus des Märkischen Kreises bei der Vorstellung des neuen Wanderbuches und der Wanderflyer in der Bürgermeisterkonferenz in Hemer und bedankte sich bei allen Beteiligten an diesem Kooperationsprojekt mit den Städten und Gemeinden.

Das handliche Buch in Spiralbindung enthält insgesamt 30 Wanderrouen mit ausführlichen Beschreibungen, Fotos und Kartenmaterial. Viele von ihnen sind familientauglich und bieten zusätzliche Attraktionen für Kinder; andere sprechen eher gestandene Wanderer an. Dazu bietet das Heft Wissenswertes zu den fünfzehn Städten und Gemeinden des Kreises, zur Geografie und Geschichte, zum Naturpark Sauerland Rothaargebirge und der Wanderregion mit seinen Fernwanderwegen. Es ist kostenlos bei den Städten und Gemeinden sowie in den Bürgerbüros des Märkischen Kreises und im Fachdienst Kultur und Tourismus des Märkischen Kreises, Bismarckstraße 15 in 58762 Altena erhältlich. Zudem werben die Städte und Gemeinden mit eigenen Flyern für ihre speziellen Lieblingswanderwege.

Etwas mehr als ein Jahr hat es von der Idee bis zur Umsetzung des Kooperationsprojekts gedauert. Unter Federführung des Kreises wählten die Touristikfachleute vor Ort jeweils zwei ihrer schönsten Wanderwege aus und stellten die Wanderrouen mit Wegbeschreibungen und Fotos im Tourenportal „outdooractive.com“ ein. Um Qualitätsstandards zu sichern, wurden auf Initiative des Märkischen Kreises noch mal alle



Landrat Thomas Gemke und die Bürgermeister der fünfzehn Städte und Gemeinde präsentieren das neue Buch „Wandern im Märkischen Sauerland“.

Quelle: Ulla Erkens/Märkischer Kreis

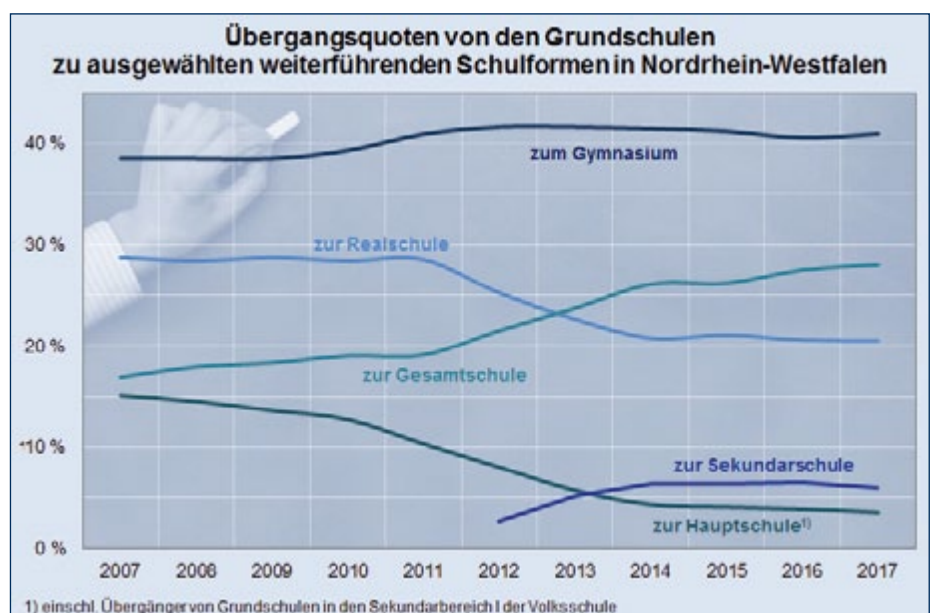
Wanderwege überprüft und abgewandert. Die Rundwanderwege sind jetzt weitgehend mit einer einheitlichen Beschilderung gekennzeichnet. Infotafeln des Naturparkes Sauerland Rothaargebirge weisen die Wanderer auf die Highlights am Wegesrand hin. Für das Wanderbuch übernahm Ulla Erkens, Pressereferentin des Märkischen Kreises, die redaktionelle Überarbeitung. Kartografie und Gestaltung liegen bei der Outdooractiv GmbH. Dadurch ist das Kartenmaterial auch interaktiv nutzbar. Die Fäden für die Koordination des Gesamtprojekts hielt Touristikerin Ute Plato in den Händen. Pünktlich zur Ferienzeit erschien der handliche Wanderführer, der Tages Touristen und Einwohner des Kreises ins

Grüne locken und den Märkischen Kreis für Groß und Klein erlebbar machen soll.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Im Sommer 2017 wechselten zwei von fünf Kindern in NRW von einer Grundschule zum Gymnasium



Quelle: IT.NRW

Zu Beginn des zurzeit laufenden Schuljahres 2017/18 wechselten innerhalb Nordrhein-Westfalens 148.870 Schülerinnen und Schüler von einer Grundschule auf eine weiterführende Schule. Das waren 0,9 Prozent weniger Schüler als im Sommer 2016 (damals: 150.167) und 20,4 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor (2007: 187.120).

Zwei von fünf (40,9 Prozent der Schüler) Kindern wechselten im Sommer 2017 zum Gymnasium (2016: 40,5 Prozent). Niedrigere Anteile verzeichneten die übrigen Schulen des dreigliedrigen Systems: 20,5 Prozent gingen zur Realschule (2016: 20,6 Prozent) und 3,6 Prozent zur Hauptschule (2016: 3,9 Prozent).

28,0 Prozent der Kinder wechselten im Sommer 2017 auf die Gesamtschule; das waren 0,5 Prozentpunkte mehr als 2016 (damals: 27,5 Prozent). Die Sekundarschule wählten mit 6,0 Prozent weniger Schüler als noch ein Jahr zuvor (6,5 Prozent). Weniger Schüler wechselten an die Gemeinschaftsschule (0,3 Prozent; 2016: 0,4 Prozent) und zur PRIMUS-Schule gingen – wie im Vorjahr – 0,1 Prozent der Schüler.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

0,8 Prozent weniger Schülerinnen und Schüler an NRW-Berufskollegs

556.546 Schülerinnen und Schüler besuchen im zurzeit laufenden Schuljahr 2017/18 die 377 Berufskollegs (ohne Förderschulen) in Nordrhein-Westfalen. Das sind 0,8 Prozent weniger als im Schuljahr zuvor (2016/17: 560.812). Der Anteil der Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt mit 12,8 Prozent um 0,9 Prozentpunkte über dem entsprechenden Vorjahreswert; der Ausländeranteil schwankt – je nach Bildungsbereich – zwischen 4,5 Prozent (Fachschule) und 47,4 Prozent (Berufsschüler ohne Berufsausbildungsverhältnis).

Der Frauenanteil an den Berufskollegs in NRW beträgt im laufenden Schuljahr 42,0 Prozent (2016/17: 42,6 Prozent); überrepräsentiert sind Frauen dabei insbesondere an Fachoberschulen (64,3 Prozent), beruflichen Gymnasien (55,1 Prozent) und Fachschulen (53,4 Prozent). Männer sind anteilig häufiger in den Bildungsgängen der Berufsschule vertreten (Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis: 67,7 Prozent; Berufsausbildung im dualen System: 63,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Schulform	Schülerinnen und Schüler an NRW-Berufskollegs ¹⁾ im Schuljahr 2017/18		
	insgesamt	Frauenanteil	Ausländeranteil
		in Prozent	
Berufsschule	341.706	36,2	14
davon			
mit Schülern im dualen System	304.164	36,7	9,9
mit Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis	37.542	32,3	47,4
Berufsfachschule	108.330	46,5	15,9
Berufliches Gymnasium	36.729	55,1	5,8
Fachoberschule	19.980	64,3	7,8
Fachschule	49.801	53,4	4,5
Berufskollegs insgesamt	556.546	42	12,8

1) ohne Förderschulen der Schulform Berufskolleg

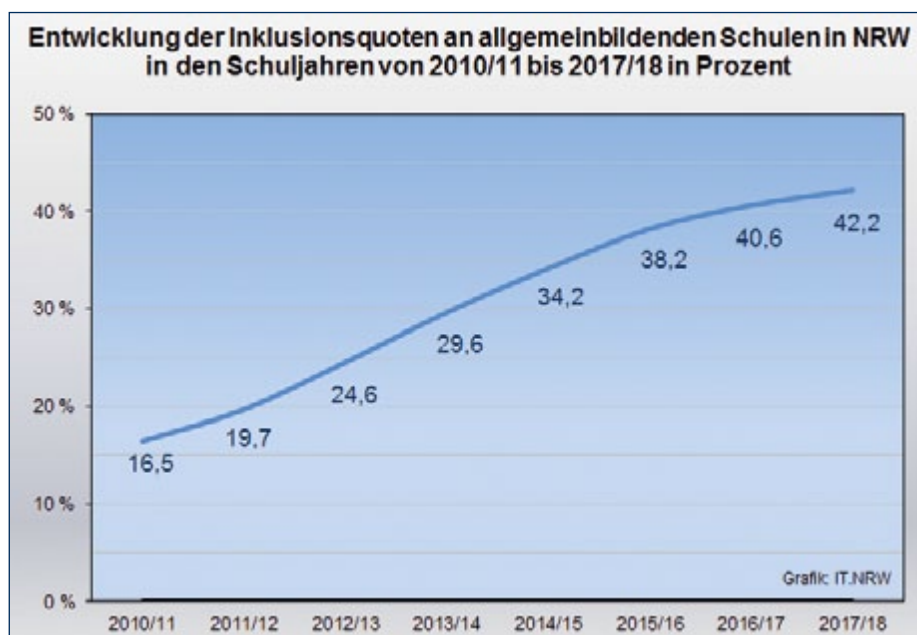
Zahl der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung in NRW-Schulen gestiegen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ohne Freie Waldorfschule und ohne Weiterbildungskolleg) mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung war im Schuljahr 2017/18 mit 128.654 Kindern um 2,7 Prozent höher als im Schuljahr 2016/17. Deren Anzahl an Regelschulen ist um 6,6 Prozent auf 54.277 Kinder angestiegen; an Förder-

schulen ist sie annähernd gleich geblieben (74.377 Kinder im Schuljahr 2017/18, –0,04 Prozent).

Damit wurden 2017 insgesamt 42,2 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen und nicht an Förderschulen unterrichtet. Diese sog. Inklusionsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozentpunkte gestiegen.

Die Inklusionsquote berechnet sich aus der Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen geteilt durch die Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schul-



Quelle: IT.NRW

formen (Regelschulen und Förderschulen). Der sonderpädagogische Förderbedarf umfasst alle Förderschwerpunkte bis auf präventive Förderungsarten und die Schulen für Kranke. Die Weiterbildungskollegs und die Freien Waldorfschulen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

20 Prozent mehr ausländische Auszubildende in NRW

Ende 2017 befanden sich in Nordrhein-Westfalen insgesamt 297.525 junge Menschen in einer dualen Ausbildung. Das bedeutet das nach acht Jahren rückläufiger Auszubildendenzahlen ein Plus von 0,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Maßgeblich hierfür war der Anstieg der ausländischen Auszubildenden auf den höchsten Stand seit 2001 (+20,0 Prozent auf 24.288). Die Zahl der männlichen Berufsstarter stieg hier um 29,7 Prozent auf 15.756.

Im Handwerk wurden 693 junge Menschen mehr in dualer Ausbildung gezählt als ein Jahr zuvor (77.955 Auszubildende; +0,9 Prozent). Mehr Auszubildende gab es auch bei den Freien Berufen, zu denen Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater zählen (27.930 Auszubildende; +2,0 Prozent), im öffentlichen Dienst (8.538 Auszubildende; +5,9 Prozent) und in der Landwirtschaft (6.537 Auszubildende; +0,7 Prozent).

Die Zahl der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag war 2017 in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 115.494 um 1,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Geschlecht	Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in Nordrhein-Westfalen ^{*)}				
	2000	2005	2010	2016	2017
Auszubildende (jeweils am 31. Dezember)					
männlich	204.093	188.598	202.566	186.033	188.454
weiblich	138.126	123.078	129.318	111.186	109.071
insgesamt	342.219	311.676	331.884	297.219	297.525
darunter Ausländer	28.410	16.959	18.351	20.247	24.288
Auszubildende mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag					
insgesamt	126.633	111.348	124.224	113.976	115.494

^{*)} aus Gründen der Geheimhaltung gerundete Ergebnisse

Die zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe in NRW am 31.12.2017

männliche Auszubildende			weibliche Auszubildende		
Rang	Ausbildungsberuf	Auszu- bildende	Rang	Ausbildungsberuf	Auszu- bildende
1	Kraftfahrzeug- mechatroniker	12 600	1	Kauffrau für Büromanagement	11 800
2	Elektroniker	8 600	2	Medizinische Fachangestellte	10 100
3	Industrie- mechaniker	8 200	3	Zahnmedizin. Fachangestellte	7 200
4	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klima- technik	7 900	4	Industriekauffrau	7 100
5	Fachinformatiker	7 600	5	Kauffrau im Einzelhandel	6 200
6	Kaufmann im Einzelhandel	6 200	6	Verkäuferin	5 100
7	Industriekaufmann	6 100	7	Friseurin	3 900
8	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	5 800	8	Kauffrau im Groß- und Außenhandel	3 700
9	Kaufmann für Büro- management	5 400	9	Bankkauffrau	3 100
10	Elektroniker für Betriebstechnik	5 000	10	Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk	2 900

Hohe Konzentration auf wenige Ausbildungsberufe in NRW

Ende 2017 befanden sich in NRW mit 297.500 über 300 Personen mehr in einer beruflichen Ausbildung im dualen System als ein Jahr zuvor. 55,9 Prozent aller weiblichen und 39,0 Prozent der männlichen

Auszubildenden wurden in den jeweils zehn am stärksten besetzten Berufsbildern ausgebildet.

Den größten Anteil an den 109.100 weiblichen Auszubildenden hatten die Auszubildenden zur Kauffrau für Büromanagement (11.800), gefolgt von den Medizinischen Fachangestellten (10.100) und den Zahnmedizinischen Fachangestellten (7.200). Bei den 188.500 männlichen Azubis dominierte nach wie vor mit 12.600 die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker. Auf Platz zwei folgte die Ausbildung zum Elektroniker (8.600), auf Platz drei die zum Industriemechaniker (8.200).

Bei ausländischen jungen Frauen verteilten sich knapp drei Viertel der Auszubildenden auf nur zehn verschiedene Ausbildungsberufe. Die Ausbildungsberufe zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (1.400), zur Medizinischen Fachangestellten (1.300) und zur Friseurin (800) waren hier am stärksten besetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10



Norbert Fischer vom Regionalen Bildungsbüro Kreis Unna (l.), Christoph Dicke, Schulministerium Grundsatzfragen Inklusion (2.v.l.), Raja Sicking, Regionales Bildungsbüro (3.v.l.), Sebastian Otto, Bezirksschülervertreter (4.v.l.), Cornelia Stern, verantwortlich für die Regionalen Bildungsnetzwerke in NRW (2.v.r) und Dr. Susanne Braun-Bau, Referatsleitung u.a. für Jugend- und Sozialpolitik (r.) trafen sich in Düsseldorf.

Quelle: Dirk Mahltig - Kreis Unna

Kreis Unna legt Ergebnisse der Kinder- und Jugendbildungskonferenz im Schulministerium vor

Inklusion, Fachkräftemangel und Digitalisierung – in diesen Problemfeldern sehen Schüler die Bildungspolitik in der Pflicht. Das haben sie auf der Kinder- und Jugendbildungskonferenz erarbeitet. Jetzt hat das Team der Bildungskonferenz die Ergebnisse ins Schulministerium nach Düsseldorf getragen, um sich Gehör zu verschaffen. Die Liste der erarbeiteten Probleme ist lang: Elf Problemfelder mit mehreren Unterpunkten nahm das Team um Dirk Mahltig, Leiter des Dienstleistungszentrums Bildung im Juni mit in die Landeshauptstadt. Über 100 Kinder- und Jugendliche haben diese gemeinsam mit dem Regionalen Bildungsbüro Kreis Unna sowie Bildungsexperten im November 2017 auf der Kinder- und Jugendbildungskonferenz erarbeitet.

Gehör verschafft

„Inklusion ist an vielen Schulen ein großes Problem“, sagt Raja Sicking vom Regionalen Bildungsbüro. „Die Schülerinnen und Schüler sind nicht gut auf das Thema vorbereitet – es gibt einfach zu wenige Fachkräfte in den Schulen.“ Angehört haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, die zuständig für Jugend- und Sozialpolitik, Inklusion und die Regionalen Bildungsbüros sind.

„Ein weiteres Problem ist, dass sich Schülerinnen und Schüler oft nicht ernst genommen fühlen“, sagt Sebastian Otto, Bezirks-

schülervertreter. „Wir wollen mitbestimmen und unsere Ideen nach vorne bringen. Da würde es helfen, wenn das Thema Partizipation von Schülern nicht mehr zu kurz kommt.“ Die Vertreter des Schulministeriums haben die Ideen und Vorschläge aus dem Kreis Unna entgegengenommen und versprochen sie weiterzugeben.

Für die Zukunft

Insgesamt, so das Team der Kinder- und Jugendbildungskonferenz, haben sie bei ihrem Besuch in Düsseldorf zunächst erreicht, was sie sich für die gesamte Schullandschaft wünschen: Gehört zu werden und ein offenes Ohr für die Lösungsvorschläge von Schülern zu haben. Um die-



Bei einer Auftaktveranstaltung im Kreishaus wurde jetzt das kreisweite Kooperationsnetzwerk „Bildungslandschaft Siegen-Wittgenstein“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, die regionale Geschichte – anschaulich in den Heimatmuseen – schon für Grundschüler zielgerichtet und an aktuellen Fragen orientiert aufzubereiten.

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

sen guten Ansatz auch in die Zukunft zu tragen, wird das Team Vertreter aus dem Schulministerium zur nächsten Kinder- und Jugendbildungskonferenz 2019 einladen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Regionale Geschichte für Grundschulen

Endlich ist es geschafft und die Vorbereitungen sind abgeschlossen. Das kreisweite Kooperationsnetzwerk „Bildungslandschaft Siegen-Wittgenstein“ wurde offiziell ins Leben gerufen. Ziel ist es, die regionale Geschichte – anschaulich in den Heimatmuseen – schon für Grundschüler zielgerichtet und an aktuellen Fragen orientiert aufzubereiten.

Insgesamt 22 Grundschulen, Museen und Heimatvereine aus allen sieben Städten und vier Gemeinden des Kreises beteiligen sich im Netzwerk am gemeinsamen Auf- und Ausbau hochwertiger Angebote außerschulischen Lernens für den Sachunterricht. Das Netzwerk wird dabei im Rahmen des Programms „Bildungspartner NRW“ vom Kompetenzteam Siegen-Wittgenstein und auch vom Schulamt des Kreises Siegen-Wittgenstein gefördert. Dank der Unterstützung des Heimatbundes Siegerland-Wittgenstein e.V. konnte der Aufbau des Kooperationsnetzwerkes zeitnah verwirklicht werden.

Die Initiative zur Entwicklung einer auf das Kreisgebiet bezogenen „Bildungslandschaft“ kam vom Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte an der Universität Siegen. Dieser ist wiederum eingebunden in das übergeordnete Projekt „Sachunterricht vernetzen – Perspektiven öffnen“,

das bereits am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Siegen aufgebaut wurde. Ziel der Kooperationsarbeit im Projekt „Bildungslandschaft Siegen-Wittgenstein“ ist es, regionale Träger außerschulischer Lernorte mit den Grundschulen zusammenzubringen. Gemeinsam soll ein Netz hochwertiger Angebote zur regionalen Geschichte an außerschulischen Lernorten für den Sachunterricht (und perspektivisch für alle weiterführenden Schulen) im gesamten Kreisgebiet aufgebaut werden. In jeder Kommune kooperiert dabei jeweils eine ausgewählte Grundschule mit einem ausgewählten Lernort unter der wissenschaftlichen Begleitung des Lehrstuhls. Diese Basiskooperationen sollen zur „Bildungslandschaft Siegen-Wittgenstein“ zusammengeführt und in die Landesinitiative „Bildungspartner NRW“ eingebunden werden.

Bei den kommunalen Kooperationen geht es darum, zunächst einen einzelnen Aspekt des jeweiligen schulinternen Lehrplans für den Sachunterricht in Zusammenarbeit zwischen Schule, Lernort und Universität für Unterrichtsangebote außerhalb der Schule aufzubereiten. So können die Schülerinnen und Schüler erlebnisorientiert, handlungsorientiert und forschendentdeckend lernen. Den eigenen Lebensraum als historisch gewachsen zu erleben und zu verstehen, ist eine wichtige Aufgabe kultureller Bildung, die den Kindern die entstandene Lebenswelt nahebringt und so Orientierung bietet. Das entstehende Unterrichtsmaterial soll zielgerichtet durch die staatliche Lehrerfortbildung des Kompetenzteams Siegen-Wittgenstein möglichst vielen Lehrerinnen und Lehrern der Region zur Verfügung gestellt werden. In regionalen Fachtagen kann die Umsetzung der gemeinsamen Vorhaben über „Bildungspartner NRW“ begleitet werden.

Die Kooperationen dienen auch der Profilbildung der Schulen und außerschulischen Lernorte; ein wichtiger Baustein im neuen Referenzrahmen „Schulqualität NRW“. Die breite Kooperation zwischen Heimatvereinen, Schulen, universitärer Fachdidaktik und staatlicher Lehrerfortbildung soll dafür sorgen, dass Lernorte und Lernangebot mit den Lehrplänen und landesweiten Maßnahmen einer Förderung von Bildungspartnerschaften in Übereinstimmung sind. Das ist insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeit des Projektes wichtig. Aktuell konnte für jede der elf Kommunen eine Kooperationspartnerschaft gewonnen werden, sodass derzeit ein kreisweites Kooperationsnetzwerk von insgesamt 22 Partnern entstanden ist.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Verwaltung, Verfassung und Personal

Was machen gegen Rechtsextremismus und Rassismus?

Vom Erlernen eines kritischen Umgangs mit sozialen Medien über die Verbesserung von Lebenslagen in strukturschwachen Regionen bis zum interkulturellen Umgang in Ämtern und Behörden - die Ansätze und Vorschläge, was sich in einem lokalen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus im Ennepe-Ruhr-Kreis wiederfinden sollte, sind vielfältig.

Aus gut einhundert Handlungsempfehlungen, formuliert und angedacht unter anderem bei gutbesuchten Workshops, die in Ennepetal, Hattingen und Witten stattgefunden haben, soll ein Handlungskonzept entstehen.

„Um das Konzept konkreter werden zu lassen, gilt es, die bisherigen Ergebnisse und Erkenntnisse zu bewerten, Aktivitäten und Handlungsfelder zu konkretisieren und strategische Ziele zu benennen“, erläutert Susanne Klönne von der VHS Witten/Wetter/Herdecke. Zusammen mit den Volkshochschulen Hattingen und Ennepe-Ruhr-Süd setzt sie das vom Kreistag beschlossene Projekt um.

Für Anfang Oktober kündigen die Volkshochschulen eine erste Version des Handlungskonzeptes an. Es soll auf einer Konferenz in Schwelm vorgestellt werden und klare Zeichen gegen Ausgrenzung und für Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit setzen.

„Dank der Mitarbeit zahlreicher Bürgerinnen und Bürger vom ersten bis zum letzten Workshop sowie den Ergebnissen einer Online-Befragung mit mehr als 250 Teilnehmern wird das Papier viele wertvolle Hinweise und Empfehlungen liefern, was wir im Ennepe-Ruhr-Kreis gegen Rechtsextremismus und Rassismus unternehmen sollten, wie wir uns einmischen können und wo wir dagegen halten müssen“, ist Klönne sich nach der Veranstaltung in Witten und vor dem Ausformulieren sicher.

Am Bedarf des Konzeptes besteht für Initiatoren und Organisatoren kein Zweifel. Denn: Politisch rechts motivierte Straftaten, Hassbotschaften in sozialen Netzwerken sowie Parolen rechtspopulistischer Parteien müssen auch im Ennepe-Ruhr-Kreis immer wieder verzeichnet werden.

Stichwort „NRWeltoffen“

Der Ennepe-Ruhr-Kreis zählt zu den Kreisen und kreisfreien Städten, die vom Land im Rahmen des Programms „NRWeltoffen - Lokale Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ ge-

fördert werden. Bis Ende 2018 stehen dem Kreis und den drei Volkshochschulen Ennepe-Ruhr-Süd, Witten/Wetter/Herdecke und Hattingen rund 140.000 Euro zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

NRW-Wirtschaftsleistung im Jahr 2016 in der Rheinschiene am höchsten

Im Jahr 2016 lag die Wirtschaftsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) bei 71.978 Euro je Erwerbstätigen. Die Stadt Bonn erreichte mit 93.858 Euro je Erwerbstätigen den höchsten Wert unter den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes. Auf den weiteren Plätzen folgten Düsseldorf mit 93.054 Euro und Leverkusen mit 92.903 Euro. Die niedrigsten Werte wurden für Bottrop (52.237 Euro), Herne (57.963 Euro) und den Kreis Heinsberg (58.830 Euro) ermittelt.

Das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen belief sich im Jahr 2016 auf 669 Milliarden Euro, das waren 2,9 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Köln trug 9,5 Prozent und Düsseldorf 7,3 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei - diese beiden Städte stellten damit etwa ein Sechstel der Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen.

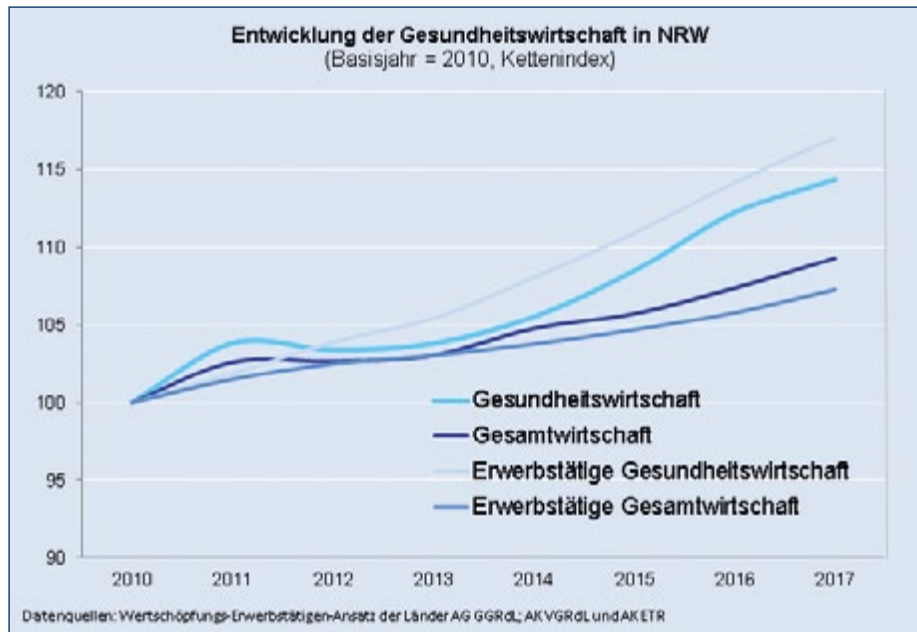
Im Vergleich zum Vorjahr erreichten landesweit der Kreis Euskirchen (+6,6 Prozent), die Stadt Bonn (+6,2 Prozent) und der Kreis Olpe (+5,9 Prozent) die höchsten Zuwachsraten beim Bruttoinlandsprodukt. Die stärksten Rückgänge ergaben sich für Oberhausen (-0,2 Prozent), Duisburg (-0,5 Prozent) und den Rhein-Sieg-Kreis (-1,2 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Gesundheitswirtschaft wächst in NRW im Jahr 2017 um 1,9 Prozent

Die Bruttowertschöpfung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft belief sich 2017 nachzeitigem Berechnungsstand auf 62,6 Milliarden Euro; das sind 10,1 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung des Landes NRW. Damit war die



Quelle: IT.NRW

Bruttowertschöpfung in der Gesundheitswirtschaft 2017 preisbereinigt um 1,9 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum Jahr 2010 lag die Wirtschaftsleistung in der Gesundheitswirtschaft im Jahr 2017 preisbereinigt um 14,4 Prozent höher, während es bei der Gesamtwirtschaft einen Anstieg um 9,3 Prozent gab.

2017 arbeiteten rund 1,3 Millionen Erwerbstätige in der Gesundheitswirtschaft, was einem Anteil von 14,0 Prozent an allen Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen entsprach. Gegenüber 2016 erhöhte sich die Erwerbstätigenzahl im Gesundheitsbereich um rund 32.600 Personen bzw. 2,5 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2010 zeigt sich mit insgesamt 17,1 Prozent ein stärkerer Beschäftigtenzuwachs in dieser Branche als bei den Erwerbstätigen in der Gesamtwirtschaft mit 7,3 Prozent.

Die vorliegenden Daten sind Ergebnisse vorläufiger Berechnungen der Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“. Diese und weitere Informationen zur Methodik der Berechnungen finden Sie im Internet unter www.ggrdl.de.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10

Glasfaserstrategie des Kreises Paderborn zeigt Wirkung

Der Glasfaserausbau im Kreis geht weiter. Zahlreiche Projekte in Gewerbegebieten im Kreis Paderborn werden jetzt realisiert. Nach den erfolgreichen Vermarktungen in den Kommunen Borcheln, Delbrück und

Paderborn, kündigte die Deutsche Glasfaser Business jetzt den Ausbau mit kupferfreier Glasfaser in 14 Gewerbegebieten an. Diese freudige Neuigkeit teilte Landrat Manfred Müller mit. Damit könne der Kreis Paderborn einen weiteren Meilenstein zur Errichtung eines hochleistungsfähigen Glasfasernetzes im Kreis Paderborn verzeichnen. Sie sei das Ergebnis der engen Zusammenarbeit mit der „Deutschen Glasfaser“, die den eigenwirtschaftlichen Ausbau im Wettbewerb zu übrigen Anbietern am Markt voran treibe.

Müller verwies darauf, dass der Kreis Paderborn bereits im Jahr 2014 eine konsequente Glasfaserstrategie als reines Infrastrukturziel beschlossen habe. Dadurch seien die Fördermittel von Bund und Land kaum nutzbar gewesen. „Der Kreis hat daher von Anfang an das Ziel verfolgt, den Glasfaserausbau durch eigenwirtschaftliche Aktivitäten zu schaffen. Mit der „Deutschen Glasfaser“ haben wir ein investitionsberechtigtes Unternehmen gefunden.

Alle Unternehmen die einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser gezeichnet haben, werden an die zukunftsorientierte Telekommunikationsinfrastruktur angeschlossen. Das bedeute aber nicht, dass nicht noch weitere Unternehmen auf den Zug aufspringen und von symmetrischen Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s bis 10 Gigabit pro Sekunde profitieren können.

„Der geplante Ausbau in den Gewerbegebieten wird mittels innovativer und modernster Verlegetechnik durchgeführt und garantiert einen schnellen und exzellenten Zugang zur Datenautobahn des 21. Jahrhunderts“, erklärt Dipl.-Ing. Marcus Klein, Bereichsleiter Geschäftskundenvertrieb bei Deutsche Glasfaser. Er ergänzt: „Über die einzelnen Phasen der anstehenden Planungs-, Bau- und Anschlussarbeiten werden die Unternehmen von Deutsche Glasfaser in den kommenden Wochen detailliert informiert.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2018 13.60.10



Rainer Szymanski von der „Deutschen Glasfaser“ (links im Bild) und Landrat Manfred Müller (rechts im Bild) freuen sich über den weiteren Glasfaserausbau im Kreis Paderborn.

Quelle: Bildnachweis: Désirée Hüchelheim, Breitbandkoordinatorin des Kreises Paderborn

Hinweise auf Veröffentlichungen

Hasso Lieber, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2018, 2017, 206 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-8293-1340-7, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die Verantwortung für die Wahl der (Jugend-) Schöffinnen und -Schöffen liegt bei den Gemeinden und Kreisen. An der Schnittstelle zwischen Gerichtsverfassungs- und Kommunalrecht haben sie die Aufgabe, die für das Amt geeigneten Frauen und Männer zu finden, die in den kommenden Jahren als gleichberechtigte Richter an den Strafverfahren teilnehmen. Nach qualifizierter Vorbereitung durch die Verwaltungen entscheiden Vertretungen und Jugendhilfeausschüsse über die Vorschlagslisten, im Schöffenhwahlausschuss beim Amtsgericht stellen die Kommunen mit sieben (von neun) Vertrauenspersonen die für die Wahl der Schöffen erforderliche qualifizierte Mehrheit.

Das Werk „Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2018“ beantwortet und löst alle Fragen und Problemstellungen von Verwaltungsmitarbeitern, Gemeindevertretern, Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse und der Mitglieder in den Schöffenhwahlausschüssen. Es hilft mit Mustertexten und Formularen, die typischen Fehler des Verfahrens zu vermeiden. Hinweise zur Verantwortung der Amtsinhaber setzt die am Verfahren Beteiligten in die Lage, alle Fragen der Interessenten nach den Anforderungen des Amtes klar und präzise zu beantworten. Die mit Wirkung zum 5.9.2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des GVG sind bereits berücksichtigt. Damit schließt die Broschüre jede Informationslücke, vermittelt Sicherheit im Umgang mit diesem verantwortungsvollen Ehrenamt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar - SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Herausgeber: Dr. Karl Hauck und Prof. Dr. Wolfgang Noftz, Lieferung 2/18, April 2018, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 2. Lieferung in 2 Ordnern, 108,00 Euro, ISBN 978 3 503 01527 6, ESV Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dem im Rahmen des Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar erscheinenden Kommentar zum SGB IV wird eine umfassende und jederzeit aktuelle Kommentierung der Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung geboten die einerseits den Erfordernissen der Praxis, andererseits aber auch den Bedürfnissen der Wissenschaft voll gerecht wird. Das SGB IV bildet mit dem Allgemeinen Teil die Grundlage für die Einordnung des Rechts der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch.

Die 2. Lieferung 2018 enthält Aktualisierungen der Kommentierung der einleitenden Vorschriften des SGB IV sowie der §§ 21 und 24. Daneben wurden Kommentierungen zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften auf den neusten Stand gebracht. Schließlich wurde der Text des Gesetzes sowie von Verordnungen zum SGB IV aktualisiert.

Dodegge/Zimmermann, PsychKG NRW, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Praxis-kommentar, 4. Auflage, 2018, ISBN 978-3-415-06202-3, Richard Boorberg Verlag.

Der Praktikerkommentar bietet umfassende Informationen zum Unterbringungsverfahren und kompakte Erläuterungen zum PsychKG NRW. Die 4. Auflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Beachtung des Willens der Betroffenen durch die Stärkung von Behandlungsvereinbarungen und Patientenverfügungen, die Regelungen zur Zwangsbehandlung und zur Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen.

In Teil A des Werks wird in erster Linie die Unterbringung nach dem PsychKG NRW, aber auch die Unterbringung durch den Betreuer, durch den Bevollmächtigten, durch den Betreuungsrichter, nach dem Freiheitsentziehungsrecht, nach dem Strafrecht und nach dem Polizeirecht jeweils grundrissartig dargestellt. In Teil B ist das PsychKG NRW kommentiert.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 542. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: April 2018, Preis 79,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17a NW – Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus
Der Beitrag wurde sowohl im Erläuterungsteil als auch im Anhang vollständig überarbeitet.

K 2b – Handwerksordnung

Von Josef Walter, Abteilungsleiter a. D.
Die Darstellung wurde u. a. entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung angepasst.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 543. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: April/Mai 2018, Preis 79,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 – Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger

Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BVerwG) zur Besoldung und länderübergreifenden Mobilität, Höchstaltersgrenzen, Dienstunfähigkeit, Dienstvergehen und Kopftuchverbot erforderliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe. Die noch ausstehende Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller

Die Darstellung wurde auf den aktuellen Stand gebracht; neu erläutert wird das Präventionsgesetz. Vollständig überarbeitet die Betriebssicherheitsverordnung, eine weitere Änderung hat die Gefahrstoffverordnung erfahren.

L 1 – Das Personenstandswesen

Begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, weiter fortgeführt und in Teilen neu überarbeitet von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Mathias Müller

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

L 17 NW – Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Otto Rump, Rechtsanwalt, fortgeführt von Detlef Dohmen, Ministerialrat, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Die Überarbeitung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 544. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Mai 2018, Preis 79,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 8 – Besteuerung der öffentlichen Hand

Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen

Aufgrund der permanenten Änderungen im Steuerrecht durch Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen ist eine Aktualisierung geboten. Diese beinhaltet in erster Linie die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts durch das Steueränderungsgesetz 2015 sowie eine Anpassung an die Körperschaftsteuer.

K 2a – Allgemeines Gewerberecht/Gewerbeordnung

Begründet von Dr. E. Hoffmann, Ministerialrat, fortgeführt von Josef Walter, Abteilungsleiter a. D., weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht München, neu bearbeitet von Christian Hahn, Regierungsleiter, Referent in der Bayerischen Staatskanzlei (vormals Referent für Gewerbeamt im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie)

Der Beitrag wurde von einem neuen Autor vollständig überarbeitet, so dass er sich wieder auf dem aktuellen Stand befindet.

L 15 – Kommunale Pressearbeit

Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt

Der Beitrag wurde überarbeitet, insbesondere die Kap. 8.4 (Grenzen des Auskunftsanspruches), 29.1 (Typen), 39.2 (Neue Beteiligungsstrategien), 41 (Social Media) und 47.1 (Juristische Tagesfragen); 16.5 (Reality-TV) wurde neu aufgenommen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 426. Aktualisierung, Stand: April 2018, Bestellnr.: 7685 5470 426, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 33 bis 35 und 108 BeamtVG.

Versammlungsrecht in der Praxis, Matthias Hettich, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018, 341 Seiten, 2018, 46,80 Euro, ISBN 978-3-503-17733-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG Genthiner Straße 30 G 10785 Berlin, www.ESV.info/17733.

Der Autor liefert eine systematische Gesamtdarstellung des Versammlungsrechts einschließlich seiner verfassungsrechtlichen und verwaltungsprozessualen Bezüge.

In dieser vollständig neu bearbeiteten Auflage finden sich topaktuell und lösungsorientiert Ausführungen zu vielen neuen Fragestellungen, denen sich gerade Verwaltungsmitarbeiter stellen müssen, z.B. zu: Protestcamps, Versammlungen auf Grundstücken Privater, Ansprüche Dritter auf versammlungsbehördliches Tätigwerden, Aufrufe von Amtsträgern zur Teilnahme an Gegendemonstrationen, Klagen wegen der Untätigkeit der Polizei gegenüber Blockadeversammlungen, Wahlkampfauftritte ausländischer Amtsträger.

Finanzielle Solidarität im Bundesstaat

Der horizontale Länderfinanzausgleich des Grundgesetzes und die bundesstaatliche Solidargemeinschaft von Christina Federer-Meyer, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1342 221 Seiten, 2017, 74,90 Euro, ISBN 978-3-428-15078-6, Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin, www.duncker-humblot.de

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausgestaltung des horizontalen Länderfinanzausgleichs in Politik und Rechtsprechung umstritten. In seinem Urteil von 1986 brachte das Bundesverfassungsgericht erstmals eine eigenständige Begriffskonstruktion ein, um das Vorliegen eines angemessenen Finanzkraftunterschiedes i.S.d. Art. 107 Abs. 2 GG zu bestimmen: die bundesstaatliche Solidargemeinschaft der Länder. Der genaue Inhalt dieses Maßstabs blieb jedoch unklar. Die Autorin setzt sich daher zum Ziel, Inhalt und Bedeutung dieser Begriffskonstruktion zu untersuchen und einer präzisen Deutung zuzuführen. Der hierbei vorgeschlagene Gehalt der Figur einer bundesstaatlichen Solidargemeinschaft käme dabei nicht allein als Begrenzung hinsichtlich Anlass und Umfang des Länderfinanzausgleichs zum Tragen, sondern würde zugleich korrigierend

auf die bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes im Ganzen wirken.

Die Pflicht zur Verwahrung von Fundtieren und herrenlosen Tieren, Dissertation von Hannah Reidun Niermann, 22. Ergänzungslieferung, 2017, 174 Seiten, kartoniert, Format 14,8 x 23,5 cm, 32,00 Euro, ISBN 978-3-8293-1339-1, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden. www.kommunalpraxis.de

Hannah Reidun Niermann, die zwischen 2009 und 2014 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Vilnius University in Litauen absolviert hat, war 2014 bis 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und ist seit 2017 Rechtsreferendarin am Landgericht Münster.

Das vorliegende Werk richtet sich insbesondere an Praktiker, sowohl in den Kommunen als auch in den privaten Tierschutzvereinen. Zudem finden die Anwälte und Gerichte dogmatische Ansatzpunkte zur Lösung von fundtierrechtlichen Streitigkeiten.

Die vorliegende Monografie bündelt sämtliche Herausforderungen, vor die der Staat und die privaten Tierschutzvereine im Umgang mit Fundtieren gestellt werden. Von der Identifizierung von Fundtieren über die Behandlung und Verwahrung bis hin zur Kostentragung werden dogmatisch schlüssige Lösungen erarbeitet. Weitere Schwerpunkte bilden das komplizierte und bislang unerforschte Verhältnis von Tierheimen zu Kommunen sowie der Umgang mit freilaufenden Tieren durch die Ordnungsbehörden.

BVLK, Hering & Hering, Verstöße und Sanktionen im Bußgeldverfahren – Der Praxisratgeber für den Lebensmittelkontrolleur. Dieses Fachbuch ist ausschließlich über die Homepage bzw. die Geschäftsstelle des BVLK zu beziehen, www.bvlk.de, Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK), Preis 19,50 Euro zzgl. Versand.

Das Lebensmittelrecht ist mit den verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben und den inländischen Gesetzen äußerst komplex. Der vorliegende Praxisratgeber vermittelt verständlich ein Basiswissen über die lebensmittelrechtlichen Verstöße und Sanktionen im Bußgeldverfahren. Die wichtigsten Bestimmungen werden übersichtlich vorgestellt. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten wird mit Fallbeispielen der Weg des Bußgeldverfahrens aufgezeigt. Somit ist dieses Werk nicht nur für den in der Ausbildung befindlichen Lebensmittelkontrolleur ein hilfreiches Werkzeug; auch der praktizierende Lebensmittelkontrolleur und weitere in einem auf Lebensmittel bezogene tätige Praktiker

finden hier ein Praxishandbuch, das Entscheidungshilfen liefert.

Der Autor Fabian Hering befasst sich als Rechtsanwalt in Köln und in Leverkusen mit den Schwerpunkten Lebensmittelrecht, Strafrecht, Medizinprodukterecht und Compliance. Als Referent ist er tätig auf Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Lebensmittelrechts und Medizinprodukterechts. Ab 2017 ist er als Dozent an der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen in Düsseldorf für Lebensmittelrecht und Verwaltungsrecht beauftragt. Die Co-Autorin Ute Hering war bis zum 31.01.2016 als Oberamtsanwältin in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Köln tätig und befasste sich über 20 Jahre mit dem Lebensmittelrecht. Aktuell ist sie als Beraterin und Referentin selbstständig tätig auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts und zum Thema Unternehmenssanktion.

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach, 27. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2017, 344 Seiten, 85,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.996 Seiten, in zwei Ordnern, 99,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 169,- Euro (inkl. Updates). ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt) ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 27. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2017) werden die landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen, u. a. das Landesrecht Nordrhein-Westfalen um die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, ergänzt. Für Schleswig-Holstein wird die Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs und Vollstreckungsverfahren neu gefasst.

Aktualisiert werden außerdem die Kommunalabgabengesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Auf Bundesebene erfuhren das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungszustellungs-gesetz sowie die Verwaltungsgerichtsordnung und die Zivilprozessordnung einige Änderungen, die sich auch auf die Vollstreckungspraxis auswirken.

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von K.H. Mohr und H. Sabolewski, 113. Ergänzungslieferung, Stand März 2018, 366 Seiten, 92,90 Euro.

ISBN 3792201534, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 113. Ergänzungslieferung (Stand März 2018) erfolgt im Bereich der Kommentierung eine Teilaktualisierung der Erläuterungen, insbesondere zu den §§ 1, 3, und 4i BVO NRW.

Im Teil Ergänzende Landesvorschriften wird die neueste Fassung des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) abgedruckt.

Im Teil Krankenhausrecht wird der erste Teil der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2018 aufgenommen.

Bei den Arzneimittelregelungen wird die Anlage VI zum Abschnitt K der Arzneimittelrichtlinien (Off-Label-Use) aktualisiert.

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien -, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 114. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2018, 406 Seiten, 99,90 Euro. ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 114. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2018) wird das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollständig ausgetauscht.

Die Kommentierung der Beihilfenverordnung (Teil B I) erfährt eine weitere Teilaktualisierung der Erläuterungen zu den §§ 2 (Beihilfefälle), 3 (Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen), 4 (Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen), 6 (Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen), 6a (Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren), 6b (Familienorientierte Rehabilitation) und 7 (Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen).

Im Teil H (Krankenhausrecht) wird die Aktualisierung der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2018 abgeschlossen.

Mohr, Karl-Heinz, Sabolewski, Horst, Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 54. Ergänzungslieferung, Stand April 2018, 302 Seiten, 79,90 Euro, 978-3-7922-0156-5, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg

Mit der 54. Ergänzungslieferung (Stand April 2018) erfolgte im Bereich der Vorschriften die Wiedergabe der Verordnung zur Änderung der Auslandszugskostenverordnung vom 28. Juni 2016, des Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes) vom 5. Januar 2017 und des Art. 38 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im

Verwaltungsrecht des Bundes (Änderung der Auslandszugskostenverordnung) vom 29. März 2017.

Ferner wurden die Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO), das Landesbeamtengesetz und tarifvertragliche Vorschriften aktualisiert.

Des Weiteren wurden die Änderungen zur Sozialversicherungsentgeltverordnung, zur Lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer, zum Umzugsratgeber des Bundesverwaltungsamtes und zu den Anwendungshinweisen des AA zur Durchführung der Auslandszugskostenverordnung in das Werk eingearbeitet.

Das Beamtensrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 154. Ergänzungslieferung, Stand März 2018, 348 Seiten, 86,90 Euro, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.540 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 99,00 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 154. Ergänzungslieferung (Stand März 2018) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften in das Werk eingearbeitet.

Der Kommentarteil wird durch Neukommentierungen der Paragraphen 64 (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen), 65 (Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell), 67 (Familieneinpflegetzeit, Pflegezeit), 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) erweitert.

Im Teil C (Rechtsvorschriften) sind u.a. die aktuellen Novellen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlVO NRW) und der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) enthalten.

Das Stichwortverzeichnis wird aktualisiert.

Schütz/Maiwald, Beamtensrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 427. Aktualisierung, Stand: Mai 2018, Bestellnr.: 7685 5470 427, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem neue Kommentierung zu den §§ 32-34 und 68-70 LBG NRW 2016.

Schütz/Maiwald, Beamtensrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 428. Aktualisierung, Stand: Mai 2018, Bestellnr.: 7685 5470 428, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016

Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016

Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016

Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.